

Handreichung

zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999.

Neufassung 2025



Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Handreichung

zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999.

Neufassung 2025

The background is an abstract composition of thick, expressive brushstrokes in shades of orange, yellow, and green. A large, semi-transparent green circle is positioned on the right side, partially overlapping the brushstrokes. In the top left corner, there is a solid green rectangular area containing the word 'Vorwort' in white, serif font, flanked by two horizontal white lines.

Vorwort

In den mehr als 25 Jahren seit der Verabschiedung der „Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art“ (Washingtoner Prinzipien) im Dezember 1998 haben Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände vielfältige Anstrengungen zur Verbesserung der Aufarbeitung des NS-Kulturgutraubes unternommen. Deutschland bekennt sich als Unterzeichner der Washingtoner Prinzipien und als Unterstützer der im März 2024 veröffentlichten „Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art“ (Best Practices) klar zu seiner Verantwortung für die Aufarbeitung des nationalsozialistischen Kulturgutraubs, dessen Opfer vor allem Jüdinnen und Juden waren.

Die Washingtoner Prinzipien und die zu deren Umsetzung in Deutschland von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden angenommene „Erklärung zur Auffindung und Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ von 1999 (Gemeinsame Erklärung) enthalten einen klaren Auftrag: Öffentlich getragene Kulturgut bewahrende Einrichtungen sind angehalten, ihre Bestände und Sammlungen proaktiv und systematisch auf NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut (NS-Raubgut) zu untersuchen sowie identifizierte Kulturgüter an die Opfer des NS-Kulturgutraubs oder ihre Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger zurückzugeben beziehungsweise andere gerechte und faire Lösungen mit ihnen zu suchen.

In dem gemeinsamen Willen, die Rückgabep Praxis von NS-Raubgut zu verbessern, haben sich Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände im März 2024 auf eine grundlegende Reform der 2003 eingerichteten Beratenden Kommission verständigt. An ihre Stelle wird die gemeinsame Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut (Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut) treten, die ihre Arbeit zum 1. Dezember 2025 aufnimmt. Sie basiert auf einem Verwaltungsabkommen zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden vom 26. März 2025. An der Ausarbeitung der Grundlagendokumente waren die Jewish Claims Conference und der Zentralrat der Juden in Deutschland beteiligt.

Nicht nur im europäischen Vergleich sind die schiedsgerichtlichen Verfahren zur Lösung von Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut ein Novum. Sie ermöglichen entscheidende Verbesserungen des Verfahrens selbst sowie der Maßstäbe der Entscheidungsfindung.

Für Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände war es besonders wichtig, bei der Auswahl der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter für das Schiedsrichterverzeichnis Parität zu gewährleisten. Dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der Jewish Claims Conference kommt ein Vorschlagsrecht für die Hälfte der Mitglieder des Schiedsrichterverzeichnisses zu.

Ein wichtiger Aspekt der Reform ist die Möglichkeit für die Opfer des NS-Kulturgutraubs und ihrer Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger, ein schiedsgerichtliches Verfahren einseitig einzuleiten. Anders als bisher werden Verfahren ohne gesonderte Einwilligung einer öffentlich getragenen Kulturgut bewahrenden Einrichtung möglich sein, da Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände vorab auf die Abgabe sogenannter stehender Angebote hinwirken oder solche selbst abgeben.

Der „Bewertungsrahmen für die Prüfung und Entscheidung zum Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut“ (Bewertungsrahmen) löst die bisher in der Handreichung enthaltene Orientierungshilfe ab. Die Erläuterungen zum Bewertungsrahmen geben der Praxis auch außerhalb schiedsgerichtlicher Verfahren wichtige Hinweise. Mit umfassenden Regelungen zur Beweisführung sowie nennenswerten Beweiserleichterungen schafft der Bewertungsrahmen für die Opfer des NS-Kulturgutraubes und ihrer Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger eine neue Grundlage. Dies ist entscheidend, da gerade die heute noch zu entscheidenden Fälle von Lücken und Unklarheiten geprägt sind und gerechte und faire Lösungen einer Regelung für diese Zweifelsfälle bedürfen.

Die nun vorgelegte Überarbeitung der Handreichung ist mit der Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut erforderlich geworden. Neben den inhaltlichen Neuerungen nimmt sie auch Bezug auf praktische Anforderungen: Ausführliche Hinweise, wie sich gerechte und faire Lösungen finden lassen, sollen die Kulturgut bewahrenden Einrichtungen bei diesen oftmals komplexen Prozessen unterstützen.

Die Handreichung ist rechtlich nicht verbindlich, gibt jedoch wertvolle Anhaltspunkte und Empfehlungen für die Überprüfung und den Umgang mit NS-Raubgut sowie im Allgemeinen für die Umsetzung der Washingtoner Prinzipien, deren Best Practices sowie der Gemeinsamen Erklärung. Sie richtet sich an Mitarbeitende in den Kulturgut bewahrenden Einrichtungen, an Provenienzforscherinnen und Provenienzforscher ebenso wie an Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger. Auch Personen ohne Vorkenntnisse im Themenfeld finden hier hilfreiche Informationen.

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben mit der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut ein tragfähiges Gerüst geschaffen, um die Washingtoner Prinzipien und die Gemeinsame Erklärung im föderalen System Deutschlands noch besser umzusetzen. Der Reformschritt hin zu einer Schiedsgerichtsbarkeit ist Ausdruck des gemeinsamen Willens, gerechte und faire Lösungen für die heute noch offenen Fälle zu ermöglichen. Den Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern kommt die Aufgabe zu, die abstrakten Regelungen in die Spruchpraxis zu überführen. Dabei stehen sie vor der Herausforderung, in einem weiterhin interdisziplinär geprägten Feld tragfähige Antworten auf schwierige Fragen zu finden – insbesondere vor dem Hintergrund der Gräueltaten des nationalsozialistischen Regimes als dunklem Kapitel der deutschen Geschichte. Jede gerechte und faire Lösung leistet einen Beitrag zur Aufarbeitung des NS-Kulturgutraubs. Diese bleibt auch heute, mehr als 80 Jahre nach Kriegsende, eine zentrale Aufgabe und Verpflichtung der gesamten Gesellschaft.

Dr. Wolfram Weimer

Staatsminister beim Bundeskanzler und
Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien

Barbara Klepsch

Sächsische Staatsministerin für Kultur und Tourismus.
Präsidentin der Kulturministerkonferenz der Länder

Burkhard Jung

Oberbürgermeister der Stadt Leipzig.
Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Inhalt

Vorwort	04
 A. Einführung	 10
I. Washingtoner Prinzipien und Gemeinsame Erklärung	11
II. Entwicklungslinien	12
III. Entwicklung der Provenienzforschung	14
 B. Dokumentation und Prüfung der Bestände und Sammlungen – Hinweise zum Auffinden von NS-Raubgut	 18
I. Dokumentation und Überprüfung der Bestände auf NS-Raubgut	19
II. Hinweise zum Auffinden von NS-Raubgut	20
1. Kurzübersicht – Überprüfung von Sammlungen und Beständen auf NS Raubgut	20
2. Ansprechpersonen und Projektförderungen	22
a. Deutsches Zentrum Kulturgutverluste	22
b. Länder und Kommunen	23
 C. Prüfung des NS-verfolgungsbedingten Entzugs und Vorbereitung von Entscheidungen über Rückgabebegehren	 24
I. Bewertungsrahmen für die Prüfung und Entscheidung zum Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut („Bewertungsrahmen“) in der Fassung zum Kulturpolitischen Spitzengespräch am 26. März 2025	25
II. Schematische Übersicht über zentrale Prüfungspunkte des Bewertungsrahmens	26
III. Ermittlung von Erben	27

IV. Gerechte und faire Lösungen	27
1. Finden einer gerechten und fairen Lösung	27
2. Berücksichtigung von Entschädigungszahlungen des Bundes sowie von Privatvergleichen	29
D. Umgang mit Ergebnissen der Sammlungs- und Bestandsprüfung	32
I. Lost Art Datenbank	33
II. Weitergabe und Vermittlung der Forschungsergebnisse	34
III. Nutzung der Datenbank Proveana - Vernetzung von Erkenntnissen	35
IV. Restitutionsmeldung für Museen, Bibliotheken und Archive in Deutschland	36
E. Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut	38
I. Allgemeine Informationen	39
II. Verfahren	40
III. Kosten	42
F. Anlagen	45
Anlage I: Washingtoner Prinzipien	46
Anlage II: Gemeinsame Erklärung	48
Anlage III: Best Practices	51
Anlage IV: Verwaltungsabkommen	54
Anlage V: Schiedsordnung	60
Anlage VI: Bewertungsrahmen	71
Anlage VII: Erläuterungen zum Bewertungsrahmen	82
Anlage VIII: Kontaktdaten	117
Dank	121

Teil A:
Einführung

I. Washingtoner Prinzipien und Gemeinsame Erklärung

Die Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust fand zwischen dem 30. November und dem 3. Dezember 1998 statt. 44 Staaten, darunter Deutschland, und zahlreiche Nichtregierungsorganisationen stimmten im Rahmen der Konferenz Grundsätze für den Umgang mit Kunstwerken ab, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt (Nazi-confiscated art) und in der Folge nicht restituiert wurden. Diese Grundsätze werden auch als Washingtoner Prinzipien bezeichnet. Sie bilden den Kern der ersten politischen Absichtserklärung zum Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut (im Folgenden NS-Raubgut), wenngleich sie völkerrechtlich nicht verbindlich ist (sog. soft law). Im Grundsatz haben die Washingtoner Prinzipien damit einen rein empfehlenden Charakter. 2024 hat Deutschland den Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art zugestimmt. Dabei handelt es sich um Empfehlungen, die die in über 25 Jahren gesammelten Erfahrungen mit der Umsetzung der Washingtoner Prinzipien seit 1998 zusammenfassen.¹ Diese sind völkerrechtlich ebenfalls nicht bindend.

Grundlage für die Umsetzung der Washingtoner Prinzipien in Deutschland ist die Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommu-

nal Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz (Gemeinsame Erklärung).² Sie wurde im Dezember 1999 veröffentlicht und hat mit „NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut“ einen weiter gefassten Begriff als in den Washingtoner Prinzipien gewählt. Öffentliche Sammlungen und Bestände sollen danach auf das Vorhandensein von NS-Raubgut geprüft werden. Identifizierte Objekte sollen an die Opfer des NS-Kulturgutraubs oder deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger zurückgegeben werden oder es soll zusammen mit ihnen – im Sinne der Washingtoner Prinzipien – nach anderen gerechten und fairen Lösungen gesucht werden. Die Gemeinsame Erklärung unterstreicht, dass die Identifizierung und Rückgabe von NS-Raubgut zu den Aufgaben der öffentlich unterhaltenen Kultureinrichtungen und ihrer Träger gehört. Darüber hinaus appellieren Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände mit ihrer Gemeinsamen Erklärung auch an nicht ausschließlich öffentlich-rechtlich finanzierte Einrichtungen sowie Privatpersonen, sich auch über geltende Verpflichtungen im Falle einer staatlichen Förderung hinaus, aktiv an der Umsetzung der Washingtoner Prinzipien zu beteiligen und eine gerechte und faire Lösung in Erwägung zu ziehen.

1 Siehe Abschnitt F **Anlage III.**; abrufbar unter <https://www.state.gov/office-of-the-special-envoy-for-holocaust-issues/best-practices-for-the-washington-conference-principles-on-nazi-confiscated-art..>

2 Siehe Abschnitt F **Anlage II.**

II. Entwicklungslinien

Zur Umsetzung der Washingtoner Prinzipien und im Geist der Gemeinsamen Erklärung wurden seit den 1990er Jahren zahlreiche notwendige und geeignete Maßnahmen ergriffen:

- **1994:** Gründung der Koordinierungsstelle der Länder für die Rückführung von Kulturgütern in Bremen, seit 1998 in Magdeburg; zunächst Dokumentation von kriegsbedingt verbrachtem Kulturgut deutscher öffentlicher Einrichtungen, später zentrale Serviceeinrichtung für Kulturgutverluste. Finanzierung zunächst durch die Länder, ab 2001 auch durch den Bund.
- **2000:** Lost Art-Datenbank³ wurde in Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung online geschaltet. Die Datenbank veröffentlicht bis heute von Dritten aufgegebene Such- und Fundmeldungen zu NS-Raubgut sowie kriegsbedingt verbrachten Kulturgütern von in- und ausländischen Einrichtungen und Privatpersonen. Dadurch wird das Transparenzgebot der Washingtoner Prinzipien⁴ gewahrt und Punkt III. der Gemeinsamen Erklärung umgesetzt.
- **2001:** Veröffentlichung der ersten Fassung dieser Handreichung. Sie unterstützt die Durchführung der aus der Gemeinsamen Erklärung resultierenden Aufgaben mit
- weiterführenden Informationen. Die Handreichung wurde 2007 erstmals überarbeitet, 2019 neu gefasst und 2025 erneut überarbeitet.
- **2003:** Einrichtung der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz (Beratende Kommission)⁵ auf Grundlage einer Absprache zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden. Die Kommission kann bei Meinungsverschiedenheiten über die Rückgabe von NS-Raubgut angerufen werden. Die Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut ersetzt die Beratende Kommission zum 1. Dezember 2025 (siehe Abschnitt E.).
- **2008:** Gründung der Arbeitsstelle für Provenienzforschung am Institut für Museumsforschung in Berlin. Finanziert von dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie der Kulturstiftung der Länder. Die Arbeitsstelle diente, bevor sie – wie die Koordinierungsstelle – 2015 im Deutschen Zentrum Kulturgutverluste aufging, insbesondere der Vergabe von Fördermitteln zur Unterstützung der Provenienzforschung zu NS-Raubgut.

³ Siehe zur Lost Art-Datenbank **Abschnitt D. I.**

⁴ Vgl. Nr. 5 und 6 der Washingtoner Prinzipien.

⁵ Siehe zur Beratenden Kommission **Abschnitt E.**

- **Seit 2008:** Engagement der Kulturstiftung der Länder für die Aufklärung von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut in öffentlichen Einrichtungen. Insbesondere Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln zum Erwerb von restituierten Kulturgütern durch kommunale Museen.
- **2009:** Verabschiedung der Theresienstädter Erklärung⁶ - auch von Deutschland mitgetragen - anlässlich der internationalen Konferenz zu Holocaust-Fragen Holocaust Era Assets Conference in Prag. Mit der Theresienstädter Erklärung wird die Unterstützung der Grundsätze der Washingtoner Konferenz von 1998 bekräftigt.
- **2015:** Errichtung des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste durch Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Magdeburg. Das Zentrum wird aus Bundesmitteln finanziert. Das Land Sachsen-Anhalt stellt dem Zentrum mietfrei Räumlichkeiten zur Verfügung. Mit seiner Gründung wurde dem fortbestehenden Bedarf Rechnung getragen, nach NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut zu suchen bzw. solches nachverfolgbar und damit auffindbar zu machen. Das Zentrum hat die Kernaufgabe⁷, die Provenienzforschung insbesondere zu NS-Raubgut zu stärken, zu bündeln und auszubauen.
- **2016:** Inkrafttreten des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG).⁸ Auch dieses trägt der Umsetzung der Washingtoner Prinzipien und der Gemeinsamen Erklärung mit verschiedenen Regelungen Rechnung. So stehen die Mechanismen des Schutzes von Kulturgut vor Abwanderung in das Ausland ausdrücklich nicht der Findung von gerechten und fairen Lösungen entgegen.⁹ Für das gewerbliche Inverkehrbringen von Kulturgut, bei dem nachgewiesen oder nach den etablierten Grundsätzen der Provenienzforschung zu vermuten ist, dass ein NS-verfolgungsbedingter Entzug vorliegt, wurden erhöhte Sorgfaltspflichten¹⁰ eingeführt. Ein Käufer kann im Falle der gerichtlichen und außergerichtlichen Inanspruchnahme wegen eines solchen Entzugs ein Einsichtsrecht¹¹ in die Unterlagen des Verkäufers geltend machen. Auch ist der Nachweis bzw. die Vermutung eines NS-Entzuges im Rahmen der Prüfung einer Rückgabebezug¹² zu berücksichtigen. Zu Einzelheiten des Gesetzes informiert die Handreichung für die Praxis zum KGSG.¹³
- **2020:** Einrichtung des Help Desk für Anfragen zu NS-Raubgut beim Deutschen Zentrum Kulturgutverluste. Der Help Desk ist eine Kontakt- und Informationsstelle und bietet allgemeine Beratung und Hilfestellung bei Fragen, insbesondere aus dem Ausland, zu Entziehung, Provenienzforschung sowie gerechten und fairen Lösungen.

6 Der Text der Theresienstädter Erklärung ist unter www.kulturgutverluste.de/theresienstaedter-erklaerung abrufbar.

7 Zur Tätigkeit des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste und insbesondere dessen Projektförderung siehe **Abschnitt B. II. 2. a.**

8 Weitere Informationen sind unter www.kulturgutschutz-deutschland.de/Kulturgutschutzgesetz abrufbar.

9 Die Eintragung eines Kulturgutes in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes ist zu löschen, wenn festgestellt wurde, dass das Kulturgut dem früheren Eigentümer NS-verfolgungsbedingt entzogen wurde und es ins Ausland restituiert werden soll (§ 13 Absätze 1 und 2 KGSG).

10 Vgl. § 44 Satz 1 Nummer 1 KGSG.

11 Vgl. § 48 Absätze 1 und 2 KGSG.

12 Die Erteilung einer rechtsverbindlichen Rückgabebezug i. S. v. § 73 KGSG steht im Ermessen der zuständigen Behörde.

13 Das Dokument ist unter www.kulturgutschutz-deutschland.de/HandreichungKGSG abrufbar.

- **2020:** Einrichtung der Datenbank Proveana: Diese Datenbank ist ein zentrales Register, in dem das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste insbesondere Ergebnisse aus geförderten Forschungsprojekten zusammenträgt. So wird der Provenienzforschung nicht nur ein wichtiges Instrument zur Dokumentation historischer Informationen zur Verfügung gestellt, sondern zugleich auch Transparenz hinsichtlich noch nicht geklärter Fälle geschaffen.
 - **2024:** Veröffentlichung der Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-confiscated Art, die von 34 Staaten (Stand August 2025) getragen werden.
- 2025 nimmt die Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut ihre Arbeit auf. Darauf haben sich Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände in den kulturpolitischen Spitzengesprächen im März sowie Oktober 2024 verständigt. Das Verwaltungsabkommen zur Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut trat am 26. März 2025 nach Zeichnung von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden in Kraft.¹⁴

III. Entwicklung der Provenienzforschung

Unmittelbar nach dem Ende des 2. Weltkriegs wurde NS-Raubgut über die von den westlichen Alliierten eingerichteten Central Collecting Points, die als zentrale Sammelstellen für NS-Raubgut fungierten, zurückgegeben. Anschließend bildeten das Rückerstattungsrecht der Alliierten und nachfolgend das Bundesrückerstattungsgesetz die Grundlage für Rückgaben bzw. Entschädigungen.¹⁵ Die in diesen Vorschriften gesetzten Fristen für die Antragstellung sind bereits vor Jahrzehnten abgelaufen. In

der Folge spielte die Aufklärung des NS-verfolgungsbedingten Entzugs von Kulturgut in den Sammlungsbeständen der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen lange Zeit keine Rolle. Erst mit den Washingtoner Prinzipien aus dem Jahr 1998 änderte sich dies allmählich. Bund, Länder und Kommunen haben sich mit der Gemeinsamen Erklärung von 1999 zur Umsetzung der Washingtoner Prinzipien bekannt. Die Kulturgut bewahrenden Einrichtungen der öffentlichen Hand sind seitdem zur aktiven Erforschung

¹⁴ Siehe auch **Abschnitt E**.

¹⁵ Weitere Informationen zur Entschädigung von NS-Unrecht sind unter www.bundesfinanzministerium.de/NS-Unrecht abrufbar.

ihrer Bestände auf NS-Raubgut verpflichtet. Im Falle des Auffindens von NS-Raubgut sind diese angehalten, eine gerechte und faire Lösung mit den Opfern des NS-Kulturgutraubs und ihren Nachfahren zu finden. Aus der Verantwortung Deutschlands für die Verbrechen der NS-Gewaltherrschaft gehört die systematische und rückhaltlose Aufarbeitung des NS-verfolgungsbedingten Kulturgutraubs dauerhaft zu den zentralen Aufgaben von Kulturgut bewahrenden Einrichtungen.

Die Rahmenbedingungen für Provenienzforschung, Restitutionen und andere gerechte und faire Lösungen wurden seit der Verabschiedung der Washingtoner Prinzipien und der Gemeinsamen Erklärung durch erhöhte Anstrengungen von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden stetig weiterentwickelt. In Deutschland verfügt die Provenienzforschung inzwischen über eine leistungsfähige Infrastruktur in Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen.

Als zentrale Kontaktstelle für die Umsetzung der Washingtoner Prinzipien initiiert, unterstützt und koordiniert das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste in Magdeburg erfolgreich von Museen, Bibliotheken und Archiven dezentral durchgeführte Projekte zur Aufarbeitung des NS-Kulturgutraubs und finanziert sie aus Bundesmitteln.

Neben öffentlich oder privat finanzierten Einrichtungen können auch Privatpersonen Förderanträge an das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste richten. Diese können sich sowohl auf die Erforschung der Herkunft von konkreten Objekten beziehen als auch auf die Rekonstruktion einer Sammlung, welche in der NS-Zeit verfol-

gungsbedingt entzogen wurde.

Eine weitere wichtige Aufgabe liegt in der Bündelung und Vernetzung von Forschungsergebnissen und ihrer Bereitstellung für die Forschung über die Datenbank Proveana.¹⁶ Die Datenbank richtet sich in erster Linie an Provenienzforschende und soll Doppelrecherchen vermeiden. Sie speist sich unter anderem aus den Abschlussberichten der vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste geförderten Projekte.

Die Dokumentation von Such- und Fundmeldungen in der vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste betriebenen Lost Art-Datenbank¹⁷ bietet gemeinsam mit der Forschungsdatenbank Proveana zentrale Ressourcen für die Umsetzung der Washingtoner Prinzipien. Die Datenbanken helfen bei Recherchen und unterstützen die Provenienzforschung.

Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden sind die Aufarbeitung des NS-Kulturgutraubs, die Identifizierung und gegebenenfalls die Rückgabe von NS-Raubgut herausragend wichtige Anliegen, weshalb sie seit der Verabschiedung der Washingtoner Prinzipien und der Gemeinsamen Erklärung die Provenienzforschung kontinuierlich durch unterschiedliche Maßnahmen stärken. So findet Provenienzforschung nicht nur über die systematische Projektförderung durch das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste statt. Auch die Kulturgut bewahrenden Einrichtungen selbst haben in den letzten Jahren vermehrt Stellen für die Provenienzforschung geschaffen. Netzwerke von Einrichtungen, Forschungsverbünde und Koordinierungsstellen tragen zu

16 Die insbesondere der Forschung dienende Datenbank ist unter www.proveana.de abrufbar.

17 Siehe **Abschnitt D. I.**; die Lost Art-Datenbank ist unter www.lostart.de abrufbar.

einer leistungsfähigen Forschung bei, wie auch die zu diesem Zweck eingerichteten Datenbanken.¹⁸ Diese Entwicklung hat ihren deutlichen Niederschlag im Engagement von Kulturgut bewahrenden Einrichtungen gefunden, wenngleich die Provenienzforschung für viele, vor allem kleinere Museen und Bibliotheken, aufgrund der ressourcenintensiven Recherchearbeiten weiterhin eine Herausforderung darstellt.

In den vergangenen Jahren ist die Zahl der Einrichtungen kontinuierlich gestiegen, die im Rahmen einer systematischen Provenienzforschung ihre Sammlungen und Bestände auf NS-Raubgut überprüfen. Im Ergebnis der Provenienzforschung wurden Tausende von Kunstwerken, Büchern und anderen Kulturgütern als NS-Raubgut identifiziert und an die Opfer des NS-Kulturgutraubs oder deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger zurückgegeben bzw. andere gerechte und faire Lösungen gefunden.¹⁹ In Deutschland zeigen der Aufbau und die Etablierung einer dezentralen Forschungsinfrastruktur mit übergreifender Vernetzung somit Erfolge. Die aufgezeigten Herausforderungen bleiben aber auch weiterhin bestehen. Daher kann und wird Deutschland in seinen Anstrengungen um die Aufarbeitung des NS-Kulturgutraubes nicht nachlassen.

Es ist zudem in Deutschland gelungen, die Provenienzforschung zu NS-Raubgut als anerkanntes wissenschaftliches Thema zu etablieren.

Heute bestehen an mehreren Universitäten Professuren, die sich mit Fragen der Provenienzforschung befassen. Die noch stärkere und nachhaltige Verankerung der Provenienzforschung an den Hochschulen bedarf dennoch weiterer Anstrengungen. Daneben besteht deutschlandweit ein Angebot an Weiterbildungsprogrammen²⁰, die sich vor allem an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Museen aber auch des Kunsthandels richten.

Die Fachgemeinschaft der Provenienzforscherinnen und -forscher hat sich von einer ursprünglich kleinen Gruppe zu einem international anerkannten und interdisziplinär vernetzten Verbund mit großer Expertise entwickelt. Dabei ist die Zusammenarbeit der verschiedenen Fachdisziplinen (insb. von Kunsthistorikerinnen und -historikern, Historikerinnen und Historikern und Juristinnen und Juristen) nicht nur wünschenswert, sondern oft auch erforderlich. Der Arbeitskreis Provenienzforschung e.V.²¹ als weltweit größter Verbund von Provenienzforschenden hat inzwischen über 600 Mitglieder in Deutschland, Europa, Israel und den USA. Für den bibliothekarischen Bereich existiert der Arbeitskreis Provenienzforschung und Restitution – Bibliotheken.²²

Die Stärkung der Provenienzforschung in Deutschland und die damit erzielten Fortschritte und Ergebnisse werden auch international gewürdigt. Zudem ist es in den letzten Jahren

18 Ein Überblick über Recherchemöglichkeiten und bestehende Datenbanken ist abrufbar unter <https://www.proveana.de/de/hilfe/recherchemoeglichkeiten>; sowie unter [https://www.proveana.de/de/suche?field\[0\]\[0\]\[term\]=&field\[0\]\[0\]\[type\]=all&field\[0\]\[op\]=AND&filter\[type\]\[0\]=Literatur&filter\[publication_type\]\[0\]=Digitale%20Quelle&filter\[tag\]\[path\]=Datenbank&filter\[research_context\]\[0\]=NS-verfolgungsbedingte%20entzogenes%20Kulturgut](https://www.proveana.de/de/suche?field[0][0][term]=&field[0][0][type]=all&field[0][op]=AND&filter[type][0]=Literatur&filter[publication_type][0]=Digitale%20Quelle&filter[tag][path]=Datenbank&filter[research_context][0]=NS-verfolgungsbedingte%20entzogenes%20Kulturgut) und <https://kulturgutverluste.de/kontexte/ns-raubgut#hilfestellung>

19 Zur Frage der statistischen Erfassung siehe **Abschnitt D. IV**.

20 Informationen zu Weiterbildungsangeboten sind stellen beispielsweise die Freie Universität Berlin unter https://ssl2.cms.fu-berlin.de/fu-berlin/sites/weiterbildung/PM_weiterbildungsprogramm/pvf/index.html; sowie die Bundesakademie für kulturelle Bildung unter www.bundesakademie.de/programm/museum zur Verfügung.

21 Mehr Informationen über den Arbeitskreis Provenienzforschung e.V. sind unter www.arbeitskreis-provenienzforschung.org abrufbar.

22 Mehr Informationen über den Arbeitskreis Provenienzforschung und Restitution – Bibliotheken sind unter www.bibliothekerverband.de/provenienzforschung-und-provenienzerschliessung abrufbar.

gelungen, die Provenienzforschung auch über Kunstmuseen hinaus auszudehnen, bspw. auf technische Museen, Universitätssammlungen oder Stadtbibliotheken. Es ist zweifellos viel erreicht worden, die Aufgabe bleibt jedoch umfangreich und vielgestaltig. Die Aufarbeitung des NS-Kulturgutraubs fordert weiterhin erhebliche Anstrengungen.

Neben der Provenienzforschung zu NS-Raubgut in öffentlich finanzierten Einrichtungen, bedarf auch die Provenienzforschung zu NS-Raubgut in privat finanzierten Einrichtungen und vor allem in Privatsammlungen der Intensivierung. Die Förderrichtlinien des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste sehen entsprechende Fördermöglichkeiten vor.²³

Der in den letzten Jahren von der deutschen und internationalen Provenienzforschung erworbene Erfahrungsschatz zeigt, dass auch bei intensivster Recherche Provenienzlücken für den Zeitraum von 1933 bis 1945 stellenweise verbleiben, die sich (noch) nicht befriedigend schließen lassen und Teil der Provenienzdokumentation werden. Derartige Lücken in der Provenienzkette eines Objekts müssen nicht zwangsläufig auf einen NS-verfolgungsbedingten Entzug verweisen beziehungsweise objektive Anhaltspunkte für eine entsprechende Vermutung begründen, können dies aber. Wenn sich eine Lücke trotz größter Anstrengungen und intensivster Recherchen nicht schließen lässt und ein begründeter Verdacht

auf einen NS-verfolgungsbedingten Entzug besteht, so hat die Einrichtung auf der Grundlage der Forschungsergebnisse eine Entscheidung ihres Trägers herbeizuführen, wie mit einem derartigen Objekt umzugehen ist. Dabei ist immer zu berücksichtigen, dass die Opfer des NS-Kulturgutraubs oftmals vor dem großen Problem stehen, nach Verfolgung und Flucht ihr einstiges Eigentum oder das ihrer Erblasser nachzuweisen. Dies ist bei jeder Abwägung entsprechend Nummer 4 der Washingtoner Prinzipien zu berücksichtigen.

23 Zur Fördertätigkeit des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste siehe **Abschnitt B. II. 2. a.**

Teil B:

*Dokumentation und
Prüfung der Bestände
und Sammlungen –
Hinweise zum Auffinden
von NS-Raubgut*

I. Dokumentation und Überprüfung der Bestände auf NS-Raubgut

Nach den Washingtoner Prinzipien und der Gemeinsamen Erklärung gehört es zur originären Aufgabe einer Einrichtung, ihre Sammlungen und Bestände einschließlich der Provenienz der Objekte lückenlos zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere für die Überprüfung der Sammlung und des Bestands einer Einrichtung auf solche Objekte, bei denen ein Besitz- oder Eigentumswechsel in der Zeit des Nationalsozialismus stattfand oder dies vermutet wird. In solchen Fällen sind weiterführende Forschungen zu den historischen Erwerbsumständen beziehungsweise den Veränderungen von Besitz- und Eigentumsverhältnissen notwendig. Ein abwartender, reaktiver Ansatz allein ist nicht ausreichend. Vielmehr soll die Prüfung der Bestände stets **proaktiv** erfolgen, um eigenverantwortlich zur Aufarbeitung des NS-Kulturgutraubs beizutragen und Transparenz zu schaffen. Dabei sollte erwo-gen werden, Informationen¹ über alle Transaktionen (bspw. Besitzwechsel durch Kauf, Tausch, Schenkung) von in Betracht kommenden Gegenständen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies betrifft grundsätzlich alle Objekte, die vor dem 8. Mai 1945 entstanden sind. Der zu betrachtende Zeitraum des Zugangs zu Sammlung

oder Bestand einer Einrichtung reicht vom Beginn der Zeit des Nationalsozialismus am 30. Januar 1933 bis in die Gegenwart.

Die Aufgabenstellung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Kulturgut bewahrenden Einrichtungen sind sich ihrer Verpflichtung bewusst, auch weiterhin im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zum Auffinden von NS- Raubgut in ihren Sammlungen und Beständen beizutragen. Dies gelang und gelingt, indem sie zunächst anhand der ihnen zugänglichen Quellen unter Berücksichtigung des derzeitigen Forschungsstands möglicherweise belastete Objekte identifizieren und Informationen über solche Objekte insbesondere mithilfe der Lost Art-Datenbank² der Öffentlichkeit zugänglich und nachvollziehbar machen. Wird ein NS-verfolgungsbedingter Entzug vermutet oder kann dieser nicht ausgeschlossen werden, ist die Einrichtung angehalten, weitere Provenienzforschung anzustellen. Potenziell Antragsberechtigte sind **proaktiv** zu kontaktieren und über den Erkenntnisstand zu dem jeweiligen Objekt zu

¹ Zur standardisierten Schreibweise von Provenienzanangaben vgl. den Leitfaden zur Standardisierung von Provenienzanangaben des Arbeitskreises Provenienzforschung e.V., abrufbar unter www.arbeitskreis-provenienzforschung.org/arbeitsgruppen/ag-standardisierung/.

² Siehe zur Lost Art-Datenbank **Abschnitt D. I.**

informieren. Dies schließt auch die Suche nach Erbinnen und Erben³ der Opfer des NS-Kulturgutraubs ein. Auch Private werden gebeten, sich diesem Auftrag zu stellen.

Sofern im Zusammenhang mit der Bestandssichtung noch unentdeckt gebliebenes, kriegsbedingt

aus anderen Staaten nach Deutschland verbrachtes Kulturgut festgestellt wird, sollten alle verfügbaren Angaben dazu den zuständigen Trägern der Einrichtungen zum weiteren Vorgehen sowie zur Weitergabe an das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste⁴ zur Verfügung gestellt werden.

II. Hinweise zum Auffinden von NS-Raubgut

Nachfolgend soll eine kurze Übersicht über die wichtigsten Aspekte im Zusammenhang mit dem Auffinden von NS-Raubgut gegeben werden. Im Rahmen der Provenienzforschung ist eine quellenkritische Überprüfung der vorliegenden Informationen unerlässlich. Dabei ist etwa darauf einzugehen, von wem und aus welcher Zeit die Quellen stammen oder mit welcher Absicht sie produziert wurden. Ebenso unverzichtbar ist der präzise Vergleich aller Identifikationsmerkmale des vorhandenen Objekts mit den überlieferten Beschreibungen oder auch Abbildungen (z. B. Kupferstiche oder historische Fotografien). Detaillierte und vertiefende Informationen stellt ein unter Federführung des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste erarbei-

teter Leitfaden⁵ zur Verfügung.

1. Kurzübersicht – Überprüfung von Sammlungen und Beständen auf NS-Raubgut

Die nachfolgende Kurzübersicht zeigt auf, welche Objekte einer Sammlung oder eines Bestandes einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung einer näheren Überprüfung der Provenienz bedürfen. Die Frage, wann ein Objekt als NS-verfolgungsbedingt entzogen anzusehen und einer gerechten und fairen Lösung im Sinne der Washingtoner Prinzipien zuzuführen ist, ist anhand des Bewertungsrahmens und dessen Erläuterun-

³ Sie hierzu auch **Abschnitt C. III.**

⁴ Zu den Kontaktdaten des *Deutschen Zentrums Kulturgutverluste* siehe Abschnitt F **Anlage VIII.**

⁵ Vgl. „Leitfaden Provenienzforschung zur Identifizierung von Kulturgut, das während der nationalsozialistischen Herrschaft verfolgungsbedingt entzogen wurde“, hrsg. vom *Deutschen Zentrum Kulturgutverluste*, gemeinsam mit dem *Deutschen Museumsbund e.V.*, dem *ICOM Deutschland e.V.*, dem *Arbeitskreis Provenienzforschung e.V.*, dem *Deutschen Bibliotheksverband e.V.* und dem *Arbeitskreis Provenienzforschung und Restitution – Bibliotheken*, Magdeburg 2019, abrufbar unter www.kulturgutverluste.de/leitfaden. Für weitere Informationen zu Verlagerung, Verbringung und Entzug von Kulturgut zwischen 1933 und 1945 siehe auch www.lostart.de/modul-provenienzrecherche.

gen zu beantworten. Die nachfolgende Übersicht richtet sich vor allem an Einrichtungen und Personen, die bisher noch keine oder wenige Berührungspunkte mit der Thematik gehabt haben.

➤ **Welche Objekte sollen auf ihre Provenienz überprüft werden?**

Kulturgut ungeklärter Provenienz bzw. mit Provenienzlücken: Dies betrifft alle Kulturgüter, die vor dem 8. Mai 1945 entstanden sind und zwischen 1933 und 1945 die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die Besitzerin oder den Besitzer gewechselt haben.

Kulturgut ist dabei weit zu verstehen. Ein Kulturgut ist dabei jedes Objekt oder jede Gesamtheit von Objekten von nach heutiger Beurteilung künstlerischem, geschichtlichem, archäologischem, wissenschaftlichem, religiösem oder allgemein kulturellem Wert.⁶ Neben Gemälden, Skulpturen, Archivalien oder Büchern können dies auch solche Objekte sein, die ursprünglich nicht als Kulturgut erworben oder inventarisiert wurden, etwa Gebrauchs- oder Alltagsgegenstände wie beispielsweise Mobiliar, Besteck, Automobile oder technisches Gerät.

➤ **Wo fand der Besitz-/Eigentumswechsel statt?**

Zu überprüfen sind Erwerbungen oder Besitz-/Eigentumswechsel auf dem Territorium des Deutschen Reichs nach dem 30. Januar 1933, Österreichs nach dem 12. März 1938, der annektierten Gebiete der Tsche-

choslowakei nach dem 1. Oktober 1938, des Memellands nach dem 23. März 1939 sowie der nach dem Beginn des Zweiten Weltkriegs am 1. September 1939 von der deutschen Wehrmacht besetzten Länder. Zum NS-Machtbereich zählen auch unbesetzte Gebiete, für die im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) die deutsche Veranlassung anerkannt wurde. Eine Veräußerung außerhalb dieser Gebiete kann ebenfalls als NS-verfolgungsbedingter Entzug anzusehen sein.⁷

➤ **Wie kam das Kulturgut in die Sammlung und die Bestände? Art und Weise des Besitz- und Eigentumswechsels?**

In Frage kommen jegliche Rechtsgeschäfte, an denen verfolgte Privatpersonen oder mit diesen verbundenen Unternehmen beteiligt waren, wie z.B. Verkäufe, Schenkungen oder Versteigerungen. Ferner können in den Zugangsbüchern auch folgende Erwerbskontexte benannt sein:

- Erwerbungen über Pfandleihstellen
- Erwerbungen von „Zentralstellen“ oder über „Sonder- und Einsatzstäbe“
- größere Auktions- oder Antiquariatszugänge
- Zuweisung beschlagnahmter Kulturgüter durch amtliche Stellen an Museen usw. („Geschenke“)
- Zugänge unklarer Herkunft zwischen 1933 und 1945 (beispielsweise unvermerkt fehlende oder unklare Herkunftsvermerke oder vom bisherigen Verzeichnungssus abweichende Registrierungen).

⁶ Vgl. auch Ziffer 4.1. des Bewertungsrahmens.

⁷ Zu den Voraussetzungen siehe Abschnitt C sowie Ziffer 9 des Bewertungsrahmens.

➤ **Durch wen erfolgte der Verkauf oder die Entziehung des Kulturgutes?**

Neben Verkäufen seitens einer durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgten Person sind insbesondere Transaktionen durch Kunsthändlerinnen und Kunsthändler und Auktionshäuser, die in die Verwertung von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut involviert waren, sowie Zuweisungen durch staatliche Organe zu untersuchen.

Wichtig ist, dass die Prüfung aller vier Fragen immer den gesamten Zeitraum zwischen 1933 und 1945 umfasst, selbst wenn der Erwerb durch die jeweilige Einrichtung erst nach 1945 erfolgte.

2. Ansprechpersonen und Projektförderungen

a. Deutsches Zentrum Kulturgutverluste

Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste in Magdeburg ist national und international der zentrale Ansprechpartner in Deutschland insbesondere zu Fragen der Umsetzung der Washingtoner Prinzipien und der Gemeinsamen Erklärung. Mit seinem mit Vertreterinnen und Vertretern aus Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden besetzten Stiftungsrat hat das Zentrum zudem die Möglichkeit, Anliegen der Wissenschaft auf politischer Ebene einzubringen.

Der Schwerpunkt der Arbeit des Zentrums gilt dem NS-Raubgut. Daneben zählen kriegsbedingt verlagerte oder abhandengekommene Kulturgüter und Kulturgutverluste in der sowjetischen

Besatzungszone (SBZ) und der DDR sowie Kulturgüter aus kolonialen Kontexten zu seinen Handlungsfeldern. Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste fördert Projekte der Provenienzforschung, dokumentiert Kulturgutverluste als Such- und Fundmeldungen in der Lost Art-Datenbank und stellt mit Provenance eine Datenbank der Forschungsgemeinschaft zur Verfügung, um Wissen und aktuelle Forschungsergebnisse zu bündeln und nutzbar zu machen.

Zu allen Fragen der Projektförderung⁸ im Bereich NS-Raubgut steht der Fachbereich Kulturgutverluste im 20. Jahrhundert des DZK für Auskünfte⁹ zur Verfügung.

Grundsätzlich können alle öffentlich unterhaltenen Kulturgut bewahrenden Einrichtungen in Deutschland – vornehmlich Museen, Bibliotheken, Hochschulen und Archive – einen Antrag auf Projektförderung stellen. Antragsberechtigt sind zudem privat finanzierte Einrichtungen, wie beispielsweise Heimatmuseen, sowie Privatpersonen, die bei der eigenen Suche nach NS-Raubgut gerechte und faire Lösungen gemäß den Washingtoner Prinzipien anstreben und an deren Unterstützung im Einzelfall ein öffentliches Interesse besteht. Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste unterstützt die Opfer des NS-Kulturgutraubs und deren Nachfahren fachlich und finanziell bei der Rekonstruktion ihrer NS-verfolgungsbedingt entzogenen Sammlungen und Wohnungsausstattungen.

Auch öffentlich finanzierte Einrichtungen, die aufgrund ihres Aufgabenprofils und/oder aufgrund der personellen Ausstattung nicht in der Lage sind, eigene Recherchen zur Ermittlung dieser Verdachtsmomente durchzuführen, kön-

⁸ Nähere Informationen zur Projektförderung und zur Förderrichtlinie des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste unter www.kulturgutverluste.de/foerderbereich-ns-raubgut.

⁹ Kontaktdaten der einzelnen Teammitglieder sind unter www.kulturgutverluste.de/team abrufbar.

nen – wie auch entsprechende privat finanzierte Einrichtungen – das spezielle Förderangebot des „Erst-Checks“ in Anspruch nehmen. Im Rahmen einer Voruntersuchung prüfen Provenienzforscherinnen und Provenienzforscher gemeinsam mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Museen oder Bibliotheken, ob sich an den im Bestand befindlichen Gegenständen oder in den Inventaren, Katalogen und weiterer interner Dokumentation Informationen finden lassen, die einen NS-verfolgungsbedingten Entzug als sicher, wahrscheinlich oder als nicht auszuschließen erscheinen lassen.

Beim Deutschen Zentrum Kulturgutverluste besteht mit dem Help Desk eine Kontakt- und Informationsstelle als Unterstützungsangebot für die Opfer des NS-Kulturgutraubs und deren Nachfahren. Dieser Help Desk soll bei ersten Schritten der Suche nach NS-Raubgut unterstützend zur Seite stehen und Kontakte sowie weiterführende Informationen vermitteln. Das Angebot richtet sich insbesondere an Personen,

die ihren Lebensmittelpunkt außerhalb Deutschlands haben, nicht deutschsprachig sind oder die mit den Verfahrensabläufen in Deutschland, insbesondere im Hinblick auf den deutschen Kulturföderalismus, nicht vertraut sind. Alle öffentlich unterhaltenen Einrichtungen sind gehalten, auf dieses Angebot hinzuweisen.¹⁰ Die Kontaktdaten des Help Desks finden sich in **Anlage VIII**.

b. Länder und Kommunen

In den **Ländern** sind die jeweils für Kunst bzw. Kultur zuständigen Ministerien und – soweit vorhanden – dessen Koordinierungsstellen für Provenienzforschung die richtigen Anlaufstellen.

Die Kontaktdaten finden sich in der **Anlage VIII**.

In den **Kommunen** sind dies die Kulturämter oder andere für Kunst bzw. Kultur zuständige Behörden sowie vorhandene Provenienzforschungsstellen.

¹⁰ Weitere Informationen sind unter <https://kulturgutverluste.de/kontexte/ns-raubgut/help-desk-fuer-anfragen-zu-ns-raubgut> abrufbar.

Teil C:

*Prüfung des NS-verfol-
gungsbedingten Entzugs
und Vorbereitung von
Entscheidungen über
Rückgabebegehren*

I. Bewertungsrahmen

für die Prüfung und Entscheidung zum Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut („Bewertungsrahmen“) in der Fassung zum Kultur- politischen Spitzengespräch am 26. März 2025

Der Bewertungsrahmen (**Anlage VI**) tritt an die Stelle der „Orientierungshilfe zur Prüfung des verfolgungsbedingten Entzugs und zur Vorbereitung von Entscheidungen über Restitutionsbegehren“, die in der Vorfassung dieser Handreichung (Neufassung von 2019) enthalten ist und entwickelt diese unter anderem mit dem Ziel einer Verbesserung der Rückgabepaxis in Deutschland weiter. Für öffentliche Kulturgut bewahrende Einrichtungen ist der Bewertungsrahmen verbindlich und eine entscheidende Grundlage jeder Prüfung. Die Erläuterungen zu diesem Bewertungsrahmen (Anlage VII) richten sich ebenfalls an Kulturgut bewahrende Einrichtungen und sollen die Vorgaben des Bewertungsrahmens praxisnah verständlich machen. Für die Anwendung des Bewertungsrahmens bieten aber auch die Washingtoner Prinzipien sowie deren Best Practices Anhaltspunkte.

Neben der Aufnahme solcher Regelungen, die in der Orientierungshilfe der Handreichung bisher keine ausdrückliche Berücksichtigung gefunden haben, enthält der Bewertungsrahmen beispielsweise mit den ausdifferenzierten Regelungen zur Beweisführung und Beweiserleichterung in Ziffer 2 konkrete Verbesserungen für Opfer des NS-Kulturgutraubes und deren Nachfahren: Im Sinne der Washingtoner Prinzipien berücksichtigt Ziffer 2 des Bewertungsrahmens in Bezug auf zentrale Prüfungspunkte eines NS-verfolgungsbedingten Entzugs, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Herkunft unvermeidlich sind. Dadurch wird verdeutlicht, dass an die Opfer des NS-Kulturgutraubes und deren Nachfahren keine unerfüllbaren Anforderungen zu stellen sind.

II. Schematische Übersicht über zentrale Prüfungspunkte des Bewertungsrahmens

Zentrale Prüfungspunkte des Bewertungsrahmens sind folgende, wobei der Bewertungsrahmen und die Erläuterungen hierzu maßgeblich sind:

- 1. Berechtigung** (Ziffern 3 und 6 des Bewertungsrahmens)
- 2. Objektbezogene Voraussetzungen**
 - Erfasste Gegenstände (Ziffer 4.1 des Bewertungsrahmens)
 - Objektidentität (Ziffer 4.2 des Bewertungsrahmens)
- 3. Eigentümerstellung im Zeitpunkt des Verlustes** (Ziffer 5 des Bewertungsrahmens)
- 4. NS-verfolgungsbedingter Verlust eines Kulturgutes**
 - Verfolgung der Antragstellerin oder des Antragstellers oder ihrer oder seiner Rechtsvorgängerin oder ihrer oder seines Rechtsvorgängers aufgrund der NS-Herrschaft (Ziffer 7 des Bewertungsrahmens)
 - Verlust eines Kulturgutes bei der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder ihrer oder seiner Rechtsvorgängerin oder ihrer oder seines Rechtsvorgängers in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 (Ziffer 8.1 des Bewertungsrahmens):
 - Verlust durch Verkauf (insb. Ziffern 8.2 und 8b des Bewertungsrahmens)
 - Verlust durch staatliche Stellen und durch das Handeln privater Dritter (insb. Ziffer 8a des Bewertungsrahmens)
 - Verlust durch Schenkung und durch sonstige Rechtsgeschäfte (insb. Ziffer 8d des Bewertungsrahmens)
 - Verlust aufgrund eines Verkaufs außerhalb des NS-Machtbereichs (Ziffer 9 des Bewertungsrahmens)
 - Hinreichend enger Zusammenhang zwischen Verlust des Kulturguts und Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft (Ziffer 8.1 Satz 2 des Bewertungsrahmens)

III. Ermittlung von Erben

An die Provenienzforschung schließt sich vielfach die schwierige Suche nach den Nachfahren der Opfer an. Eine Identifizierung von möglichen Erben kann sich im Zuge der Provenienzklärung aus den ohnehin anfallenden Informationen ergeben. Ist dies nicht der Fall, sollen in Betracht kommende Quellen von den betreffenden Einrichtungen und Privatpersonen bestmöglich dazu genutzt werden, die Erben zu ermitteln. Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste bietet unter der Online-Rubrik „Hinweise für die Erben-

suche“¹ einen aktuell gehaltenen Wissensstand mit Hinweisen zu Methoden, Abläufen, Recherchemöglichkeiten und Quellen.

Die Suche nach nicht selten in alle Welt verstreuten Familienmitgliedern ist für Einrichtungen und Privatpersonen oft gleichermaßen aufwendig und teuer. Seit Beginn des Jahres 2019 besteht daher die Möglichkeit, eine Projektförderung durch das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste zur Erbenermittlung zu beantragen.²

IV. Gerechte und faire Lösungen

1. Finden einer gerechten und fairen Lösung

Soweit die Prüfung der Provenienz unter Anwendung des Bewertungsrahmens ergeben hat, dass das betroffene Kulturgut NS-verfolgungsbedingt entzogen wurde, ist gemeinsam mit den ermittelten Antragsberechtigten eine gerechte und faire Lösung³ im Sinne der Washingtoner Prinzipien zu finden. Eine gerechte und faire

Lösung liegt vorrangig in der Rückgabe des in Rede stehenden Kulturguts.⁴ Neben der Rückgabe des Kulturguts sind weitere Formen einer gerechten und fairen Lösung denkbar, insbesondere, wenn sich der Sachverhalt nicht ausermitteln lässt, also Unklarheiten hinsichtlich des historischen Sachverhalts bestehen. Prinzip Nummer 8 der Washingtoner Prinzipien von 1998 spricht von einer gerechten und fairen Lösung, die nach den Gegebenheiten und Umständen des spezi-

1 Diese Hinweise sind unter <https://www.proveana.de/de/themen/erbenermittlung/>

2 Weitere Informationen sind unter <https://kulturgutverluste.de/kontexte/ns-raubgut/foerderung-antraege> sowie unter <https://www.proveana.de/de/themen/erbenermittlung> zu finden.

3 Siehe Ziffern 10 ff. des Bewertungsrahmens.

4 Siehe Ziffer 11.1 des Bewertungsrahmens.

fischen Falls unterschiedlich ausfallen kann. Aus der historischen Verantwortung des deutschen Staates ergibt sich, dass bei einer gerechten und fairen Lösung der Gedanke der Aussöhnung mit den Opfern des NS-Regimes und ihren Nachfahren im Vordergrund stehen soll. Eine gerechte und faire Lösung baut auf die jeweils vorliegenden Forschungsergebnisse auf und ist zugleich wertender Ausdruck der im Sachverhalt gegebenen Unwägbarkeiten und Lücken.

Exemplarisch sollen hier nur einige Möglichkeiten von gerechten und fairen Lösungen genannt werden, die als nicht abschließend zu verstehen sind:

- Rückgabe mit anschließendem Rückkauf
- Rückgabe mit anschließendem (Dauer-) Leihvertrag
- Rückgabe mit anschließendem Verkauf auf dem Kunstmarkt bei Aufteilung des Verkaufserlöses
- Verbleib in der Einrichtung bei Zahlung einer Entschädigung an die Antragsberechtigten
- Verbleib in der Einrichtung (u.U. mit der Verpflichtung auf das Familienschicksal sowie die belastete Provenienz in der Ausstellung hinzuweisen)

Der Bewertungsrahmen sieht für die Entscheidungen der Schiedsgerichte der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut vor, dass diese keine unmittelbare Geldzahlung zum Gegenstand haben dürfen, es sei denn, die Parteien einigen sich im Rahmen einer gütlichen Einigung vor dem Schiedsgericht auf eine solche Zahlung zur ein-

vernehmlichen Beilegung des Streits. Außerhalb eines schiedsgerichtlichen Verfahrens besteht diese Einschränkung bei der Ausgestaltung der gerechten und fairen Lösung nicht. Das heißt, die Kulturgut bewahrenden Einrichtungen können im Rahmen einer gütlichen Einigung jederzeit eine Geldzahlung mit den Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolgern vereinbaren.

Ziel einer gerechten und fairen Lösung muss es sein, ein für alle Beteiligten zufriedenstellendes Ergebnis zu finden, das geeignet ist, dem Auftrag der Aufarbeitung gerecht zu werden. Dabei gilt es, die in einem Spannungsverhältnis stehenden gegensätzlichen Interessen der Beteiligten in einen hierfür angemessenen Ausgleich zu bringen.

Die Grundlagen für das Finden einer gerechten und fairen Lösung werden bereits bei der ersten Kontaktaufnahme zwischen Anspruchstellerin oder Anspruchsteller und der jeweiligen Einrichtung, die das Kulturgut hält bzw. einer Besitzerin oder einem Besitzer eines betroffenen Kulturguts gelegt. Die historische, moralische Verantwortung Deutschlands gebietet es, dass auf Rückgabeanliegen mit Transparenz und Empathie für das Schicksal der Anfragenden und ihrer Vorfahren reagiert sowie eine Gesprächsatmosphäre geschaffen wird, in der sich alle Beteiligten wertgeschätzt und mit ihrem Anliegen angenommen fühlen. Im Kontakt mit den Opfern des NS-Kulturgutraubs sowie deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolgern ist zu bedenken, dass ein Kontakt zu Einrichtungen in Deutschland viele Jahre zurückliegen kann (z.B. im Rahmen eines Wiedergutmachungsverfahrens nach dem Krieg) oder seit dem Kriegsende und der Verfolgung erstmalig erfolgt. Sollte sich die Bearbeitung des Einzelfalls aus unvorhergesehenen Gründen verzögern, sollte die Kommunikation dennoch nicht abbrechen. Die Versendung von Zwischennach-

richten im Sinne einer transparenten Kommunikation sollte erfolgen. Im besten Fall geht die Einrichtung auf Grundlage kontinuierlicher systematischer Provenienzforschung des Bestandes proaktiv auf die Opfer des NS-Kulturgutraubs oder deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger zu.

Oft lassen sich die einem geltend gemachten Anspruch zugrundeliegenden Sachverhalte aus vielfältigen Gründen nicht mehr vollständig aufklären. Die Washingtoner Prinzipien gehen davon aus, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der Verfolgungsmechanismen des NS-Staates „Lücken und Unklarheiten in der Frage der Herkunft“ unvermeidlich sind.⁵ Beispielhaft genannt seien an dieser Stelle Unklarheiten bei der Frage der Eigentümerstellung zum Zeitpunkt des Verlusts, der Frage der Objektidentität oder bei der Frage, ob ein bestimmtes Rechtsgeschäft auch ohne die Verfolgungsmechanismen des NS-Staats stattgefunden hätte.

Diese Lücken können und müssen im Rahmen der Entscheidungsfindung Berücksichtigung finden, ohne gerechte und faire Lösungen zu verhindern. Welche konkrete Auswirkung eine bestimmte Lücke oder Unklarheit auf die Ausgestaltung der gerechten und fairen Lösung hat, kann nicht pauschal beantwortet werden, sondern muss von den Parteien anhand des Einzelfalls bestimmt werden. Mit anderen Worten ist eine gerechte und faire Lösung das Ergebnis einer Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände des konkreten Sachverhalts. Dabei geht der Bewertungsrahmen mit seinen unterschiedlichen Anforderungen an das Beweismaß sowie die Beweiserleichterungen auf die Schwierigkeiten der Parteien bei der Erbringung von Nach-

weisen ein. Dies bedeutet auch, dass eine isolierte und streng schematische Betrachtung nicht angezeigt ist. Dies kann beinhalten, sich dem nicht aufklärbaren Sachverhalt lediglich anzunähern. Dabei sollten, neben den Kontexten der jeweiligen Transaktion, stets alle möglichen Alternativen gründlich analysiert und unter Abwägung von Wahrscheinlichkeiten abgewogen werden. Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste informiert darüber hinaus in seinem Online-Angebot über ausgewählte Beispiele für konkrete Lösungen Kulturgut bewahrender Einrichtungen. Zusätzliche Beispielfälle, Publikationen etc. können dort ebenso erfragt werden.

2. Berücksichtigung von Entschädigungszahlungen des Bundes sowie von Privatvergleichen

Die Entziehung von Kulturgütern ist früher vielfach aufgrund der Rechtsvorschriften des Bundesrückerstattungsgesetzes (BRüG) entschädigt worden. Verfahren nach dem Bundesrückerstattungsgesetz sind bereits abgeschlossen. Es wird frühzeitig eine Archivanfrage beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) empfohlen, um Doppelentschädigungen zu vermeiden. Das Bundesamt prüft, ob es für das betreffende Kulturgut Rückerstattungsleistungen des Bundes gab. Erhebt das BADV für die Bundesrepublik einen Rückzahlungsanspruch, ist dieser bei der gerechten und fairen Lösung zu berücksichtigen.⁶

Eine Rückgabvereinbarung mit den Antragsberechtigten sollte eine Erklärung über den Erhalt aller für den NS-verfolgungsbedingten Verlust des Kulturguts früher gewährten Leistungen und

⁵ Vgl. Nr. 4 der Washingtoner Prinzipien.

⁶ Siehe Ziffer 12.1 des Bewertungsrahmens sowie die Erläuterungen.

– im Falle einer Entschädigungsleistung des Bundes – die Rückgabe und Übereignung eines Kulturguts unter die aufschiebende Bedingung einer Rückzahlung stellen. Eine solche Rückzahlungsklausel resultiert aus vertraglichen Gestaltungen derartiger Restitutionsvorgänge. Das BADV wird den Zahlungseingang unverzüglich gegenüber der Kulturgut bewahrenden Einrichtung anzeigen.

Für das Beitrittsgebiet gilt das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz). Jede Kulturgut bewahrende Einrichtung, der ein Rückgabebegehren im Geltungsbereich des Vermögensgesetz vorliegt, hat sich daher zunächst zu vergewissern, ob beim BADV und dem regional zuständigen Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen ein Verfahren nach dem Vermögensgesetz anhängig ist. Im Falle eines abgeschlossenen Verfahrens nach dem Vermögensgesetz setzt das zuständige BADV mit dem Restitutionsbescheid auch die Verpflichtung zur Rückzahlung der bereits erhaltenen Entschädigung fest.

Anfragen sind zu richten an:

Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV)
 DGZ-Ring 12
 Referat C2/C3, Rückerstattungsarchiv
 13086 Berlin
 Telefon: +49 30 18 7030-0
 E-Mail an: Kunst-BRUEG-Archiv@badv.de

Beim Finden der gerechten und fairen Lösung sind außerdem Geldzahlungen oder sonstige Gegenleistungen aufgrund von Privatvergleichen, die nach dem 8. Mai 1945 geschlossen wurden, zu berücksichtigen. Die Frage nach einem möglichen Ausschluss einer gerechten und fairen Lösung aufgrund eines bestehenden Privatvergleichs zu dem jeweiligen Kulturgut ist davon unabhängig zu betrachten; siehe Ziffer 10 des Bewertungsrahmens.



Teil D:
Umgang mit Ergebnis-
sen der Sammlungs-
und Bestandsprüfung

I. Lost Art Datenbank

Sofern im Ergebnis einer Sammlungs- und Bestandsprüfung ein NS-verfolgungsbedingter Entzug sicher anzunehmen, zu vermuten bzw. nicht auszuschließen ist, sollen die Rechercheergebnisse an das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste¹ zur Einstellung in die von diesem betriebene Lost Art-Datenbank gemeldet werden (www.lostart.de). Diese Datenbank erfasst u. a. Kulturgüter, die infolge der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft insbesondere jüdischen Eigentümerinnen und Eigentümern verfolgungsbedingt entzogen wurden. Ziel der Datenbank ist es, Suchende und Findende eines jeweiligen Kulturguts dank einer Veröffentlichung auf der Datenbank zusammenzubringen und dadurch bei der Findung einer gerechten und fairen Lösung im Sinne der Washingtoner Prinzipien zu unterstützen. Die Schwelle zur Meldung eines Kulturguts bei Lost Art ist bewusst niedrig gehalten, um auch solche Kulturgüter proaktiv in die Datenbank aufzunehmen, bei denen ein NS-verfolgungsbedingter Entzug nicht ausgeschlossen werden kann. Keineswegs sollen nur solche Kulturgüter

an das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste zur Aufnahme in die Lost Art-Datenbank gemeldet werden, bei denen der verfolgungsbedingte Entzug nach umfassender Provenienzprüfung sicher vorliegt. Dies folgt aus dem oben erwähnten Ziel maximaler Transparenz der Bestände und Sammlungen und den Washingtoner Prinzipien.

Die Museen, Bibliotheken und Archive sind verantwortlich für die Ermittlung der Daten zu den Fundmeldungen. Auch um Fehlmeldungen, also Mitteilungen an das Zentrum, wonach im Rahmen der von den Einrichtungen unternommenen Arbeiten kein NS-Raubgut identifiziert wurde, wird gebeten.² Eintragungen und Löschungen in der Datenbank Lost Art richten sich nach den Grundsätzen zur Eintragung und Löschung von Meldungen in die Lost Art-Datenbank³ des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste.

Für Rückfragen zu den Modalitäten der Meldungen steht den Einrichtungen das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste zur Verfügung.⁴

1 Zu den Kontaktdaten s. **Abschnitt F. Anlage VIII.**

2 Um ein möglichst vollständiges Bild zu den Aktivitäten der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen im Hinblick auf die Auffindung und Rückgabe von NS-Raubgut zu gewinnen, nimmt das *Deutsche Zentrum Kulturgutverluste* auch Fehlmeldungen entgegen. Dabei handelt es sich um Mitteilungen, denen zufolge sich trotz entsprechender Nachforschungen (auch unabhängig von einer Förderung durch das Zentrum) seitens der Einrichtung zum aktuellen Zeitpunkt keine Hinweise auf NS-Raubgut in deren Besitz ergeben haben.

3 Für die „Grundsätze zur Eintragung und Löschung von Meldungen in die Lost Art-Datenbank“ siehe <https://www.lostart.de/de/objekt-melden>.

4 Zur Meldung bzw. Wichtigkeit der statistischen Erfassung von erreichten Restitutionen und anderen gerechten und fairen Lösungen siehe **Abschnitt D. IV.**

II. Weitergabe und Vermittlung der Forschungsergebnisse

Gelingt es der Provenienzforschung, die Frage zu beantworten, ob ein NS-verfolgungsbedingter Entzug mit Blick auf ein Objekt nachgewiesen, zu vermuten ist oder nicht ausgeschlossen werden kann, sind die Ergebnisse im Anschluss der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Einbeziehung der Ergebnisse soll hierfür beispielsweise in Dauerpräsentationen oder Ausstellungen sowie in Publikationen aber auch in digitalen Strategien erfolgen.

Davon unabhängig besteht eine mögliche Verpflichtung der Museen, Bibliotheken und Archi

ve zur Meldung und/oder Veröffentlichung der Forschungsergebnisse (z.B. bei Proveana); eine solche Pflicht kann sich etwa aus förderungsbezogenen Auflagen ergeben. Nach der Gemeinsamen Erklärung soll eine solche Weitergabe der Forschungsergebnisse zeitnah erfolgen.

Nach einer erfolgten Rückgabe eines Objekts oder der Vereinbarung einer anderweitigen gerechten und fairen Lösung sollte stets eine Meldung an das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste zur Eintragung in das dort geführte Restitutionsverzeichnis vorgenommen werden.¹

¹ Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste stellt für Meldungen unter <https://kulturgutverluste.de/restitutionsmeldung> auch ein Online-Meldeformular zur Verfügung.

III. Nutzung der Datenbank Proveana– Vernetzung von Erkenntnissen

Zur Vermeidung von Redundanzen und zur effektiven Nutzung der verfügbaren Ressourcen sowie zur Stärkung der Wissensbasis für die Provenienzforschung und der besseren Nachverfolgbarkeit der Objekte ist es sinnvoll, die Erkenntnisse, die aus Sammlungs- und Bestandsprüfungen gewonnen werden, nach Möglichkeit über den Einzelfall hinaus nutzbar zu machen.

Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste betreibt zu diesem Zweck die Forschungsdatenbank Proveana.² Auch Erkenntnisse aus anderen, nicht durch das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste geförderten Forschungsprojekten können zur Aufnahme in die Forschungsdatenbank dorthin übermittelt werden.

² Diese ist unter www.proveana.de abrufbar.

IV. Restitutionsmeldung für Museen, Bibliotheken und Archive in Deutschland

Im Zuge der Umsetzung der Washingtoner Prinzipien wurden und werden von den Kulturgut bewahrenden Einrichtungen in Deutschland zahlreiche Kunstwerke, Bücher und anderes Kulturgut zurückgegeben oder andere gerechte und faire Lösungen³ erreicht. Da solche Lösungen dezentral unter den jeweils Beteiligten gefunden werden, fehlt es bislang für die Öffentlichkeit, aber auch für Wissenschaft und Forschung, an einem verlässlichen und kontinuierlich fortgeführten Gesamtüberblick, der die Fortschritte deutlich macht.

Zur Schließung dieser Lücke bietet das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste die Möglichkeit, im Rahmen eines Online-Meldeverfahrens Rückgaben oder andere gerechte und faire Lösungen im Zusammenhang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut mitzuteilen. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung sind Museen, Bibliotheken und Archive in Deutschland in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft aufgefordert, daran mitzuwirken, diesem Transparenzanspruch durch die Nutzung des Angebots gerecht zu werden. Das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste veröffentlicht vierteljährig eine summarische

Zusammenfassung aller dem DZK zahlenmäßig bekannt gewordenen Rückgaben oder anderer gerechter und fairer Lösungen seit Ende des Krieges und Umsetzung der Washingtoner Prinzipien. ⁴ Detaillierte Hinweise zu den zu übermittelnden Informationen können dem „Nutzerhinweis Restitutionsmeldung“ entnommen werden.⁵ Privaten Einrichtungen wird empfohlen, sich ebenfalls an der Erhebung zu beteiligen, sofern sie über eine gerechte und faire Lösung unterrichten möchten.

Link zum Online-Meldeverfahren auf der Website des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste:

www.kulturgutverluste.de/restitutionsmeldung

³ Dazu **Abschnitt C. III.**

⁴ Siehe <https://kulturgutverluste.de/restitutionsmeldung>.

⁵ Siehe <https://kulturgutverluste.de/sites/default/files/2025-05/Nutzerhinweise%20Restitutionsmeldung.pdf>.



Teil E:
Schiedsgerichtsbarkeit
NS-Raubgut

I. Allgemeine Informationen

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände haben sich 2024 darauf verständigt, die Beratende Kommission zu einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut (Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut) weiterzuentwickeln. Ziel der Reform ist die Verbesserung der Umsetzung der Washingtoner Prinzipien von 1998 und deren Best Practices von 2024 und damit die Verbesserung der Rückgabe von NS-Raubgut. Zentrale Änderungen sind die einseitige Anrufbarkeit der Schiedsgerichtsbarkeit und die Schaffung von mehr Rechtssicherheit durch Verbindlichkeit der Entscheidungen. Der Zentralrat der Juden in Deutschland und die Conference on Jewish Material Claims Against Germany wurden in die Reform einbezogen.

Grundlage der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut, die zum 1. Dezember 2025 ihre Arbeit aufnimmt, bildet ein als Anlage beigefügtes Verwaltungsabkommen zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden, welches am 26. März 2025 in Kraft getreten ist.

Mit Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens sind insbesondere Kulturgut bewahrende Einrichtungen gehalten, ihrer Prüfung anstelle der Orientierungshilfe der Handreichung den Bewertungsrahmen zugrunde zu legen. Siehe dazu oben, unter Punkt C.

Sogenannte stehende Angebote von Bund, Ländern, Kommunen und Kulturgut bewahrenden Einrichtungen bilden die Grundlage für die einseitige Anrufbarkeit. Die Abgabe der stehenden Angebote ist grundsätzlich für jede Kulturgut bewahrende – auch private – Einrichtung möglich.

In einem allein zwischen den Parteien geführten Vorverfahren wird unabhängig von der Schiedsgerichtsbarkeit versucht, untereinander eine gerechte und faire Lösung im Sinne der Washingtoner Prinzipien zu finden. Gelingt dies nicht innerhalb der Frist, so kann das schiedsgerichtliche Verfahren folgen.

Antragsberechtigte können sich auf ein stehendes Angebot berufen. Sodann wird eine Mustervereinbarung vervollständigt und von den Parteien gezeichnet. Diese ist dann nicht genereller Natur, sondern bezieht sich auf die konkret in Frage stehenden Kulturgüter.

Die Grundlagendokumente der Reform wie die verfahrensregelnde Schiedsordnung und der für die Entscheidungen der Schiedsgerichte maßgebliche Bewertungsrahmen sowie dessen Erläuterungen sind als Anlagen beigefügt und abrufbar.¹

¹ Siehe <https://www.schiedsgerichtsbarkeit-ns-raubgut.de>. Auf der Website der Schiedsgerichtsbarkeit ist ebenfalls eine Geschäftsordnung abrufbar. Sie regelt die Administrierung von Schiedsverfahren gemäß der Schiedsordnung und die Funktionsweise des Präsidiums, der Schiedsgerichte und der Schiedsstelle.

II. Verfahren

Ablauf des Verfahrens:

► Stehende Angebote

Die stehenden Angebote zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung werden auf der Website der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut veröffentlicht. Das stehende Angebot beinhaltet die generelle Zustimmung einer Einrichtung, zukünftig Verfahren vor einem Schiedsgericht der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut zu führen und diese unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch das Schiedsgericht entscheiden zu lassen.

► Vorverfahren

Mit Blick auf ein konkretes Kulturgut gehen Opfer bzw. deren Nachfahren zunächst auf die Kulturgut bewahrende Einrichtung zu, in der sich das Objekt befindet, um sich zu verständigen (Vorverfahren).

Das Vorverfahren wird losgelöst von der Schiedsgerichtsbarkeit und unabhängig von dieser zwischen den Parteien geführt. Die Durchführung des Vorverfahrens ist jedoch Voraussetzung für die Anrufbarkeit der Schiedsgerichtsbarkeit, wenn es sich bei der anderen Partei um eine öffentliche Kulturgut bewahrende Einrichtung handelt, vgl. § 7 der SchiedsO. Das Vorverfahren gliedert sich in folgende Schritte:

- Mit einer ersten Kontaktaufnahme wendet sich der Antragsberechtigte mit seinem Be-

gehren an die Kulturgut bewahrende Einrichtung.

- Die Kulturgut bewahrende Einrichtung nimmt – so noch nicht geschehen – die erforderliche Erforschung des betreffenden Objekts vor und prüft das Begehren der Opfer des NS-Kulturgutraubs bzw. von deren Nachfahren.
- Alternativ liegt bspw. ein ergebnisloses Vorverfahren vor, etwa wenn die Einrichtung nicht reagiert oder erkennbar keine Maßnahmen für eine eigene Prüfung unternommen oder angekündigt hat.

Kann im Vorverfahren keine Einigung erzielt werden, können Opfer bzw. deren Nachfahren, die eine Entscheidung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut wünschen, die Verfahrenseinleitung gegenüber der Schiedsstelle auf Basis eines stehenden Angebots begehren, vgl. § 9 Abs. 1 SchO.

► Schiedsvereinbarung

Anschließend wird eine Schiedsvereinbarung über das konkret in Frage stehende Kulturgut zwischen den Parteien geschlossen; diese Schiedsvereinbarung bindet als Vertrag die Parteien.

Eine Musterschiedsvereinbarung steht auf der Webseite der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut zum Download bereit.

➤ Schiedsverfahren

• Verfahrenseinleitung

Die oder der Antragsberechtigte hat ihr oder sein Begehren in einem Antrag an die Schiedsstelle vorzubringen. Nach Eingang des Antrags mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen (vgl. § 9 SchO) bei der Schiedsstelle beginnen die Vorbereitungen für ein konkretes Schiedsverfahren.

• Schiedsstelle

Die Schiedsstelle der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut administriert das Verfahren (ähnlich einer Geschäftsstelle) und unterstützt die Schiedsgerichte.

• Richterauswahl

Mitglieder des Schiedsgerichts können ausschließlich die in das Verzeichnis nach § 3 Absatz 1 der Schiedsordnung aufgenommenen Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter sein. Für jedes Verfahren wird ein fünfköpfiges Schiedsgericht aus dem Schiedsrichterverzeichnis gebildet. Die Parteien bestellen jeweils zwei Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter, zusätzlich wird eine vorsitzende Schiedsrichterin oder ein vorsitzender Schiedsrichter von den bestellten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern ausgewählt.

• Verfahrensführung

Das Schiedsgericht setzt der anderen Partei eine Frist zur Einreichung einer Erwiderung. Ferner hält das Schiedsgericht eine Verfahrensmanagementkonferenz mit den Parteien ab. Neben etwaigen externen Verfahrensbevollmächtigten sollen an der Verfahrensmanagementkonferenz auch die Parteien selbst teilnehmen.

Das Schiedsgericht ist berechtigt, den dem Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalt

über die von den Parteien eingebrachten Informationen hinaus zu ermitteln und sich eigenständig Informationen zu beschaffen.

Sodann folgt in der Regel eine mündliche Verhandlung. Nach der letzten mündlichen Verhandlung oder dem letzten zugelassenen Schriftsatz erklärt das Schiedsgericht durch verfahrensleitende Verfügung das Verfahren für geschlossen.

Alternativ vergleichen sich die Parteien während der Verhandlung. Dann endet das Verfahren mit einem Vergleich.

• Schiedsspruch

Am Ende des Verfahrens steht regelmäßig ein Schiedsspruch. Gegenstand des Schiedsspruchs ist die Entscheidung über gerechte und faire Lösungen im Sinne der Ziffer 11 des Bewertungsrahmens.

Die Entscheidung wird der Öffentlichkeit unverzüglich auf der Website der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut abrufbar zugänglich gemacht, auf Wunsch der Parteien in anonymisierter Form und zu einem abgestimmten Zeitpunkt. Die Veröffentlichung erfolgt in deutscher sowie in englischer Sprache.

Die gefundene gerechte und faire Lösung wird von der Schiedsstelle an das DZK gemeldet, damit sie in das dort geführte Verzeichnis aufgenommen wird. Einem Wunsch der Parteien nach Anonymisierung wird dabei entsprochen.

Die Parteien können gegen den ergangenen Schiedsspruch nach den Regelungen der Zivilprozessordnung vorgehen.

Kosten

Die Kosten des Schiedsgerichts werden den Parteien nicht in Rechnung gestellt. Nur Kosten, die den Parteien entstehen, müssen diese jeweils selbst tragen. Dies gilt beispielsweise für die Kosten anwaltlicher Beratung und Vertretung sowie Fahrtkosten.



Teil F:
Anlagen

Anlage I: Washingtoner Prinzipien

Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden (Washington Principles)

**Veröffentlicht im Zusammenhang mit der
Washingtoner Konferenz über Vermögenswer-
te aus der Zeit des Holocaust, Washington, D.C.,
3. Dezember 1998**

Im Bestreben, eine Einigung über nicht binden-
de Grundsätze herbeizuführen, die zur Lösung
offener Fragen und Probleme im Zusammen-
hang mit den durch die Nationalsozialisten be-
schlagnahmten Kunstwerken beitragen sollen,
anerkennt die Konferenz die Tatsache, dass die
Teilnehmerstaaten unterschiedliche Rechtssyste-
me haben und dass die Länder im Rahmen ihrer
eigenen Rechtsvorschriften handeln.

1. Kunstwerke, die von den Nationalsozialis-
ten beschlagnahmt und in der Folge nicht
zurückerstattet wurden, sollten identifiziert
werden.
2. Einschlägige Unterlagen und Archive soll-
ten der Forschung gemäß den Richtlinien
des International Council on Archives zu-
gänglich gemacht werden.
3. Es sollten Mittel und Personal zur Verfü-
gung gestellt werden, um die Identifizie-
rung aller Kunstwerke, die von den Natio-
nalsozialisten beschlagnahmt und in der
Folge nicht zurückerstattet wurden, zu er-
leichtern.
4. Bei dem Nachweis, dass ein Kunstwerk
durch die Nationalsozialisten beschlag-
nahmt und in der Folge nicht zurückerstatt-
et wurde, sollte berücksichtigt werden, dass
aufgrund der verstrichenen Zeit und der be-
sonderen Umstände des Holocaust Lücken
und Unklarheiten in der Frage der Herkunft
unvermeidlich sind.

5. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, Kunstwerke, die als durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet identifiziert wurden, zu veröffentlichen, um so die Vorkriegseigentümer oder ihre Erben ausfindig zu machen.
6. Es sollten Anstrengungen zur Einrichtung eines zentralen Registers aller diesbezüglichen Informationen unternommen werden.
7. Die Vorkriegseigentümer und ihre Erben sollten ermutigt werden, ihre Ansprüche auf Kunstwerke, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, anzumelden.
8. Wenn die Vorkriegseigentümer von Kunstwerken, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, oder ihre Erben ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen kann.
9. Wenn bei Kunstwerken, die nachweislich von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, die Vorkriegseigentümer oder deren Erben nicht ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden.
10. Kommissionen oder andere Gremien, welche die Identifizierung der durch die Nationalsozialisten beschlagnahmten Kunstwerke vornehmen und zur Klärung strittiger Eigentumsfragen beitragen, sollten eine ausgeglichene Zusammensetzung haben.
11. Die Staaten werden dazu aufgerufen, innerstaatliche Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinien zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung alternativer Mechanismen zur Klärung strittiger Eigentumsfragen.

Anlage II: Gemeinsame Erklärung

Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz (Gemeinsame Erklärung)

Die Bundesrepublik Deutschland hat nach dem Zweiten Weltkrieg unter den Voraussetzungen der alliierten Rückerstattungsregelungen, des Bundesrückerstattungsgesetzes und des Bundesentschädigungsgesetzes begründete Ansprüche wegen des verfolgungsbedingten Entzugs von Kulturgütern erfüllt sowie die entsprechenden Verfahren und Institutionen zur Verfügung gestellt, damit die sonstigen Rückerstattungsverpflichteten von den Berechtigten in Anspruch genommen werden konnten. Die Ansprüche standen in erster Linie den unmittelbar Geschädigten und deren Rechtsnachfolgern oder im Fall erbenloser oder nicht in Anspruch genommenen jüdischen Vermögens den in den Westzonen und in Berlin eingesetzten Nachfolgeorganisationen zu. Die materielle Wiedergutmachung erfolgte im Einzelfall oder durch Globalabfindungsver-

gleiche. Das Rückerstattungsrecht und das allgemeine Zivilrecht der Bundesrepublik Deutschland regeln damit abschließend und umfassend die Frage der Restitution und Entschädigung von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, das insbesondere aus jüdischem Besitz stammt. In der DDR war die Wiedergutmachung von NS-Unrecht nach alliierterem Recht über gewisse Anfänge nicht hinausgekommen. Im Zuge der deutschen Vereinigung hat sich die Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung der Grundsätze des Rückerstattungs- und Entschädigungsrechts verpflichtet. NS verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut wurde nach den Bestimmungen des Vermögensgesetzes und des NS-Verfolgtenentschädigungsgesetzes zurückgegeben oder entschädigt. Dank der globalen Anmeldung seitens der Conference on Jewish Material Claims

against Germany, Inc. (JCC) als der heutigen Vereinigung der Nachfolgeorganisationen sind im Beitrittsgebiet gelegene Ansprüche im Hinblick auf Kulturgüter jüdischer Geschädigter geltend gemacht worden. Wie früher in den alten Bundesländern wurde auch hier soweit wie möglich eine einzelfallbezogene materielle Wiedergutmachung und im übrigen eine Wiedergutmachung durch Globalvergleich angestrebt.

I.

Die Bundesrepublik Deutschland hat - ungeachtet dieser materiellen Wiedergutmachung - auf der Washingtoner Konferenz über Holocaust-Vermögen am 3. Dezember 1998 erneut ihre Bereitschaft erklärt, auf der Basis der verabschiedeten Grundsätze und nach Maßgabe ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten nach weiterem NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgut zu suchen und gegebenenfalls die notwendigen Schritte zu unternehmen, eine gerechte und faire Lösung zu finden. In diesem Sinne wird der Stiftungsratsbeschluss der Stiftung Preußischer Kulturbesitz vom 4. Juni 1999 begrüßt.

Die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände werden im Sinne der Washingtoner Erklärung in den verantwortlichen Gremien der Träger einschlägiger öffentlicher Einrichtungen darauf hinwirken, dass Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierte früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückgegeben werden. Diese Prüfung schließt den Abgleich mit bereits erfolgten materiellen Wiedergutmachungsleistungen ein. Ein derartiges Verfahren ermöglicht es, die wahren Berechtigten festzustellen und dabei Doppelentschädigungen (z. B. durch Rückzahlungen von geleisteten Entschädigungen) zu vermeiden.

Den jeweiligen Einrichtungen wird empfohlen, mit zweifelsfrei legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben über Umfang sowie Art und Weise einer Rückgabe oder anderweitige materielle Wiedergutmachung (z. B. gegebenenfalls in Verbindung mit Dauerleihgaben, finanziellem oder materiellem Wertausgleich) zu verhandeln, soweit diese nicht bereits anderweitig geregelt sind (z. B. durch Rückerstattungsvergleich).

II.

Die deutschen öffentlichen Einrichtungen wie Museen, Archive und Bibliotheken haben schon in der Vergangenheit die Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut unterstützt:

1. durch Erschließung und Offenlegung ihrer Informationen, Forschungsstände und Unterlagen,
2. durch Nachforschungen bei konkreten Anfragen und eigene Recherchen im Falle von aktuellen Erwerbungen,
3. durch eigene Suche im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben der jeweiligen Einrichtung,
4. durch Hinweise auf die Geschichte von Kulturgütern aus NS-verfolgungsbedingt entzogenem Besitz in den Sammlungen, Ausstellungen und Publikationen.

Diese Bemühungen sollen - wo immer hinreichend Anlass besteht - fortgeführt werden.

III.

Darüber hinaus prüfen Bundesregierung, Länder und kommunale Spitzenverbände im Sinne der Washingtoner Grundsätze ein Internet-Angebot einzurichten, das folgende Bereiche umfassen sollte:

1. Möglichkeiten der beteiligten Einrichtungen, Kulturgüter ungeklärter Herkunft zu veröffentlichen, sofern NS-verfolgungsbedingter Entzug vermutet wird.
2. Eine Suchliste, in die jeder Berechtigte die von ihm gesuchten Kulturgüter eintragen und damit zur Nachforschung für die in Frage kommenden Einrichtungen und die interessierte Öffentlichkeit ausschreiben kann.
3. Informationen über kriegsbedingte Verbringung NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter in das Ausland.
4. Die Schaffung eines virtuellen Informationsforums, in dem die beteiligten öffentlichen Einrichtungen und auch Dritte ihre Erkenntnisse bei der Suche nach NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern eingeben können, um Parallelarbeiten zu gleichen Themen (z. B.: Bei welcher Auktion wurden jüdische Kulturgüter welcher Sammlung versteigert?) auszuschließen und im Wege der Volltextrecherche schnell zugänglich zu machen.

IV.

Diese Erklärung bezieht sich auf die öffentlich unterhaltenen Archive, Museen, Bibliotheken und deren Inventar. Die öffentlichen Träger dieser Einrichtungen werden aufgefordert, durch Beschlussfassung in ihren Gremien für die Umsetzung dieser Grundsätze zu sorgen. Privatrechtlich organisierte Einrichtungen und Privatpersonen werden aufgefordert, sich den niedergelegten Grundsätzen und Verfahrensweisen gleichfalls anzuschließen.

Anlage III: Best Practices

Best practices for Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art

March 5, 2024

On 3 December 1998, 44 states participating in the Washington Conference on Holocaust-Era Assets endorsed the Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated Art, which is incorporated by reference herein. These principles were subsequently commented on and clarified in the Vilnius Forum Declaration of October 5, 2000, endorsed by 38 states, the Terezin Declaration of June 30, 2009, endorsed by 47 states, and the 2010 Terezin Guidelines and Best Practices (which recognized the State of Israel's special moral role as a home for the largest number of survivors of the Holocaust (Shoah)).

In recognition of the 25th anniversary of the Washington Conference Principles, the following legally non-binding but morally important best practices clarify and improve the practical implementation of these Principles. As was the case

with the Principles, the best practices were drafted with the awareness that there are differing legal systems and that states act within the context of their own laws. Countries will apply the best practices that follow in accordance with national laws.

A.

“Art” refers to the cultural property of victims of the Holocaust (Shoah) and other victims of Nazi persecution, in public or private hands, including but not limited to paintings and other visual and decorative art, sacred scrolls, synagogue and ceremonial objects, as well as libraries, manuscripts, archives, records, and musical instruments belonging to individuals and to Jewish and other communities, organizations, and institutions.

B.

“Nazi-confiscated” and “Nazi-looted” refer to what was looted, confiscated, sequestered, and spoliated, by the Nazis, the Fascists and their collaborators through various means including but not limited to theft, coercion, and confiscation, and on grounds of relinquishment, as well as forced sales and sales under duress, during the Holocaust era between 1933-45.

C.

Taking into account the specific historical and legal circumstances in each case, the sale of art and cultural property by a persecuted person during the Holocaust era between 1933-45 can be considered equivalent to an involuntary transfer of property based on the circumstances of the sale.

D.

“Just and fair solutions” means just and fair solutions first and foremost for the victims of the Holocaust (Shoah) and other victims of Nazi persecution and for their heirs. In principle, as set out in the Terezin Declaration, the primary just and fair solution is restitution, among other just and fair solutions.

E.

Restitution should be to all lawful beneficiaries and heirs in accordance with a country’s usual inheritance law. All pre-War owners who are identified through provenance research or their heirs should be proactively sought by the current possessors for the purpose of restitution.

F.

In case of restitution, current possessors should not seek repayment from the pre-War owners or their heirs of the purchase price of Nazi-confi-

scated works of art in their collections. Compensation should be tax exempt.

G.

Governments should encourage provenance research and projects to catalogue, digitize and make available on the internet public and private archives, including dealer records. Public and private collections should be encouraged to publish their inventories.

H.

Provenance researchers should have access to all relevant archives and source documents. Provenance research carried out by public or private bodies should be made publicly available on the internet. Where queries are made, as a matter of fairness current possessors in particular should disclose all documentation related to acquisition and provenance to claimants. Provenance research, particularly regarding potential claims, ideally should be conducted by an independent research body to avoid possible conflicts of interest. Such an independent institution should be granted access to all relevant archives whether public or private.

I.

Countries are encouraged to create an independent expert body whose composition may be the states’ responsibility, to which unilateral access is available that can adjudicate cases of art and cultural property and arrive at or recommend a binding or non-binding decision (for example, the use of commissions in Austria, France, Germany, Netherlands, and the United Kingdom). Such bodies should have balanced, expert, and representative membership. Use of alternative resolution mechanisms is encouraged to avoid litigation.

J.

Claims handling bodies such as national commissions, museums or other agencies, are encouraged to publish terms of reference and rules of procedure as well as their decisions and recommendations so that the claims process and grounds for decisions are fully transparent to claimants.

K.

To make restitution of art and cultural property that remains in state-owned collections and private hands possible, countries should consider making exceptions to barriers such as regulations against deaccessioning from state collections, statutes of limitations, market overt, usucapion (mode of acquiring title to property by uninterrupted possession of it for a definite period), good faith acquisition, and export bans.

L.

Countries and institutions should maintain and publish online comprehensive information and statistics on research undertaken, works of art that have been identified and restitutions or other fair and just solutions that have been achieved. Information should be published about claims which have been made and that have been resolved, including reasons for the decision, giving due regard to confidentiality.

M.

Countries and institutions should establish central contact points to provide information, advice and help on any query regarding art, records, archives and claims.

N.

There is a recognized urgent need to work on ways to achieve a just and fair solution to the issue of spoliated art and cultural property where pre-War owners or their heirs, both individuals and legal persons cannot be identified, while recognizing there is no universal model for this issue and recognizing the previous Jewish or other ownership of such cultural assets.

O.

Art and cultural property that is determined to have been the property of Jewish communities should be returned to an existing successor community, institution, or organization, and/or a successor organization for the Jewish people as a whole. The objects should not be seen as collection items but as part of the collective memory of the Jewish people. As yet unreturned items that exist in textual form, such as manuscripts, archives, scrolls, and books, should be digitized and made easily accessible over the internet.

Anlage IV: Verwaltungs- abkommen

Verwaltungsabkommen zur Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-Raubgut

Die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch
die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur
und Medien – nachfolgend „Bund“ genannt –

und

das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern,
das Land Berlin, das Land Brandenburg, die
Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hanse-
stadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Meck-
lenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rhein-
land-Pfalz, das Land Saarland, der Freistaat Sach-
sen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schles-
wig-Holstein, der Freistaat Thüringen

– nachfolgend „Länder“ genannt –

und

der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag,
der Deutsche Städte- und Gemeindebund

- nachfolgend „kommunale Spitzenverbände“
genannt -

schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

Präambel

- A. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände sind sich der historischen Verantwortung Deutschlands für den Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut bewusst. Sie setzen sich deshalb für die Umsetzung der „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ (nachfolgend „Washingtoner Prinzipien“ genannt) aus dem Jahr 1998 ein und bekräftigen die „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ (nachfolgend „Gemeinsame Erklärung“ genannt) aus dem Jahr 1999.
- B. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände sind auf dem 20. Kulturpolitischen Spitzengespräch vom 13. März 2024 übereingekommen, dass das mit der Einsetzung der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz (nachfolgend „Beratende Kommission“ genannt) im Jahre 2003 auf Grundlage einer gemeinsamen Absprache geschaffene Verfahren zur alternativen Klärung strittiger Rückgabefragen im Lichte der in den vergangenen 20 Jahren gesammelten Erfahrungen einer Veränderung bedarf, um den Zielen der Washingtoner Prinzipien noch besser gerecht zu werden.
- C. Mit diesem Verwaltungsabkommen wird die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut veranlasst (nachfolgend „Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut“ genannt). Die gemeinsame Schiedsgerichtsbarkeit wird an die Stelle der Beratenden Kommission treten und ebenso wie diese ein alternativer Streitbeilegungsmechanismus im Sinne der Washingtoner Prinzipien sein. Sie wird auf Grundlage eines umfassenden, ausdifferenzierten Bewertungsrahmens sowie einer Schiedsordnung tätig, die von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet wurden. Das Verfahren steht natürlichen Personen wie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts offen. Überdies wird die einseitige Anrufbarkeit der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut durch die oder den Antragsberechtigten gegenüber öffentlichen Kulturgut bewahrenden Stellen ermöglicht.
- D. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände stimmen darin überein, dass die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts „Deutsches Zentrum Kulturgutverluste“ (nachfolgend „DZK“ genannt) der geeignete Rechtsträger der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut und der ihr dienenden Schiedsstelle ist. Das gemeinsam durch Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände getragene DZK hat aufgrund der Erfahrung und Kompetenz im Bereich der Erforschung von und des Umgangs mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut eine besondere fachliche Expertise.
- E. Bund und Länder beabsichtigen entsprechend der Übereinkunft auf dem 20. Kulturpolitischen Spitzengespräch vom 13. März 2024, die mit diesem Verwaltungsabkommen veranlasste gemeinsame Schiedsgerichtsbarkeit in einer zweiten Stufe durch einen Bund-Länder-Staatsvertrag unter Einbeziehung der Kommunen zu regeln.

DIES VORAUSGESCHICKT vereinbaren Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände das Folgende:

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieses Verwaltungsabkommens ist die Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut und die Herstellung ihrer einseitigen Anrufbarkeit. Hierzu wird eine institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit und eine ihr dienende Schiedsstelle geschaffen, deren Rechtsträger das DZK ist, das seinen Sitz in Magdeburg hat. Sitz der Schiedsstelle und des jeweiligen Schiedsgerichts sind in Deutschland belegen. Der konkrete Ort wird noch festgelegt.

[vgl. hierzu § 2 der als Anlage 1 beigefügten Schiedsordnung]

§ 2 Aufgaben und Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Die Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut hat die Aufgabe, bei Rückgabestreitigkeiten über NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut nach Maßgabe einer Schiedsordnung und eines Bewertungsrahmens unabhängig und überparteilich eine gütliche Beilegung herbeizuführen oder diese Streitigkeiten verbindlich zu entscheiden.
- (2) Parteien können natürliche und juristische Personen sein. Das Verfahren steht damit ausdrücklich auch offen für Streitigkeiten von privaten kulturgutbewahrenden Einrichtungen und Privatpersonen.
- (3) Grundlage für die Schiedsordnung und den Bewertungsrahmen sind insbesondere die Washingtoner Prinzipien von 1998, die Gemeinsame Erklärung von 1999, die

Theresienstädter Erklärung von 2009 sowie die „Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-confiscated Art“ von 2024.

- (4) Die Schiedsstelle hat die Aufgabe, die Schiedsverfahren unparteilich zu unterstützen und zu administrieren.
- (5) Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände fördern die Umsetzung des Verwaltungsabkommens aktiv. Insbesondere führen sie über ihre Vertreter und Vertreterinnen im Stiftungsrat des DZK die notwendigen Beschlüsse herbei, um Schiedsgericht und Schiedsstelle dem DZK als Rechtsträger zuzuordnen. Die Unabhängigkeit der Schiedsgerichte sowie der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter wird hierbei sichergestellt. Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens regelt die Schiedsordnung.
- (6) Für die Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut gilt die als Anlage 1 beigefügte Schiedsordnung. Über etwaige Änderungen der Schiedsordnung verständigen sich die Vertragsparteien einvernehmlich im Kulturpolitischen Spitzengespräch.
- (7) Schiedsgerichte der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut entscheiden allein auf der Grundlage des als Anlage 2 beigefügten Bewertungsrahmens unter Ausschluss des nach den Kollisionsnormen anwendbaren Rechts und insbesondere ohne Berücksichtigung etwaiger Einreden der Verjährung und der Verwirkung. Über etwaige Änderungen des Bewertungsrahmens verständigen sich die Vertragsparteien einvernehmlich im Kulturpolitischen Spitzengespräch.

§ 3 Herstellung der einseitigen Anrufbarkeit

- (1) Bund und Länder geben innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens ein „stehendes“ Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung ab.
- (2) Bund und Länder wirken über ihre Beteiligung an den Rechtsträgern anderer Kulturgut bewahrender Stellen darauf hin, dass diese innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens ein stehendes Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung abgeben.
- (3) Die kommunalen Spitzenverbände wirken mit Unterstützung der jeweiligen Länder gegenüber ihren Landesverbänden aktiv darauf hin, dass die Rechtsträger der Kulturgut bewahrenden Stellen auf kommunaler Ebene ein Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung abgeben.
- (4) Die Angebotsabgabe erfolgt unter Verwendung des Musters in der Anlage 3. Die Angebote sind bei der Schiedsstelle einzureichen. Die Schiedsstelle führt ein Verzeichnis aller Angebote und veröffentlicht dieses auf ihrer Website. Sie stellt für Privatpersonen ein Formblatt zum Abschluss der Schiedsvereinbarung unter Wahrung der Form nach der jeweils geltenden Vorschrift der Zivilprozessordnung zur Verfügung.
- (5) In Fällen, in denen ein Rechtsträger einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung oder eine Privatperson kein Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung abgegeben hat, hat die Schiedsstelle aufgrund von Anträgen von Antragsberechtigten auf Durchführung eines Schiedsverfahrens geeignete Bemühungen zu unternehmen, um den Abschluss einer Schiedsvereinbarung

zu vermitteln. Das Nähere wird in der Schiedsordnung geregelt.

§ 4 Finanzierung

- (1) Das Schiedsverfahren ist für die Schiedsparteien mit Ausnahme der Kosten, die ihnen selbst entstehen, kostenfrei.
- (2) Die Kosten werden bis zum 31. Dezember 2025 vom Bund und ab dem 1. Januar 2026 je zur Hälfte von Bund und den Ländern getragen. Die Aufteilung des Länderanteils erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Die Verpflichtungen nach diesem Abkommen stehen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch die Haushaltsgesetzgeber.

§ 5 Inkrafttreten und Dauer des Verwaltungsabkommens

- (1) Das Verwaltungsabkommen tritt mit Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft.
- (2) Das Verwaltungsabkommen kann vom Bund und jedem Land sowie jedem kommunalen Spitzenverband schriftlich gegenüber den übrigen Parteien des Verwaltungsabkommens mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens gekündigt werden. Gleichzeitig mit der Kündigung ist die Kultusministerkonferenz über die Kündigung zu benachrichtigen.
- (3) Das Verwaltungsabkommen tritt mit Ablauf der letzten Kündigungsfrist außer Kraft, wenn der Bund oder mindestens sechs Länder gekündigt haben. Das Verwaltungsabkommen tritt ebenfalls außer Kraft, wenn das DZK aufgelöst oder aufgehoben wird.

In diesen Fällen treffen Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände spätestens sechs Monate vor Außerkrafttreten des Verwaltungsabkommens die erforderlichen Regelungen über eine Übernahme und Fortführung oder Auflösung und Abwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut.

- (4) Kündigt ein oder kündigen mehrere Länder das Verwaltungsabkommen, ohne dass damit das Verwaltungsabkommen nach Absatz 2 außer Kraft tritt, so werden Bund und Länder spätestens sechs Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist eine Regelung über die weitere Finanzierung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut treffen.
- (4) Die Kündigung durch einen kommunalen Spitzenverband führt nicht zur Unwirksamkeit des Verwaltungsabkommens. Kündigen alle kommunale Spitzenverbände, besteht das Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern fort.
- (5) An die Stelle des Verwaltungsabkommens kann zu gegebener Zeit ein Bund-Länder-Staatsvertrag treten. Erforderliche Übergangsregelungen werden in diesem Fall im Staatsvertrag getroffen.

§ 6 Übergangsregelungen

- (1) Am Tag, bevor die Schiedsstelle ihre Arbeit aufnimmt, verliert die Absprache zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zur Einsetzung einer Beraten-Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz, von 2003, in der Neufassung von 2016, ihre Gültigkeit. Die Beratende Kommission und ihre Geschäftsstelle stellen zu diesem Zeitpunkt ihre Tätigkeit ein.

- (2) Die zu diesem Zeitpunkt bei der Beraten-Kommission noch nicht abgeschlossenen Verfahren gehen auf das Schiedsgericht NS-Raubgut über, sofern beide Parteien gegenüber der Schiedsstelle ihr Einverständnis erklären. Jede Partei kann andernfalls unter den Voraussetzungen der Schiedsordnung ein neues Verfahren auch einseitig einleiten.

§ 7 Änderungen des Verwaltungsabkommens und ergänzende Vereinbarungen

Änderungen dieses Verwaltungsabkommens bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Formerfordernisses nach Satz 1.

§ 8 Evaluierung

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände werden das mit diesem Verwaltungsabkommen eingerichtete schiedsgerichtliche Verfahren gemeinsam mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der Jewish Claims Conference evaluieren. Die Evaluierung findet statt, sobald zehn Schiedssprüche zu gerechten und fairen Lösungen nach der Schiedsordnung erlassen worden sind, spätestens nach drei Jahren nach Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Verwaltungsabkommens ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Verwaltungsabkommen eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der nichtigen oder unwirk-

samen Bestimmung rechtlich oder sachlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

- (2) Sind Bestimmungen dieses Verwaltungsabkommens auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Inhalt und Zweck dieses Verwaltungsabkommens bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieses Verwaltungsabkommens getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

Anlage V: Schiedsordnung

Schiedsgerichtsordnung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut (Schiedsordnung)

Präambel

Bund, Länder und Kommunen setzen sich unverändert für die Umsetzung der „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ ein und bekräftigen die „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“. Öffentliche Kulturgut bewahrende Einrichtungen werden der Umsetzung dieser Erklärungen durch die Erforschung des jeweiligen Sammlungsbestandes und die Rückgabe von als NS-Raubgut identifizierten Kulturguts gerecht.

In Anerkennung der historischen Verantwortung und im Willen eines guten Miteinanders in Gegenwart und Zukunft sowie zur Stärkung der Umsetzung der Washingtoner Prinzipien in Deutschland haben Bund, Länder und kom-

munale Spitzenverbände ein Schiedsgericht NS-Raubgut für die Fälle eingerichtet, in denen Rückgaben nach einem Vorverfahren strittig bleiben. Das Schiedsgericht ist ein alternativer Streitbeilegungsmechanismus im Sinne der Washingtoner Prinzipien. Das Verfahren steht auf Seiten der über das Kulturgut Verfügenden damit insbesondere auch privaten Kulturgut bewahrenden Einrichtungen als auch Privatpersonen offen, die ausdrücklich ermuntert werden, ihrer Verantwortung auch gerecht zu werden.

Das Schiedsgericht NS-Raubgut stärkt die Position der Opfer und ihrer Nachfahren, die das Schiedsgericht nach einem erfolglosen Vorverfahren einseitig anrufen können. Der Zentralrat der Juden und die Jewish Claims Conference berufen gemeinsam mit Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden ein paritätisch besetztes Schiedsrichterverzeichnis. Aus diesem Verzeichnis können sich beide Parteien je zwei Schiedsrichterinnen bzw. Schiedsrichter

selbstbestimmt auswählen. Das Schiedsgericht gibt nicht nur eine Empfehlung ab, es fällt eine rechtskräftige Entscheidung auf Grundlage des verbindlichen Bewertungsrahmens. Es soll

jederzeit im Verfahren auf eine gütliche Einigung hinwirken. Der Würdigung und Darstellung des Verfolgungsschicksals sind im Verfahren angemessen Raum zu geben.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Schiedsordnung findet auf Schiedsverfahren gemäß dem Verwaltungsabkommen „Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut“ von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden Anwendung. Sie findet somit Anwendung, wenn geltend gemacht wird, dass ein Kulturgut zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 wegen einer NS-Verfolgung aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer wegen der sexuellen Orientierung verloren wurde, und sich das betreffende Kulturgut im Zeitpunkt, in dem das Schiedsverfahren begonnen wird, in Deutschland befindet.
- (2) Auf ein Schiedsverfahren ist die Fassung der Schiedsordnung anzuwenden, die bei Antragstellung gilt.

§ 2 Sitz

- (1) Rechtsträger der institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit und der ihr dienenden Schiedsstelle ist das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste (DZK), das seinen Sitz in Magdeburg hat. Dienstort der Schiedsstelle ist Berlin.
- (2) Die Parteien können den Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens (Schiedsort) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland festlegen. Fehlt eine Vereinbarung der Parteien über den innerhalb der Bundesrepublik

Deutschland belegenen Schiedsort, bestimmt dies das Schiedsgericht; für ein Verfahren der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut muss der Schiedsort auch in einem solchen Fall im Bundesgebiet gelegen sein. Davon unabhängig können die Parteien einen abweichenden in der Bundesrepublik Deutschland belegenen Verhandlungsort festlegen; fehlt eine solche Vereinbarung, bestimmt diesen Ort das Schiedsgericht innerhalb des Bundesgebiets.

- (3) Zuständiges Oberlandesgericht i. S. d. § 1062 ZPO ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main; dies gilt insbesondere für die Fälle der §§ 12 Absatz 3 und 14 der Schiedsordnung sowie für § 1059 ZPO. Dies gilt nicht für § 1062 Absatz 4 ZPO (zuständiges Amtsgericht).

§ 3 Schiedsrichterverzeichnis

- (1) Für Schiedsverfahren nach dieser Schiedsordnung steht ein Verzeichnis der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter zur Verfügung, das für die Parteien bindend ist.
- (2) BKM, Länder und kommunale Spitzenverbände sowie der Zentralrat der Juden in Deutschland und die Jewish Claims Conference schlagen Kandidatinnen und Kandidaten für das Schiedsrichterverzeichnis vor. Diese müssen Richterin oder Richter sein oder die Befähigung zum Richteramt haben oder eine durch geeignete Nachweise feststellbare vergleichbare internationale juristische Qualifikation. Für die beiden

letztgenannten Fälle ist ferner eine mehrjährige Berufserfahrung in der alternativen Streitbeilegung nachzuweisen. Weiterhin sind Persönlichkeiten mit Expertise in der Deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts mit Schwerpunkt im Nationalsozialismus oder mit Expertise in der Provenienzforschung zu NS-Raubgut vorzuschlagen.

- (3) BKM, Länder und kommunale Spitzenverbände ernennen die ausgewählten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter für eine Amtsdauer von jeweils fünf Jahren. Ihre Amtszeit kann auf Vorschlag einmal um weitere fünf Jahre verlängert werden. Wird ein laufendes Verfahren nicht innerhalb der Amtszeit beendet, so endet die Amtsdauer der jeweils bestellten Schiedsrichterin oder des jeweils bestellten Schiedsrichters erst mit Abschluss des Verfahrens. Die Grundlagen zur Auswahl der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter und zu ihrer Vergütung sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt.

§ 4 Präsidium

- (1) BKM, Länder und kommunale Spitzenverbände ernennen aus dem Schiedsrichterverzeichnis gemäß § 3 im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der Jewish Claims Conference ein Präsidium für die Amtsdauer von jeweils fünf Jahren. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident repräsentiert das Schiedsgericht nach außen, etwa durch die Teilnahme an Tagungen, die Beantwortung von Presseanfragen und als Ansprechperson für andere Restitutions-

kommissionen. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident vertritt die Präsidentin oder den Präsidenten im Verhinderungsfall.

§ 5 Schiedsstelle

Die Schiedsstelle unterstützt die Parteien im Vorfeld der Konstituierung eines Schiedsgerichts und begleitet die Verfahren im Sinne dieser Schiedsordnung. Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sichten insbesondere Post- und E-Maileingänge, ordnen sie den jeweiligen Verfahren zu und überprüfen eingehende Anträge und Unterlagen auf ihre Vollständigkeit. Die Schiedsstelle stellt die Fristwahrung sowie die Protokollführung sicher, veranlasst erforderliche Übersetzungen, administriert die Informationsbeschaffung nach § 20 Absatz 3 und versendet die Entscheidungen. Sie führt die Akten und überwacht die Akteneinsicht, die den Parteien auf Antrag gewährt wird. Die Schiedsstelle unterstützt das Präsidium bei den Repräsentationsaufgaben. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 6 Parteien

- (1) Die Parteien des Verfahrens sind die oder der Antragsberechtigte und die andere Partei.
- (2) Antragsberechtigte können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften sowie deren Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger sein, die den Verlust eines Kulturgutes gemäß § 1 Absatz 1 geltend machen. Einen Antrag können aber auch natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften stellen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Kulturgut verfügen, etwa private Sammlerinnen und Sammler, Galerien sowie öffentliche Kulturgut bewahrende Einrichtungen, insbesondere Archive, Bibliotheken und Museen.

- (3) Öffentliche Kulturgut bewahrende Einrichtungen im Sinne dieser Schiedsordnung können die Einrichtungen selbst oder, sofern diese nicht rechtsfähig sind, ihre Träger sein.

§ 7 Vorverfahren

- (1) Handelt es sich bei der anderen Partei um eine öffentliche Kulturgut bewahrende Einrichtung, setzt die Verfahrenseinleitung voraus, dass die oder der Antragsberechtigte sich mit ihrem oder seinem Begehren zunächst an die Kulturgut bewahrende Einrichtung gewandt hat und die Parteien kein Ergebnis über den Antrag erzielt haben. Kein Ergebnis liegt vor, wenn innerhalb von 20 Monaten nach der ersten Kontaktaufnahme mit der Kulturgut bewahrenden Einrichtung
 - a) diese keine Entscheidung über den Antrag getroffen hat,
 - b) die Parteien keine gütliche Einigung erzielt haben oder
 - c) die Kulturgut bewahrende Einrichtung das Begehren abgelehnt hat.
- (2) Einem ergebnislosen Vorverfahren im Sinne von Absatz 1 steht gleich, wenn die Kulturgut bewahrende Einrichtung
 - a) innerhalb von 3 Monaten nicht auf die Kontaktaufnahme reagiert oder
 - b) innerhalb von 6 Monaten erkennbar keine Maßnahmen für eine Prüfung des Begehrens unternommen oder angekündigt hat.
- (3) Ein Vorverfahren ist entbehrlich, wenn die Kulturgut bewahrende Einrichtung darauf gegenüber der oder dem Antragsberechtigten verzichtet.

§ 8 Schiedsvereinbarung

- (1) Die Kulturgut bewahrende Einrichtung verpflichtet sich mit Abgabe eines „stehenden Angebots“ zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung im konkreten Einzelfall. Liegt ein stehendes Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung vor, so wird dieses auf der Website der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut veröffentlicht und eine entsprechende Schiedsvereinbarung in deutscher und englischer Fassung zur Verfügung gestellt. Die oder der Antragsberechtigte kann das Angebot durch Vervollständigung und Zeichnung der bereitgestellten Schiedsvereinbarung annehmen. Die Schiedsvereinbarung ist in Schrift- oder Textform an die Schiedsstelle zu senden.
- (2) Hat die Kulturgut bewahrende Einrichtung kein stehendes Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung abgegeben, so müssen sich beide Parteien mit einem Schiedsverfahren durch Abschluss einer Schiedsvereinbarung einverstanden erklären. Hierfür steht den Parteien auf der Website der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut eine entsprechende Schiedsvereinbarung in deutscher und englischer Fassung zur Verfügung.
- (3) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Schiedsvereinbarung vor, so unternimmt die Schiedsstelle den Versuch, das Zustandekommen der Schiedsvereinbarung zu vermitteln, indem sie die andere Partei ersucht, das Einverständnis zur Durchführung des Schiedsverfahrens für den konkreten Fall zu erklären und die Schiedsvereinbarung abzuschließen.

§ 9 Verfahrenseinleitung

- (1) Die oder der Antragsberechtigte hat ihr oder sein Begehren in einem Antrag an die Schiedsstelle vorzubringen. Der Antrag muss enthalten:
 - a) die Namen und Adressen der Parteien,
 - b) die Namen und Adressen etwaiger Verfahrensbevollmächtigter der oder des Antragsberechtigten,
 - c) ein bestimmtes Begehren,
 - d) Tatsachen und Umstände, auf die das Begehren gestützt werden kann, insbesondere Angaben zu dem in Rede stehenden Kulturgut, dem ursprünglichen Eigentum, den Umständen des Verlusts wegen einer Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft im Sinne des Bewertungsrahmens,
 - e) die Darlegung der formalen Antragsberechtigung, wenn die oder der Antragsberechtigte nicht selbst die oder der Geschädigte ist,
 - f) sofern sich das Begehren gegen eine öffentliche Kulturgut bewahrende Einrichtung richtet die Darlegung der ergebnislosen Durchführung eines Vorverfahrens oder des Verzichts der Kulturgut bewahrenden Einrichtung auf die Durchführung eines Vorverfahrens und
 - g) eine Kopie der Schiedsvereinbarung oder das an die Schiedsstelle gerichtete Ersuchen um Vermittlung des Abschlusses einer solchen mit der anderen Partei.
- (2) Dem Antrag sind Dokumente, Unterlagen und/oder Informationen beizufügen, die ein

Begehren gemäß dem Bewertungsrahmen zumindest möglich erscheinen lassen. Der Antrag nebst Anlagen kann in Schrift- oder Textform an die Schiedsstelle übermittelt werden. Die Schiedsstelle prüft die Vollständigkeit der Angaben und die beigefügten Dokumente. Ist der Antrag unvollständig oder fehlen Dokumente, so fordert die Schiedsstelle die oder den Antragsberechtigten unter Fristsetzung zur Ergänzung auf.

- (3) Die Schiedsstelle soll den Antrag eine angemessene Zeit zurückstellen, um den Parteien Gelegenheit zur Erledigung zu geben, wenn das Vorverfahren gemäß § 7 nicht abgeschlossen wurde, weil
 - a) eine laufende Provenienzforschung noch nicht abgeschlossen ist oder
 - b) die oder der Antragsberechtigte erforderliche Dokumente gegenüber der Kulturgut bewahrenden Einrichtung nicht vorgelegt hat.
- (4) Die Schiedsstelle leitet den Antrag unverzüglich an die andere Partei weiter.

§ 10 Besetzung des Schiedsgerichts

- (1) Mitglieder des Schiedsgerichts können ausschließlich in das Verzeichnis nach § 3 Absatz 1 aufgenommene Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter sein.
- (2) Jedes Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern und ist interdisziplinär besetzt. Es besteht aus drei Richterinnen oder Richtern oder Juristinnen oder Juristen mit Befähigung zum Richteramt oder einer durch geeignete Nachweise feststellbaren vergleichbaren internationalen juristischen Qualifikation sowie in den beiden letztgenannten Fälle mit einer

mehrjährigen Berufserfahrung in der alternativen Streitbeilegung und zwei Personen mit Expertise in der Deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts mit Schwerpunkt im Nationalsozialismus oder zu Provenienzforschung zu NS-Raubgut.

§ 11 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Offenlegungspflichten

- (1) Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen in Ansehung der Parteien unparteilich und unabhängig sein.
- (2) Die namentlich benannten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter haben der Schiedsstelle unverzüglich die Annahme ihres Amtes als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter zu erklären und zu bestätigen, dass sie unparteilich und unabhängig und für die Dauer des Schiedsverfahrens zeitlich verfügbar sind. Sie haben alle Tatsachen und Umstände offenzulegen, die bei objektiver Betrachtung vernünftige Zweifel der Parteien an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit hervorrufen können. Die Schiedsstelle informiert die Parteien und übermittelt ihnen die Erklärungen und Offenlegungen.
- (3) Alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter haben während des gesamten Schiedsverfahrens eine fortdauernde Verpflichtung, alle gemäß Absatz 2 erheblichen Tatsachen und Umstände den Parteien, den anderen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern sowie der Schiedsstelle unverzüglich offenzulegen.

§ 12 Bestellung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter

- (1) Mit Mitteilung über die Aufnahme des Verfahrens fordert die Schiedsstelle die Parteien

auf, innerhalb von vier Wochen jeweils zwei Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter aus dem Verzeichnis nach § 3 Absatz 1 zu bestellen. Dafür stellt sie den Parteien das Verzeichnis der Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter zur Verfügung. Jede Partei bestellt eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter, die oder der eine Juristin oder ein Jurist gemäß der Voraussetzungen in Anlage 1 zu dieser Schiedsordnung ist, sowie eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter mit Expertise in der Deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts mit Schwerpunkt im Nationalsozialismus oder zu Provenienzforschung zu NS-Raubgut. Besteht eine Parteiseite aus mehreren Parteien, so steht ihr das Recht zur Bestellung von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern nur gemeinsam zu. Eine Partei ist an ihre Bestellung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter gebunden, sobald diese der Schiedsstelle zugegangen ist.

- (2) Die Frist nach Absatz 1 kann durch die Schiedsstelle auf Antrag verlängert werden. Ist die Bestellung einer Partei nicht innerhalb dieser Frist der Schiedsstelle zugegangen, so fordert die Schiedsstelle die Partei unter Fristsetzung erneut zur Bestellung auf. Erfolgt auch innerhalb der verlängerten Frist keine Bestellung, so entscheidet die Leitung der Schiedsstelle über die Bestellung durch das Los.
- (3) Die bestellten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter wählen innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Aufforderung durch die Schiedsstelle eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Schiedsrichterverzeichnis, die oder der die Verfahrensleitung übernimmt. Die oder der Vorsitzende soll vorzugsweise Richterin oder Richter sein; es kann hilfsweise auch eine Juristin oder ein

Jurist mit Befähigung zum deutschen Richteramt sein. Können sich die vier Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 auf einen Vorsitz einigen, so ist der Vorsitz auf Antrag einer Partei durch das zuständige Oberlandesgericht zu bestellen.

- (4) Mit der Bestellung aller Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter und deren Wahl einer oder eines Vorsitzenden ist das Schiedsgericht konstituiert. Die Schiedsstelle informiert die Parteien über die Konstituierung des Schiedsgerichts.

§ 13 Ablehnung einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters

Eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an ihrer oder seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen. Die Ablehnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Information über die Konstituierung des Schiedsgerichts nach § 12 Absatz 4 oder nach Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes der Schiedsstelle gegenüber zu erklären und zu begründen. Eine Partei kann eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter, die oder den sie bestellt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Bestellung bekannt geworden sind. Tritt die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter von ihrem oder seinem Amt nicht zurück oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so entscheidet das Schiedsgericht ohne Teilnahme der betroffenen Schiedsrichterin oder des betroffenen Schiedsrichters über die Ablehnung.

§ 14 Verhinderung einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters

Ist eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen außerstande, ihre oder seine Aufgaben zu erfüllen oder kommt sie oder er aus anderen Gründen ihren oder seinen Aufgaben in angemessener Frist nicht nach, so endet ihr oder sein Amt, wenn sie oder er zurücktritt oder wenn die Parteien die Beendigung des Amtes vereinbaren. Tritt die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter von ihrem oder seinem Amt nicht zurück oder können sich die Parteien über dessen Beendigung nicht einigen, kann jede Partei bei dem zuständigen Oberlandesgericht eine Entscheidung über die Beendigung des Amtes beantragen.

§ 15 Bestellung einer Ersatzschiedsrichterin oder eines Ersatzschiedsrichters

Wird ein Schiedsrichteramt nach § 13 oder § 14 beendet, so ist eine Ersatzschiedsrichterin oder ein Ersatzschiedsrichter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt nach § 12.

§ 16 Erwiderung und weiteres Parteivorbringen

- (1) Das Schiedsgericht setzt der anderen Partei eine Frist zur Einreichung einer Erwiderung. Bei der Bemessung der Frist ist der Zeitpunkt des Zugangs des Antrags bei der anderen Partei angemessen zu berücksichtigen. Das Schiedsgericht bestimmt die Form der Übermittlung von Schriftstücken.
- (2) Jede Partei kann im Laufe des Schiedsverfahrens ihr Vorbringen ändern oder ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht lässt dies wegen Verspätung, die nicht genügend entschuldigt wird, nicht zu.

§ 17 Verfahrenssprache

- (1) Die Verfahrenssprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.
- (2) Dokumente, Gutachten und andere schriftlichen Beweismittel können in einer anderen Sprache eingereicht werden. Gegebenenfalls erforderliche Übersetzungen werden durch das Schiedsgericht veranlasst.

§ 18 Verfahrensgrundsätze

- (1) Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Streits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.
- (2) Im gesamten Verfahren ist für beide Parteien jederzeit derselbe Informationsstand sicherzustellen. Alle Schriftsätze, Dokumente und sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Seite, Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Beiden Parteien muss hinreichend Möglichkeit zur Erwidern auf das Vorbringen der anderen Seite gegeben werden. Das Schiedsgericht entscheidet nach Ermessen über Präklusionen.

§ 19 Verfahrensführung

- (1) Das Schiedsgericht hat alsbald nach seiner Konstituierung, in der Regel innerhalb von 21 Tagen, eine Verfahrensmanagementkonferenz mit den Parteien abzuhalten. Neben etwaigen externen Verfahrensbevollmächtigten sollen an der Verfahrensmanagementkonferenz auch die Parteien selbst

teilnehmen. Die oder der Vorsitzende entscheidet nach Ermessen, ob die Teilnahme der Parteien per Bild- und Tonübertragung zugelassen wird.

- (2) In der Verfahrensmanagementkonferenz erörtert das Schiedsgericht mit den Parteien insbesondere den Verfahrenskalender, einschließlich der Festlegung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, sowie die Frage, ob Sachverständige eingesetzt werden sollten.

§ 20 Informationsbeschaffung

- (1) Die Informationsbeschaffung dient der Feststellung des für den konkreten Streitgegenstand entscheidungserheblichen Tatsachen und der Darstellung des allgemeinen Verfolgungsschicksals der oder des Antragsberechtigten oder der ursprünglichen Eigentümerin oder des ursprünglichen Eigentümers.
- (2) Das Schiedsgericht ist berechtigt, den dem Verfahren zugrundeliegenden Sachverhalt über die von den Parteien eingebrachten Informationen hinaus zu ermitteln.
- (3) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, so kann das Schiedsgericht eine oder einen oder mehrere Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festzulegende Fragen, etwa zur Provenienz oder zur Klärung der erbrechtlichen Verhältnisse, bestellen. Es kann ferner eine Partei auffordern, der oder dem Sachverständigen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen oder alle für das Verfahren erheblichen Dokumente oder Sachen zur Besichtigung vorzulegen oder zugänglich zu machen. Die oder der Sachverständige hat, wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedsgericht es für

erforderlich hält, nach Erstattung ihres oder seines schriftlichen oder mündlichen Gutachtens an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Bei der Verhandlung können die Parteien der oder dem Sachverständigen Fragen stellen und eigene Sachverständige zu den streitigen Fragen aussagen lassen. Insbesondere Provenienzforschungsergebnisse werden durch die Schiedsstelle dem DZK zur Aufnahme in die Proveana-Datenbank übermittelt.

§ 21 Mündliche Verhandlung

- (1) Sofern die Parteien übereinstimmend nichts anderes beantragen, wird vor dem Schiedsgericht mündlich verhandelt. Die oder der Vorsitzende entscheidet nach Ermessen, ob die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung zugelassen wird.
- (2) Sofern die Parteien dies übereinstimmend und ausdrücklich wünschen, ist die Öffentlichkeit zur Verhandlung zugelassen.

§ 22 Teilnahme und Entscheidungen des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht tagt in der Regel in voller Besetzung. Im Einvernehmen mit beiden Parteien kann auf die Teilnahme eines Schiedsrichters oder einer Schiedsrichterin im begründeten Einzelfall verzichtet werden. Dies gilt nicht für die Sitzung, in der über den Schiedsspruch abgestimmt wird.
- (2) Jede Entscheidung des Schiedsgerichts trifft das Schiedsgericht mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.
- (3) Verweigert eine Schiedsrichterin oder ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Ab-

stimmung, können die übrigen Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter ohne sie oder ihn abstimmen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

- (4) Die Absicht, ohne die verweigernde Schiedsrichterin oder den verweigernden Schiedsrichter über den Schiedsspruch abzustimmen, ist den Parteien vorher mitzuteilen. Bei anderen Entscheidungen sind die Parteien von der Abstimmungsverweigerung nachträglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Über einzelne Verfahrensfragen kann die oder der Vorsitzende allein entscheiden, wenn die Parteien oder die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben.

§ 23 Dokumentation des Verfahrens

- (1) Jede mündliche Verhandlung wird protokolliert. Jedes Protokoll wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unterzeichnet.
- (2) Für jedes Verfahren wird eine Verfahrensakte angelegt. Diese enthält insbesondere alle das Verfahren betreffenden Informationen, Stellungnahmen, Anträge, Berichte und Protokolle. Die Parteien können in die Akte Einsicht nehmen. Ausgenommen von diesem Einsichtsrecht sind alle Protokolle der internen Beratungen des Schiedsgerichts.

§ 24 Säumnis

- (1) Versäumt es die andere Partei, auf den Antrag innerhalb der nach § 16 vorgesehenen Frist zu erwidern, so kann das Schiedsgericht das Schiedsverfahren gleichwohl fortsetzen. Das tatsächliche Vorbringen der oder des Antragsberechtigten gilt nicht wegen der Säumnis der anderen Partei als zugestanden.

- (2) Versäumt es eine Partei, zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder innerhalb einer festgelegten Frist ein Dokument zum Beweis vorzulegen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.
- (3) Wird die Säumnis nach Überzeugung des Schiedsgerichts entschuldigt, bleibt sie außer Betracht. Im Übrigen können die Parteien über die Folgen der Säumnis etwas anderes vereinbaren.

§ 25 Schlussverfügung

Nach der letzten mündlichen Verhandlung oder dem letzten zugelassenen Schriftsatz erklärt das Schiedsgericht durch verfahrensleitende Verfügung das Verfahren für geschlossen. Danach können Schriftsätze oder Beweismittel bzw. Mittel zur Glaubhaftmachung nur noch eingereicht werden, wenn sie geeignet sind, die bisherige Sachverhaltsfeststellung des Schiedsgerichts grundlegend zu verändern. Hierüber entscheidet das Schiedsgericht nach Ermessen.

§ 26 Vergleich

Vergleichen sich die Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält es den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen die öffentliche Ordnung verstößt. Ein solcher Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.

§ 27 Erlass des Schiedsspruchs

- (1) Gegenstand des Schiedsspruchs ist die Entscheidung über gerechte und faire Lösungen im Sinne der Ziffer 11 des Bewertungsrahmens.
- (2) Die Entscheidung enthält in einheitlicher Form und Gliederung den grundlegenden Verfahrensablauf, den Sachverhalt, die Parteianträge und das Parteivorbringen sowie eine begründete Bewertung. Das Schiedsgericht ist dabei verpflichtet, den Schiedsspruch nachvollziehbar und substantiell zu begründen. Die Begründung muss sich mit allem wesentlichen Vorbringen der Parteien auseinandersetzen. Der Darstellung des Verfolgungsschicksals der oder des Antragsberechtigten oder der ursprünglichen Eigentümerin oder des ursprünglichen Eigentümers ist angemessen Raum zu geben.
- (3) Vor Erlass des Schiedsspruchs wird den Parteien jeweils der Schiedsspruch übermittelt, um ihnen die Möglichkeit zu geben, auf Ungenauigkeiten oder Fehler im festgestellten Sachverhalt innerhalb von fünf Werktagen hinzuweisen.
- (4) Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.
- (5) Den Parteien ist es unbenommen nachträglich eine von dem Schiedsspruch abweichende Regelung zu vereinbaren, sofern eine Vollstreckbarkeitserklärung des Schiedsspruchs noch nicht beantragt wurde.

§ 28 Beendigung des Schiedsverfahrens

- (1) Das Schiedsverfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch oder mit einem Beschluss des Schiedsgerichts nach Absatz 2 beendet.
- (2) Das Schiedsgericht stellt durch Beschluss die Beendigung des Schiedsverfahrens fest („Beendigungsbeschluss“), wenn
 - a) die oder der Antragsberechtigte ihren oder seinen Antrag zurücknimmt, es sei denn, dass die andere Partei widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse der anderen Partei an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt oder
 - b) die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren oder
 - c) die Parteien das Schiedsverfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.
- (3) Der Beendigungsbeschluss ergeht unbeschadet des Rechts einer Partei, ihre Ansprüche erneut geltend zu machen.

§ 29 Bekanntgabe

- (1) Der Schiedsspruch wird den Parteien umgehend übermittelt. Wenn von einer Partei gewünscht, wird eine englische Übersetzung angefertigt. Die Übersetzung hat rein informativen Charakter und entfaltet nicht die Wirkung eines Schiedsspruchs.
- (2) Die Entscheidung wird der Öffentlichkeit unverzüglich auf der Website der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut abrufbar zugänglich gemacht, auf Wunsch der Parteien in

anonymisierter Form und zu einem abgestimmten Zeitpunkt. Die Veröffentlichung erfolgt in deutscher sowie in englischer Sprache.

- (3) Die gefundene gerechte und faire Lösung wird von der Schiedsstelle an das DZK gemeldet, damit sie in das dort geführte Verzeichnis aufgenommen wird. Einem Wunsch der Parteien nach Anonymisierung wird dabei entsprochen.

§ 30 Überprüfungsverfahren

Die Parteien können gegen den ergangenen Schiedsspruch nach den Regelungen der Zivilprozessordnung vorgehen.

§ 31 Kosten

Den Parteien entstehen durch die Anrufung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut keine Kosten. Die Kosten des Schiedsgerichts werden den Parteien nicht in Rechnung gestellt. Kosten, die den Parteien entstehen, müssen diese jeweils selbst tragen. Dies gilt beispielsweise für die Kosten anwaltlicher Beratung und Vertretung.

§ 32 Anwendung des geltenden Verfahrensrechts

Soweit diese Schiedsordnung keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, ist die Zivilprozessordnung unter Einschluss der Bestimmungen zum Schiedsverfahren in den §§ 1029 bis 1065 der Zivilprozessordnung anzuwenden. Im Übrigen leitet die oder der Vorsitzende das Verfahren nach Ermessen.

§ 33 Veröffentlichung

Diese Schiedsordnung wird auf der Website der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut veröffentlicht. Dort wird ebenfalls eine englische, nicht bindende Übersetzung zur Verfügung gestellt.

Anlage VI: Bewertungs- rahmen

Bewertungsrahmen für die Prüfung und Entscheidung zum Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut

Präambel

Eingedenk der Schrecken der NS-Herrschaft und der Nachwirkung größten, unermesslichen Unrechts bekennt sich Deutschland zu seiner historischen Verantwortung, den Opfern und folgenden Generationen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Aus diesem Geist verpflichtete sich Deutschland 1999 mit der „Gemeinsamen Erklärung“ zur Umsetzung der Washingtoner Erklärung von 1998, die den Kunstraub des nationalsozialistischen Regimes benennt und dazu aufruft, NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut zu identifizieren und gerechten und fairen Lösungen zuzuführen. Mehr als ein Vierteljahrhundert nach dem wegweisenden Entschluss, den anhaltenden NS-Kunstraub durch Rückgabe an die Berechtigten zu beenden, wird in Anerkennung des bisher Geleisteten durch Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände ein rechtsförmiges Verfahren

dem Unrecht des nationalsozialistischen Kulturgutentzugs entgegengesetzt, das auch die „Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-confiscated Art“ berücksichtigt. Die Unverbindlichkeit der „Orientierungshilfe“ der Handreichung zur Gemeinsamen Erklärung wird abgelöst durch die Verbindlichkeit dieses Bewertungsrahmens. Schiedsgericht und Kulturgut bewahrende Einrichtungen sind verpflichtet, ihn zur Grundlage jeder Prüfung und ihrer nachvollziehbaren und begründeten Entscheidung zu machen. Er bildet die materielle Grundlage für die Schiedsverfahren, für die eine einseitige Anrufbarkeit besteht und deren Entscheidungen verbindlich sind.

Das Unrecht des Nationalsozialismus ging von einem Unrechtsstaat aus, der sich gegen jene wandte, denen er als seinen Bürgerinnen und Bürgern zum Schutz verpflichtet gewesen wäre. Deshalb sind der Staat und seine Einrichtungen in besonderer Weise gehalten, das staatlich

begangene Unrecht anzuerkennen und ihm durch gerechte und faire Lösungen abzuhelpen. Private Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturgut, die sich den in der „Gemeinsamen Erklärung“ und diesem Bewertungsrahmen niedergelegten Grundsätzen und Verfahrensweisen anschließen, nehmen diese aus der Geschichte erwachsene Verantwortung für die Gemeinschaft an. Privatrechtlich organisierte Einrichtungen und Privatper-

sonen werden ermuntert und aufgefordert, sich den in der „Gemeinsamen Erklärung“ und diesem Bewertungsrahmen niedergelegten Grundsätzen und Verfahrensweisen anzuschließen.

Anerkennung von Unrecht, Schaffung von Ausgleich und Gewinnung von Rechtsfrieden sind die leitenden Ideen einer jeden Prüfung und Entscheidung.

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

Ziffer 1 – Anwendungsbereich

- 1.1 Dieser Bewertungsrahmen findet Anwendung auf Sachverhalte, in denen der Verlust eines Kulturgutes zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 wegen einer Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer aus Gründen der sexuellen Orientierung geltend gemacht wird.
- 1.2 Dieser Bewertungsrahmen ist unabhängig vom Ort des Verlustes des Kulturgutes anzuwenden, wenn sich das Kulturgut im Zeitpunkt, in dem das Schiedsverfahren eingeleitet wird, in Deutschland befindet.
- 1.3 Dieser Bewertungsrahmen ist die Grundlage für Schiedsverfahren gemäß Verwaltungsabkommen „Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut“ von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden. Es findet die im Zeitpunkt der Entscheidung geltende Fassung des Bewertungsrahmens Anwendung.

Ziffer 2 – Beweisführung und Beweiserleichterung

- 2.1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, tragen die Parteien die Beweislast für die ihnen günstigen Tatsachen. Beide Parteien haben sich gegenseitig die ihnen zugänglichen Dokumente und Quellen vollumfänglich offen zu legen.
- 2.2 Bei der Klärung der Voraussetzungen für eine gerechte und faire Lösung ist der in Punkt 4 der Washingtoner Prinzipien benannte Umstand zu berücksichtigen, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Herkunft unvermeidlich sind. Hieraus ergibt sich insbesondere, dass
 1. mittelbaren Formen der Beweisführung eine besondere Bedeutung zukommt. Insbesondere können die Parteien Ausschlusszenarien darlegen, auf den Indizienbeweis zurückgreifen und versuchen, einen nicht in Einzelheiten nachweisbaren Geschehensablauf über die Darstellung des historischen Kontextes zu erschließen.

2. auch der Anscheinsbeweis den Parteien offensteht. Er setzt voraus, dass ein unstreitiger oder bewiesener Grundsachverhalt sowie historische Erkenntnisse vorliegen, wonach bei derartigen Fallkonstellationen typische Geschehensabläufe folgten.
3. eidesstattliche Versicherungen zugelassen sind.
4. für die Überzeugungsbildung Sicherheit nicht erforderlich ist, sofern bestimmt ist, dass hohe Wahrscheinlichkeit genügt.

2.3 Im Sinne dieses Bewertungsrahmens ist

1. „Sicherheit“ ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen;
2. „hohe Wahrscheinlichkeit“ ein gegenüber der Sicherheit geringerer Grad von Gewissheit. Dieser setzt voraus, dass die Tatsachen, Indizien und Hypothesen trotz verbleibender Sachverhaltslücken oder Zweifel in ihrer Gesamtheit überzeugend für die Annahme des jeweiligen historischen Sachverhalts sprechen. Dieser Grad von Gewissheit bildet sich anhand der Gegenüberstellung von sämtlichen möglichen Konstellationen, der Berücksichtigung der vorliegenden Tatsachen auf der Grundlage von historischen Quellen und Forschungsergebnissen und von bekannten oder typischen historischen Abläufen sowie Indizien- oder Anscheinsbeweisen im Wege des Ausschlussverfahrens.

Ziffer 3 – Formale Antragsberechtigung

- 3.1 Eine gerechte und faire Lösung kann von einer natürlichen oder juristischen Person begehrt werden, die den Verlust eines Kulturgutes zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 wegen einer Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer aus Gründen der sexuellen Orientierung geltend macht. Gleiches gilt, wenn
 1. der Antrag von einer alleinigen Rechtsnachfolgerin oder einem alleinigen Rechtsnachfolger von Todes wegen gestellt wird,
 2. der Antrag von allen Mitgliedern einer ungeteilten Erbengemeinschaft gemeinsam gestellt wird,
 3. der Antrag zu Gunsten der Mitglieder einer ungeteilten Erbengemeinschaft von einem einzelnen Mitglied gestellt wird, sofern dies zwischen allen Mitgliedern vereinbart wurde. Die Vereinbarung ist nachzuweisen. Dies gilt sinngemäß auch für anteilig Berechtigte an einem Unternehmen.
 4. der Antrag von allen anteilig Berechtigten an einer juristischen Person des Privatrechts oder Personengesellschaft, die primär wirtschaftliche Zwecke verfolgte (Unternehmen), gemeinsam gestellt wird.
- 3.2 Auch eine Nachfolgeorganisation einer aufgelösten oder zur Selbstauflösung gezwungenen nicht primär auf wirtschaftliche Zwecke ausgerichteten juristischen Person oder Personenvereinigung kann eine gerechte

und faire Lösung begehren, wenn sich die Organisationsstatute der Vorgenannten entsprechen, sie deren Funktionen oder

Aufgaben wahrnimmt oder deren satzungsmäßige Zwecke verfolgt.

Abschnitt II – Allgemeine Voraussetzungen

Ziffer 4 – Kulturguteigenschaft und Objektidentität

- 4.1 Bei der beanspruchten beweglichen Sache muss es sich um ein Kulturgut handeln. Ein Kulturgut ist jedes Objekt oder jede Gesamtheit von Objekten von nach heutiger Beurteilung künstlerischem, geschichtlichem, archäologischem, wissenschaftlichem, religiösem oder allgemein kulturellem Wert. Dieses muss mit dem Objekt identisch sein, dessen Verlust zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 geltend gemacht wird (Objektidentität).
- 4.2 Die Objektidentität muss wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen. Die andere Partei hat bei der Ermittlung der Objektidentität mitzuwirken.

Ziffer 5 – Eigentum

- 5.1 Das Kulturgut muss im Zeitpunkt des Verlustes zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 im Eigentum der oder des Antragsberechtigten oder ihrer oder seiner Rechtsvorgängerin oder ihres oder seines Rechtsvorgängers gestanden haben.
- 5.2 Befand sich das Kulturgut im Zeitpunkt des Verlustes zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 im Besitz der oder des Antragsberechtigten oder ihrer oder seiner

Rechtsvorgängerin oder ihres oder seines Rechtsvorgängers, so wird deren oder dessen Eigentum vermutet. Bestand der Besitz bereits vor dem 30. Januar 1933, so wird das Fortbestehen des Besitzes innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums angenommen, solange keine Umstände auf dessen Verlust hindeuten. Das Fortbestehen des Besitzes wird insbesondere bei einem zeitlichen Zusammenhang zwischen dem letzten (nachgewiesenen) Besitz vor dem 30. Januar 1933 und dem Verlustzeitpunkt angenommen.

Die andere Partei kann dies widerlegen. Die Vermutung gilt nicht für Handelsware im kaufmännischen Vermögen einer Händlerin oder eines Händlers.

- 5.3 Das Eigentum muss wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgelegen haben.
- 5.4 Zur Klärung des Eigentums im Verlustzeitpunkt kann auf die Bestimmungen des jeweils anwendbaren Rechts zurückgegriffen werden.

Ziffer 5a – Sonderfälle des Eigentums

- 5a.1 Wurde ein Kulturgut sicherungsübereignet, ist im Regelfall die Sicherungsgeberin oder der Sicherungsgeber als Eigentümerin oder Eigentümer zu behandeln, wenn sie oder er wegen der eigenen Verfolgung mit hoher

Wahrscheinlichkeit rechtlich oder tatsächlich gehindert war, eine besicherte Schuld zu bedienen und das Sicherungsgut aus diesem Grund verloren hat. Wurde nur die Sicherungsnehmerin oder der Sicherungsnehmer verfolgt, ist sie oder er im Regelfall als Eigentümerin oder Eigentümer zu behandeln, wenn sie oder er wegen der eigenen Verfolgung nicht in der Lage war, ihre oder seine Rechte aus der Sicherungsabrede angemessen wahrzunehmen. In beiden Fällen können besondere Umstände für eine andere Wertung sprechen.

5a.2 Kommissionsware einer Händlerin oder eines Händlers ist nicht als Eigentum der Händlerin oder des Händlers, sondern der einliefernden Person zu behandeln. Handelsware im kaufmännischen Vermögen einer Händlerin oder eines Händlers ist privatem Eigentum gleichzustellen.

5a.3 Stand das Kulturgut im Verlustzeitpunkt im Eigentum einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, so ist diese als Eigentümerin des Kulturgutes zu behandeln.

Ziffer 6 – Inhaltliche Berechtigung

6.1 Die Berechtigung an einer gerechten und fairen Lösung liegt bei der früheren Eigentümerin oder dem früheren Eigentümer des Kulturgutes. Gleiches gilt

1. für eine Person, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach der früheren Eigentümerin oder dem früheren Eigentümer geltend macht,
2. für eine Person, die eine anteilige Berechtigung an einem Unternehmen geltend macht, oder
3. für eine Nachfolgeorganisation einer aufgelösten oder zur Selbstauflösung gezwungenen nicht primär auf wirtschaftliche Zwecke ausgerichteten juristischen Person oder Personenvereinigung, wenn sich die Organisationsstatute der Vorgenannten entsprechen, sie deren Funktionen oder Aufgaben wahrnimmt oder deren satzungsmäßige Zwecke verfolgt.

6.2 Die Rechtsnachfolge von Todes wegen ist nachzuweisen. Von der Vorlage von Erbscheinen soll abgesehen werden, wenn die Rechtsnachfolge von Todes wegen anderweitig nachweisbar ist. Dies gilt sinngemäß auch für anteilige Berechtigungen an einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft. Soweit erforderlich, kann zur Klärung der Rechtsnachfolge von Todes wegen im Zeitpunkt der Antragstellung auf die Bestimmungen des jeweils anwendbaren Rechts zurückgegriffen werden.

Abschnitt III – Spezielle Voraussetzungen

Ziffer 7 – Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft

- 7.1 Die oder der Antragsberechtigte oder ihre oder seine Rechtsvorgängerin oder ihr oder sein Rechtsvorgänger muss zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt worden oder Opfer aus Gründen der sexuellen Orientierung gewesen sein.
- 7.2 Für Personen, die aufgrund der NS-Gesetzgebung als „Jude“ oder „Mischling 1. Grades“ verfolgt wurden, sowie für Sintize und Sinti sowie Romnja und Roma gilt für die Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Vermutung der Kollektivverfolgung. Dies gilt auch für deren nicht selbst verfolgte Ehepartnerinnen oder Ehepartner, solange die Ehe als eine Schicksals- und Verfolgungsgemeinschaft bestand oder gemeinsame Kinder zu versorgen waren. Die Verfolgungsvermutung kann bei Ehepartnerinnen oder Ehepartnern, die nicht selbst zum Kreis der Kollektivverfolgten gehörten, anhand besonderer Umstände im Einzelfall durch die andere Partei widerlegt werden.
- 7.3 Die individuelle Verfolgung ist nachzuweisen.

Ziffer 8 – Verlustformen und hinreichend enger Zusammenhang

- 8.1 Die oder der Antragsberechtigte oder ihre oder seine Rechtsvorgängerin oder ihr oder sein Rechtsvorgänger muss aufgrund eines Zugriffs staatlicher Stellen, eines Handelns privater Dritter oder eines Rechtsgeschäfts in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933

und dem 8. Mai 1945 den Verlust eines Kulturgutes erlitten haben. Dieser Verlust muss in einem hinreichend engen Zusammenhang mit der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft stehen.

- 8.2 Ein hinreichend enger Zusammenhang wird bei einem Verlust aufgrund eines Rechtsgeschäfts seitens einer kollektivverfolgten Person vermutet. Bei einem Rechtsgeschäft seitens einer individuell verfolgten Person wird der hinreichend enge Zusammenhang vermutet, wenn das Rechtsgeschäft in einem zeitlichen Kontext mit der Verfolgung steht. Die Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs gilt auch bei Rechtsgeschäften zwischen Verfolgten. Es besteht die Möglichkeit der eingeschränkten Widerlegung der Vermutung in den gemäß Ziffern 8b bis 8d vorgegebenen Fällen.
- 8.3 Bei Rechtsgeschäften von Händlerinnen und Händlern wird ein hinreichend enger Zusammenhang vermutet, wenn die Betrachtung der gesamten Umstände keine Anhaltspunkte ergibt, die auf eine Fortführung des ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsverkehrs hinweisen. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr liegt spätestens nicht mehr vor, wenn die Händlerin oder der Händler endgültig aus der Reichskammer der Bildenden Künste ausgeschlossen worden war.

- 8.4 Bei einem Kulturgut, das durch eine nicht dauerhaft aus dem NS-Machtbereich geflohene verfolgte Person außerhalb des NS-Machtbereichs veräußert wurde, liegt in der Regel ein angemessener Kaufpreis und eine freie Verfügbarkeit vor.

Ziffer 8a – Verlust durch den Zugriff staatlicher Stellen und durch ein Handeln privater Dritter

- 8a.1 Bei dem Verlust des Kulturgutes durch den Zugriff staatlicher Stellen in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 liegt in der Regel ein hinreichend enger Zusammenhang zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft vor. Daher hat die allgemeine Regel zur Beweislastverteilung lediglich eine untergeordnete Bedeutung.
- 8a.2 Ausnahmsweise kann ein hinreichend enger Zusammenhang zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft fehlen. Dies kann sich insbesondere aus folgenden Anhaltspunkten ergeben:
1. Verfügungsbeschränkungen nach der Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 (RGBl. S. 1961), sofern diese im Einzelfall nicht diskriminierend angewendet wurde,
 2. Zwangsversteigerungen, sofern diese nicht mit der Verfolgung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Kulturgutes in Zusammenhang standen, und
 3. einem Zugriff staatlicher Stellen auf Leihgaben im Rahmen der Aktion „Entartete Kunst“. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümerin oder dem Eigentümer wegen der Verfolgung die Möglichkeit einer Rückgabe oder Entschädigung verweigert blieb, die nicht verfolgte Eigentümerinnen oder Eigentümer mitunter erhalten haben.
- 8a.3 Bei dem Verlust des Kulturgutes durch ein Handeln privater Dritter liegt der hinrei-

chend enge Zusammenhang zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft vor, sofern dieses durch die Verfolgung der Eigentümerin oder des Eigentümers ermöglicht oder erleichtert wurde. Gleiches gilt für Verluste auf sonstige Weise.

Ziffer 8b – Widerlegung bei Verkauf vor dem 15. September 1935

- 8b.1 Bei dem Verlust des Kulturgutes aufgrund eines Verkaufs vor dem 15. September 1935 kann die Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft widerlegt werden, wenn die verfolgte Person
1. einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat und
 2. über diesen frei verfügen konnte.
- 8b.2 Der Kaufpreis ist grundsätzlich angemessen, wenn er dem Wert entspricht, den das Kulturgut im Verkaufszeitpunkt unter nicht verfolgten Personen gehabt hätte (objektiver Verkehrswert). Der objektive Verkehrswert ist annäherungsweise mit Hilfe von Vergleichswerten aus Rechtsgeschäften mit vergleichbaren Marktbedingungen, wie Ort, Zeit und Verkaufsform, unter nicht verfolgten Personen mit vergleichbaren Kulturgütern zu ermitteln.
- 8b.3 Die freie Verfügbarkeit muss im Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäfts und der anschließenden Abwicklung bestanden haben. Sie fehlt insbesondere, wenn der Kaufpreis zur Entrichtung diskriminierender Sonderabgaben verwendet werden musste oder das Konto der veräußernden

Person aufgrund diskriminierender Rechtsvorschriften gesperrt war. Die freie Verfügbarkeit fehlt bei aufgrund der NS-Gesetzgebung als „Jude“ verfolgten Personen in der Regel nach dem 14. Mai 1938.

8b.4 Für die Widerlegung der Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust des Kulturgutes und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft ist die andere Partei beweisbelastet. Im Falle einer solchen Widerlegung kann die oder der Antragsberechtigte Tatsachen vortragen, aus denen sich der hinreichend enge Zusammenhang dennoch ergibt. Dieser Vortrag kann insbesondere darauf gestützt werden, dass die veräußernde Person wegen einer individuellen Zwangslage oder unerlaubten Handlung im Zusammenhang mit der Verfolgung in den Abschluss des Rechtsgeschäfts eingewilligt hat.

Ziffer 8c – Widerlegung bei Verkauf durch eine kollektivverfolgte Person nach dem 15. September 1935

8c.1 Bei dem Verlust des Kulturgutes aufgrund eines Verkaufs durch eine kollektivverfolgte Person ab dem 15. September 1935 kann die Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft widerlegt werden, wenn diese

1. einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat, über diesen frei verfügen konnte und
2. der Abschluss des Rechtsgeschäftes seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die NS-Herrschaft stattgefunden hätte oder

3. die Erwerberseite die Vermögensinteressen der veräußernden Person in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg gewahrt hat.

8c.2 Der Abschluss des Rechtsgeschäftes hätte seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die NS-Herrschaft stattgefunden, wenn die Verfolgung keine Auswirkungen auf die Entscheidung zum Verkauf, auf die Gestaltung des Kaufpreises oder auf die Wahl einer bestimmten Zahlungsweise hatte. Anhaltspunkte hierfür können insbesondere sein, dass

1. die veräußernde Person bereits vor dem 30. Januar 1933 ernsthafte Verkaufsabsichten hatte oder
2. der Verkauf Teil einer Erbauseinandersetzung war.

8c.3 Die Wahrung der Vermögensinteressen in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg setzt ein außergewöhnlich loyales Verhalten der Erwerberseite voraus. Insbesondere kann davon ausgegangen werden, wenn der Vermögenstransfer ins Ausland erfolgte und die Zahlung die veräußernde Person trotz devisenrechtlicher Bestimmungen erreichen konnte. Die Zahlung eines angemessenen Kaufpreises allein ist hierfür nicht ausreichend.

8c.4 Für die Widerlegung der Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust des Kulturgutes und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft ist die andere Partei beweisbelastet.

Ziffer 8d – Verlust durch Schenkung und durch sonstige Rechtsgeschäfte

8d.1 Auch bei Schenkungen gilt grundsätzlich die Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust des Kulturgutes und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft. Die Vermutung gilt nicht, soweit nach den persönlichen Beziehungen zwischen den Parteien eine Anstandsschenkung naheliegt. Der anderen Partei steht der Nachweis offen, dass die Schenkung nicht im Zusammenhang mit der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft stand.

8d.2 Gleiches gilt sinngemäß auch für den Verlust des Kulturgutes durch sonstige Rechtsgeschäfte.

Ziffer 9 – Verlust aufgrund eines Verkaufs außerhalb des NS-Machtbereichs

9.1 Bei einem Verlust eines außerhalb des NS-Machtbereichs befindlichen Kulturgutes aufgrund eines Verkaufs durch eine dauerhaft aus dem NS-Machtbereich geflohene kollektivverfolgte Person ist ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft erforderlich. Dieser wird nicht vermutet. NS-Machtbereich ist das Territorium des Deutschen Reichs ab dem 30. Januar 1933, Österreichs ab dem 12. März 1938, die annektierten Gebiete der Tschechoslowakei ab dem 1. Oktober 1938, das Memelland ab

dem 23. März 1939 sowie die ab dem Beginn des Zweiten Weltkriegs am 1. September 1939 von der deutschen Wehrmacht besetzten Länder. Zum NS-Machtbereich zählen auch unbesetzte Gebiete, für die im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes die deutsche Veranlassung anerkannt wurde.

9.2 Der unmittelbare Zusammenhang ist anhand der Umstände des Verkaufs zu bestimmen, wie sie sich bei einer wertenden Gesamtschau darstellen. Im Rahmen dieser wertenden Gesamtschau ist insbesondere zu berücksichtigen,

1. ob ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang (längstens bis zum 8. Mai 1945) zwischen dem Verlust aufgrund eines Verkaufs und der verfolgungsbedingten Flucht bestand und
2. ob wegen der verfolgungsbedingten Flucht kein angemessener Kaufpreis erzielt und/oder über diesen nicht frei verfügt werden konnte. Maßgeblich können insbesondere eine verweigerte Arbeitserlaubnis oder ein prekärer Aufenthaltstitel sein, die es der veräußernden Person verwehrten, als gleichberechtigte Marktteilnehmerin aufzutreten. Im Rahmen der freien Verfügbarkeit kann die Notwendigkeit zu berücksichtigen sein, die durch den Verkauf erlangte Gegenleistung zur Sicherung des eigenen Geflüchtetenstatus zu verwenden.

Abschnitt IV – Entscheidung

Ziffer 10 – Gründe für den Ausschluss einer gerechten und fairen Lösung

Eine gerechte und faire Lösung kann ausgeschlossen sein, wenn die oder der Antragsberechtigte oder ihre oder seine Rechtsvorgängerin oder ihr oder sein Rechtsvorgänger auf der Grundlage der alliierten Rückerstattungsgesetze einen Privatvergleich geschlossen hat, der den Verbleib des Kulturgutes bei der jeweiligen Besitzerin oder dem jeweiligen Besitzer gegen eine Geldzahlung oder sonstige Gegenleistung zum Inhalt hat. Ein Privatvergleich stellt keinen Ausschlussgrund dar, wenn der Abschluss in eklatanter Weise unbillig erscheint.

Ziffer 11 – Gerechte und faire Lösung

11.1 Liegen die Voraussetzungen gemäß Abschnitt II und Abschnitt III für eine gerechte und faire Lösung vor, ist die Rückgabe des Kulturguts an die Antragsberechtigte oder den Antragsberechtigten vorrangig.

11.2 Insbesondere bei bestehenden Sachverhaltslücken kann eine gerechte und faire Lösung darin bestehen, dass

1. das Kulturgut unter Teilung des Erlöses verkauft wird oder
2. das Kulturgut bei der aktuellen Besitzerin oder dem aktuellen Besitzer oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer verbleibt und nur unter Darstellung der Verlustumstände sowie der Provenienz öffentlich ausgestellt wird.

Eine gerechte und faire Lösung kann auch in einer Modifizierung, Ergänzung oder Kombination der Nummern 1 und 2 bestehen. Lösungen, die eine unmittelbare Geldzahlung beinhalten, sind ausgeschlossen. Es sei denn, die Parteien einigen sich im Rahmen einer gütlichen Einigung vor dem Schiedsgericht auf eine einvernehmliche Beilegung des Streits.

11.3 Stand das Kulturgut im Verlustzeitpunkt im Eigentum eines Unternehmens, kann die gerechte und faire Lösung herbeigeführt werden

1. im Falle einer Nachtragsliquidation gegenüber dem Unternehmen i. L. oder
2. gegenüber einer Gesamthandsgemeinschaft in Rechtsnachfolge der ehemaligen Anteilseignerinnen oder Anteilseigner.

Bei der Beteiligung an einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft hat die gerechte und faire Lösung die anteiligen Berechtigungen nach den Bestimmungen des jeweils anwendbaren Gesellschaftsrechts zu berücksichtigen.

11.4 Sofern es in zeitlicher Abfolge aufeinander folgende Verluste desselben Kulturgutes im Zusammenhang mit der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft gab, ist allein die erstgeschädigte Person bei einer gerechten und fairen Lösung zu berücksichtigen (Prioritätsprinzip).

11.5 Liegen die Voraussetzungen für eine gerechte und faire Lösung nicht vor, ist der Antrag abzulehnen. Im Falle der Ablehnung soll das erkennbar gewordene allgemeine Schicksal der verfolgten Person festgestellt und gewürdigt werden.

Ziffer 12 – Sonstige Bestimmungen

- 12.1 Beinhaltet die gerechte und faire Lösung eine Rückgabe an die Antragsberechtigte oder den Antragsberechtigten, hat ein Abgleich mit bereits erfolgten materiellen Wiedergutmachungsleistungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) zu erfolgen. Um Doppelentschädigungen zu vermeiden, soll eine Anfrage an das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) gerichtet werden. Erhebt das BADV für den Bund einen Rückzahlungsanspruch, ist dieser bei der gerechten und fairen Lösung zu berücksichtigen.
- 12.2 Zu berücksichtigen sind außerdem Geldzahlungen oder sonstige Gegenleistungen aufgrund von Privatvergleichen. Ausnahmsweise können von der anderen Partei getätigte signifikante Aufwendungen berücksichtigt werden.
- 12.3 Jede gerechte und faire Lösung ist an das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste (DZK) zur Aufnahme in das Restitutionsregister zu übermitteln.

Anlage VII : Erläuterungen zum Bewertungs- rahmen

Erläuterungen zum Bewertungsrahmen für Schiedsgerichte der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut

Einleitung

Der Bewertungsrahmen tritt als Anlage 2 zum Verwaltungsabkommen zur Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut an die Stelle der „Orientierungshilfe zur Prüfung des verfolgungsbedingten Entzugs und zur Vorbereitung von Entscheidungen über Restitutionsbegehren“, die in der „Handreichung zur Umsetzung der Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz vom Dezember 1999“ in der Neufassung von 2019 enthalten ist und entwickelt diese weiter. Neben der Aufnahme solcher Regelungen, die in der Handreichung bisher keine ausdrückliche Berücksichtigung gefunden haben, enthält der Bewertungsrahmen konkrete Verbesserungen für Antragsberechtigte in einem Verfahren vor einem Schiedsgericht der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut.

Die Erläuterungen zum Bewertungsrahmen richten sich vor allem auch an die am Vorverfahren Beteiligten und sollen die Vorgaben des Bewertungsrahmens praxisnah verständlich machen. Bei der Anwendung des Bewertungsrahmens durch Provenienzforschende ist vor diesem Hintergrund der Austausch mit Juristinnen und Juristen empfehlenswert. Dem Vorverfahren kommt eine besondere Bedeutung bei der Findung von gerechten und fairen Lösungen zu.

Bewusst greift der Bewertungsrahmen nicht auf die Terminologie des Schiedsverfahrensrechts zurück und verzichtet auf die Begriffe des Schiedsklägers und der Schiedsbeklagten. Damit wird die besondere Sensibilität der Verfahrensgegenstände unterstrichen.

Die Schiedsverfahren unterliegen als Verfahren der alternativen Streitbeilegung grundsätzlich dem gesetzlichen Rahmen der §§ 1025 ff. ZPO (Zivilprozessordnung). Anders als bei Verfahren vor staatlichen Gerichten eröffnen diese weitrei-

chende Gestaltungsspielräume, vor allem kann in der Schiedsvereinbarung zur Entscheidung in der Sache ein nichtstaatliches Regelwerk als Entscheidungsgrundlage festgelegt werden. Der Bewertungsrahmen stellt ein solches Regelwerk dar.

Für die Auslegung des Bewertungsrahmens steht neben den allgemeinen Grundsätzen der juristischen Methodenlehre (vor allem der Auslegung nach dem Wortlaut, der Systematik und dem

Sinn und Zweck einer Regelung) auch der Normvergleich für Wertungsfragen offen. Gleiches gilt für die Washingtoner Prinzipien sowie die hierzu 2024 veröffentlichten Best Practices, die wichtige Anhaltspunkte für die Anwendung des Bewertungsrahmens bieten. Bei dem Nachweis, dass ein verfolgungsbedingt entzogen wurde, ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Herkunft unvermeidlich sind.

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

ZIFFER 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Dieser Bewertungsrahmen findet Anwendung auf Sachverhalte, in denen der Verlust eines Kulturgutes zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 wegen einer Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer aus Gründen der sexuellen Orientierung geltend gemacht wird.
- 1.2 Dieser Bewertungsrahmen ist unabhängig vom Ort des Verlustes des Kulturgutes anzuwenden, wenn sich das Kulturgut im Zeitpunkt, in dem das Schiedsverfahren eingeleitet wird, in Deutschland befindet.
- 1.3 Dieser Bewertungsrahmen ist die Grundlage für Schiedsverfahren gemäß Verwaltungsabkommen „Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut“ von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden. Es findet die im Zeitpunkt der Entscheidung geltende Fassung des Bewertungsrahmens Anwendung.

Zu Ziffer 1 (Anwendungsbereich)

Zu Ziffer 1.1

Die in Ziffer 1.1 definierte NS-Verfolgung knüpft

sprachlich weiterhin an eine solche aus „rassistischen“ Gründen an, wo sie tatsächlich „rassistische“ oder „rasseideologische“ Gründe meint. Die Begriffswahl bringt dabei ein erinnerungspolitisches Bekenntnis zu den historischen Rea-

litäten zum Ausdruck, indem sie auf eine Relativierung des darin enthaltenen Unrechts verzichtet. Während bereits die Rückerstattungs- und Entschädigungsgesetze diesen Verfolgungsgrund enthielten, war unter anderem die Gruppe der wegen ihrer sexuellen Orientierung Verfolgten weitgehend ausgeschlossen. Der Bewertungsrahmen geht folglich über die historischen Vorbilder hinaus.

Zu Ziffer 1.2

Der Anwendungsbereich des Bewertungsrahmens ist nach Ziffer 1.2 immer dann eröffnet, wenn sich das Kulturgut bei Antragstellung im Bundesgebiet befindet. Damit hat eine Änderung des Belegenheitsortes während des laufenden Verfahrens hiernach nicht zur Folge, dass eine schiedsgerichtliche Entscheidung auf der Grundlage des Bewertungsrahmens ausgeschlossen wäre (*perpetuatio fori*).

ZIFFER 2 *Beweisführung und Beweiserleichterung*

- 2.1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, tragen die Parteien die Beweislast für die ihnen günstigen Tatsachen. Beide Parteien haben sich gegenseitig die ihnen zugänglichen Dokumente und Quellen vollumfänglich offen zu legen.
- 2.2 Bei der Klärung der Voraussetzungen für eine gerechte und faire Lösung ist der in Punkt 4 der Washingtoner Prinzipien benannte Umstand zu berücksichtigen, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Herkunft unvermeidlich sind. Hieraus ergibt sich insbesondere, dass
 1. mittelbaren Formen der Beweisführung eine besondere Bedeutung zukommt. Insbesondere können die Parteien Ausschluss Szenarien darlegen, auf den Indizienbeweis zurückgreifen und versuchen, einen nicht in Einzelheiten nachweisbaren Geschehensablauf über die Darstellung des historischen Kontextes zu erschließen.
 2. auch der Anscheinsbeweis den Parteien offensteht. Er setzt voraus, dass ein unstreitiger oder bewiesener Grundsachverhalt sowie historische Erkenntnisse vorliegen, wonach bei derartigen Fallkonstellationen typische Geschehensabläufe folgten.
 3. eidesstattliche Versicherungen zugelassen sind.
 4. für die Überzeugungsbildung Sicherheit nicht erforderlich ist, sofern bestimmt ist, dass hohe Wahrscheinlichkeit genügt.



2.3 Im Sinne dieses Bewertungsrahmens ist

1. „Sicherheit“ ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen;
2. „hohe Wahrscheinlichkeit“ ein gegenüber der Sicherheit geringerer Grad von Gewissheit. Dieser setzt voraus, dass die Tatsachen, Indizien und Hypothesen trotz verbleibender Sachverhaltslücken oder Zweifel in ihrer Gesamtheit überzeugend für die Annahme des jeweiligen historischen Sachverhalts sprechen. Dieser Grad von Gewissheit bildet sich anhand der Gegenüberstellung von sämtlichen möglichen Konstellationen, der Berücksichtigung der vorliegenden Tatsachen auf der Grundlage von historischen Quellen und Forschungsergebnissen und von bekannten oder typischen historischen Abläufen sowie Indizien- oder Anscheinsbeweisen im Wege des Ausschlussverfahrens.

Zu Ziffer 2 (Beweisführung und Beweiserleichterung)

Die Regelungen zur Beweisführung und Beweiserleichterung in Ziffer 2 des Bewertungsrahmens bilden ein entscheidendes Instrument des Bewertungsrahmens, um mehr als 80 Jahre nach dem Ende der NS-Herrschaft gerechte und faire Lösungen im Sinne der Washingtoner Prinzipien finden zu können. Sie greifen Punkt 4 der Washingtoner Prinzipien auf. In dem Bestreben, gerechte und faire Lösungen im Sinne der Washingtoner Prinzipien und deren Best Practices zu finden, hat ein Schiedsgericht der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut daher keine unerfüllbaren Beweisanforderungen zu stellen und unter gebotener Berücksichtigung der für die Opfer des NS-Kulturgutraubes und häufig schwieriger Beweisführung zu entscheiden.

Gemäß Punkt 4 der Washingtoner Prinzipien ist bei dem Nachweis, dass ein Kulturgut NS-verfolgungsbedingt entzogen wurde, zu berücksich-

tigen, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in der Frage der Herkunft unvermeidlich sind und die Antragsberechtigten deswegen in Beweisnot kommen können. Vor diesem Hintergrund sieht der Bewertungsrahmen bei der Beweisführung Erleichterungen vor: Der Anscheinsbeweis ist als mittelbare Form der Beweisführung zulässig (Ziffer 2.2). Zudem wird das Beweismaß der „hohen Wahrscheinlichkeit“ bei wichtigen Fragen etabliert (Ziffer 2.3).

In einem schiedsgerichtlichen Verfahren auf der Grundlage des Bewertungsrahmens ist es den Schiedsgerichten unbenommen, vor dem Hintergrund von Punkt 4 der Washingtoner Prinzipien über Beweiserhebungen zu entscheiden. Dies gilt auch mit Blick darauf, dass sich Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände abweichend von dem Strengbeweisverfahren der ZPO (Zivilprozessordnung) dazu entschieden haben, auch eidesstattliche Versicherungen als zulässiges Beweismittel vorzusehen, um der Beweislage

mehr als 80 Jahre nach dem Ende der NS-Herrschaft im Sinne der Opfer des NS-Kulturgutraubes und ihrer Nachfahren besser gerecht zu werden.

Zu Ziffer 2.1

Regeln der Beweisführung und Beweiserleichterung bilden ein entscheidendes Instrument des Bewertungsrahmens. Der Bewertungsrahmen geht in Satz 1 davon aus, dass es grundsätzlich jeder Partei obliegt, die für ihre Position sprechenden Umstände selbst zu beweisen. Die Parteien können als Beweismittel beispielsweise Dokumente wie z. B. Kaufverträge, Rechnungen oder Quittungen sowie Kataloge, Korrespondenzen und Fotografien oder Schriftstücke aller Art vorlegen aber auch Zeuginnen und Zeugen benennen sowie eidesstattliche Versicherungen abgeben. Im Interesse der Verfolgten der NS-Herrschaft und ihrer Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger weicht der Bewertungsrahmen an entscheidenden Punkten beweiserleichternd vom Grundsatz der Beweislastverteilung des Zivilprozessrechts ab.

Antragsberechtigte müssen dreierlei nachweisen:

- die Zugehörigkeit zu einer Gruppe kollektivverfolgter Personen bzw. die individuelle NS-Verfolgung,
- einen Vermögensverlust im Verfolgungszeitraum und
- die inhaltliche Berechtigung („Aktivlegitimation“), üblicherweise also die Stellung als Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger.

Zum Vermögensverlust wiederum gehört der Nachweis des Eigentums zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 nach Ziffer 5.3, was auch

die Objektidentität umfasst. Zu Fragen der Beweisführung und Beweiserleichterung sowie der Objektidentität vgl. Ziffer 2 und Ziffer 4. Gelingt dieser Nachweis, dann kommt den Antragsberechtigten bei rechtsgeschäftlichen Verlusten innerhalb des NS-Machtbereichs die Vermutung des hinreichend engen Zusammenhangs mit der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft zugute, die der Bewertungsrahmen aufstellt. Bei Verlusten durch den Zugriff staatlicher Stellen oder ein Handeln privater Dritter wurde die Beweislast zugunsten der Antragsberechtigten weitgehend abgesenkt.

Beide Parteien trifft nach Satz 2 eine Offenlegungspflicht, durch die gegebenenfalls bestehende Informationsgefälle ausgeglichen werden sollen. Davon umfasst ist beispielsweise Quellenmaterial wie Archivalien, Rückseitenbefunde oder Erbnachweise etc. Das jeweils entscheidende Schiedsgericht ist befugt, sicherzustellen, dass sämtliche objekt- und kontextbezogene Unterlagen und Informationen vorgelegt werden, indem es bei beiden Parteien auf die Herausgabe ihnen jeweils zugänglicher Informationen hinwirkt. Hierdurch soll eine zügige und weitreichende Klärung des Sachverhalts im Sinne der Verfolgten der NS-Herrschaft und ihrer Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger erzielt werden.

Zu Ziffer 2.2

Die Beweisführung wird insoweit erleichtert, als nach Satz 1 Punkt 4 der Washingtoner Prinzipien i. V. m. Buchstabe D der Best Practices durch den Bewertungsrahmen umfassend Berücksichtigung findet. Satz 2 enthält hierfür Regelbeispiele.

Der Bewertungsrahmen stellt in Nummer 2 auch den Anscheinsbeweis zur Verfügung: Bei einem lückenhaften Sachverhalt kann aus den Tatsachen, die als gesichert feststehen, ein typischer

Geschehensablauf geschlossen werden, der sich in solchen Fallkonstellationen üblicherweise zuge tragen hat. Diese Form der Beweisführung eignet sich vor allem für die Darstellung äußerer Tatsachen.

Nummer 3 lässt zudem ausdrücklich eidesstattliche Versicherungen als Beweismittel zu. Das Schiedsgericht, das für deren Abnahme nicht befugt ist, fordert diese bei dem nach den Regelungen der ZPO (Zivilprozessordnung) zuständigen staatlichen Gericht an.

Zu Ziffer 2.3

Ziffer 2.3 definiert die für den Bewertungsrahmen maßgeblichen Grade der Überzeugungsbildung.

Der Bewertungsrahmen schafft in Nummer 2 mit der „hohen Wahrscheinlichkeit“ ein eigenes Beweismaß, das bewusst nicht an zivilprozessrechtliche Vorbilder sondern an ein geringeres Beweismaß anknüpft. Der Vollbeweis erweist sich aufgrund der Verfolgungsschicksale für die Antragsberechtigten regelmäßig als zu hohe Hürde.

ZIFFER 3

Formale Antragsberechtigung

- 3.1 Eine gerechte und faire Lösung kann von einer natürlichen oder juristischen Person begehrt werden, die den Verlust eines Kulturgutes zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 wegen einer Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen oder als Opfer aus Gründen der sexuellen Orientierung geltend macht. Gleiches gilt, wenn
1. der Antrag von einer alleinigen Rechtsnachfolgerin oder einem alleinigen Rechtsnachfolger von Todes wegen gestellt wird,
 2. der Antrag von allen Mitgliedern einer ungeteilten Erbengemeinschaft gemeinsam gestellt wird,
 3. der Antrag zu Gunsten der Mitglieder einer ungeteilten Erbengemeinschaft von einem einzelnen Mitglied gestellt wird, sofern dies zwischen allen Mitgliedern vereinbart wurde. Die Vereinbarung ist nachzuweisen. Dies gilt sinngemäß auch für anteilig Berechtigte an einem Unternehmen.
 4. der Antrag von allen anteilig Berechtigten an einer juristischen Person des Privatrechts oder Personengesellschaft, die primär wirtschaftliche Zwecke verfolgte (Unternehmen), gemeinsam gestellt wird.



- 3.2 Auch eine Nachfolgeorganisation einer aufgelösten oder zur Selbstauflösung gezwungenen nicht primär auf wirtschaftliche Zwecke ausgerichteten juristischen Person oder Personenvereinigung kann eine gerechte und faire Lösung begehren, wenn sich die Organisationsstatute der Vorgenannten entsprechen, sie deren Funktionen oder Aufgaben wahrnimmt oder deren satzungsmäßige Zwecke verfolgt.

Zu Ziffer 3 (Formale Antragsberechtigung)

Ziffer 3 regelt die Voraussetzungen für die Eröffnung und Prüfung einer gerechten und fairen Lösung nach den Washingtoner Prinzipien. Anders als in Ziffer 6 sind hier lediglich Zulässigkeitsfragen berührt. Die Verortung dieser Ziffer im Regelungssystem des Bewertungsrahmens erklärt sich damit, dass dieser auch Grundlage der Prüfung in den Kulturgut bewahrenden Einrichtungen außerhalb der schiedsgerichtlichen Verfahren ist. In der Regel geht die Prüfung nach Ziffer 3 bei Kulturgut bewahrenden Einrichtungen in die Prüfung nach Ziffer 6 über.

Zu Ziffer 3.1

Satz 1 regelt den aufgrund des mittlerweile eingetretenen Zeitablaufs eher seltenen Fall, dass die oder der heutige Antragsberechtigte auch die Person ist, die das Kulturgut während der NS-Herrschaft verloren hat. Satz 2 enthält Bestimmungen für den Regelfall, dass es sich hierbei um verschiedene Personen handelt.

Unter anderem bei fehlender Vertretung unbekannter Miterben oder in solchen Fällen, in denen einzelne Erben nicht als Partei auftreten

möchten, kann sich ein oder können sich die antragswilligen Miterben der Instrumente des Erbrechts bedienen.

Zu Ziffer 3.2

Die Entsprechung der Organisationsstatute, Funktionen oder Aufgaben muss zwischen denen einer aufgelösten oder zur Selbstauflösung gezwungenen nicht primär auf wirtschaftliche Zwecke ausgerichteten juristischen Person beziehungsweise Personenvereinigung und der bereits existierenden Nachfolgeorganisation bestehen.

Als „Nachfolgeorganisationen“ kommen etwa aber nicht nur jüdische Einrichtungen in Betracht, welche die Tradition und/oder Inhalte einer aufgelösten oder zur Selbstauflösung gezwungenen juristischen Person oder Personenvereinigung aufrechterhalten. Gleiches gilt für Freimaurerlogen und Parteien. Als Personenvereinigungen sind auch nicht eingetragene Vereine erfasst.

Kommen mehrere „Nachfolgeorganisationen“ in Betracht, so wird die Auswahl nach billigem Ermessen getroffen. Hierbei berücksichtigt sie vor allem den Grad der Übereinstimmung der Organisationsstatute, der Funktionen und Aufgaben oder der Zwecke sowie die historischen Gegebenheiten.

Abschnitt II – Allgemeine Voraussetzungen

ZIFFER 4

Kulturguteigenschaft und Objektidentität

- 4.1 Bei der beanspruchten beweglichen Sache muss es sich um ein Kulturgut handeln. Ein Kulturgut ist jedes Objekt oder jede Gesamtheit von Objekten von nach heutiger Beurteilung künstlerischem, geschichtlichem, archäologischem, wissenschaftlichem, religiösem oder allgemein kulturellem Wert. Dieses muss mit dem Objekt identisch sein, dessen Verlust zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 geltend gemacht wird (Objektidentität).
- 4.2 Die Objektidentität muss wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen. Die andere Partei hat bei der Ermittlung der Objektidentität mitzuwirken.

Zu Ziffer 4 (Kulturguteigenschaft und Objektidentität)

Zu Ziffer 4.1

Der Kulturgutbegriff des Bewertungsrahmens nach den Sätzen 1 und 2 ist denkbar weit und unabhängig von einer ursprünglichen Inventarisierung auszulegen. Neben Gemälden, Grafiken, Skulpturen/Plastiken, Büchern und Archivalien kommen beispielsweise auch Objekte der angewandten Kunst/Kunsthandwerk, Möbel und Musikinstrumente oder z.B. Gebrauchsgegenstände in Betracht. Auch Judaika oder andere Objekte von religiösem Bezug sind von der Begriffsdefinition umfasst.

Die Objektidentität setzt voraus, dass sich mit den Kriterien der Bestimmbarkeit des konkreten Gegenstands eine Übereinstimmung feststellen lässt. Kriterien der Bestimmbarkeit sind vor allem aber nicht nur:

- Urheberschaft und/oder Zuschreibung,
- Titel und/oder Sujet,
- Maße, Technik und Material,
- Datum der Entstehung/Herstellung,
- Erfassung und Beschreibung sowie
- Merkmale/Nachweise der Provenienz.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass seit dem Verlust des Objekts Veränderungen oder Beschädigungen an der materiellen Substanz erfolgt sein können. Veränderungen an der materiellen Substanz sind beispielsweise:

- Übermalungen,
- konservatorische und restauratorische Maßnahmen,
- Format-/Größenänderungen sowie
- Beschädigungen.

Auch Zuschreibungen der Urheberschaft oder der Titel können sich mittlerweile verändert haben. Der Nachweis einer Objektidentität kann für Kulturgut, das nicht als Unikat hergestellt wurde, nur

dann erbracht werden, wenn individuelle Merkmale (beispielsweise Beschädigungen) oder Informationen vorhanden sind, die eine Zuordnung ermöglichen.

Zu Ziffer 4.2

Der oder dem Antragsberechtigten obliegt es, ihr oder sein Eigentum oder das der Rechtsvorgängerin oder des Rechtsvorgängers an dem in Rede stehenden Kulturgut nachzuweisen. Dazu gehört auch die Frage der Objektidentität in Bezug auf das vorhandene bzw. aufgefundene und das zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 wegen einer Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft verlorene Objekt. In der Praxis wird die Prüfung der Objektidentität der eigentlichen Eigentumsfrage häufig voranzustellen sein, da hier in der Regel entscheidender Prüfungsbedarf in den Kulturgut bewahrenden Einrichtungen besteht. Ziffer 2.1 Satz 2 sieht auch für diese Frage eine Offenlegungspflicht vor.

Das jeweils entscheidende Schiedsgericht ist befugt, sicherzustellen, dass sämtliche objekt- und kontextbezogene Unterlagen vorgelegt werden, indem es bei beiden Parteien auf die Herausgabe zugänglicher Informationen hinwirkt. Diese Informationen können unter anderem Folgendes umfassen, sofern und soweit verfahrensrelevant und rechtlich zulässig:

- Hochauflösende Fotografien – bei einem Gemälde: Vorder- und Rückseite, mit und ohne Rahmen; bei anderen Objekten: Vorderseite, Rückseite, Seitenansichten, Unterseite usw.,
- Zustandsberichte und alle zugehörigen Unterlagen,
- Berichte über Stempel, Etiketten oder andere Identifizierungsmerkmale,
- Restaurierungsunterlagen und damit verbundene Dokumente,

- Kuratorische Akten und zugehörige Unterlagen sowie Archivunterlagen,
- Inventarisierungs- und Leihdokumente sowie entsprechende Register,
- Erwerbungsakten und damit verbundene Korrespondenz,
- Leih- und Ausstellungsakten, einschließlich Informationen zu Leihgaben und Ausstellungen,
- Interne und veröffentlichte Dokumentation, einschließlich Auktionskataloge, Museumsinventare, Ausstellungskataloge, Sammlungsgeschichten, Fachzeitschriften usw.,
- Sitzungsunterlagen und Protokolle der Einrichtungsleitungen und Aufsichtsgremien,
- Direktorenakten, einschließlich interner und externer Korrespondenz,
- Korrespondenz mit Eigentümern/Sammlern/Kunsthändlern/Auktionshäusern usw.,
- Korrespondenz mit Förderinstitutionen,
- Korrespondenz mit kommunalen und staatlichen Stellen.

Die Objektidentität muss mit wenigstens hoher Wahrscheinlichkeit vorliegen (Ziffer 4.2 Satz 1). Damit ist Sicherheit hier nicht erforderlich, weshalb widersprüchliche Forschungsmeinungen beispielsweise zu Urheberfragen abzuwägen und zu gewichten sind. Das Kriterium der „hohen Wahrscheinlichkeit“ schafft damit einerseits eine Beweiserleichterung für Antragsberechtigte und andererseits Klarheit für die Prüfungspraxis der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen.

Die in Satz 2 festgehaltene Mitwirkungspflicht bei der Bestimmung der Objektidentität ändert nichts an der aus Ziffer 2.1 Satz 1 folgenden Beweislast auf Seiten der Antragsberechtigten. Sie richtet sich vor allem an Kulturgut bewahrende Einrichtungen. Ähnlich einem Auskunftsanspruch soll die Mitwirkungspflicht einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung die oder den Antragsberechtigten zur Darlegung einer möglichst umfassenden Tatsachengrundlage befähigen.

ZIFFER 5 *Eigentum*

- 5.1 Das Kulturgut muss im Zeitpunkt des Verlustes zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 im Eigentum der oder des Antragsberechtigten oder ihrer oder seiner Rechtsvorgängerin oder ihres oder seines Rechtsvorgängers gestanden haben.
- 5.2 Befand sich das Kulturgut im Zeitpunkt des Verlustes zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 im Besitz der oder des Antragsberechtigten oder ihrer oder seiner Rechtsvorgängerin oder ihres oder seines Rechtsvorgängers, so wird deren oder dessen Eigentum vermutet. Bestand der Besitz bereits vor dem 30. Januar 1933, so wird das Fortbestehen des Besitzes innerhalb des in Satz 1 genannten Zeitraums angenommen, solange keine Umstände auf dessen Verlust hindeuten. Das Fortbestehen des Besitzes wird insbesondere bei einem zeitlichen Zusammenhang zwischen dem letzten (nachgewiesenen) Besitz vor dem 30. Januar 1933 und dem Verlustzeitpunkt angenommen.

Die andere Partei kann dies widerlegen. Die Vermutung gilt nicht für Handelsware im kaufmännischen Vermögen einer Händlerin oder eines Händlers.

- 5.3 Das Eigentum muss wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgelegen haben.
- 5.4 Zur Klärung des Eigentums im Verlustzeitpunkt kann auf die Bestimmungen des jeweils anwendbaren Rechts zurückgegriffen werden.

Zu Ziffer 5 (Eigentum)

Zu Ziffer 5.1

Der Bewertungsrahmen stellt in Ziffer 5.1 klar, dass das Kulturgut im Zeitpunkt des Verlustes im Eigentum der oder des Antragsberechtigten gestanden haben muss (Variante 1). In der Regel wird es sich allerdings bei der oder dem Antragsberechtigten wegen des mittlerweile eingetretenen Zeitablaufs nicht mehr um die frühere Eigentümerin oder den früheren Eigentümer handeln. In diesem Fall ist das Eigentum ihrer

oder seiner Rechtsvorgängerin oder ihres oder seines Rechtsvorgängers maßgeblich (Variante 2 und 3).

Der für das Bestehen des Eigentums maßgebliche Zeitraum wird durch den 30. Januar 1933 und den 8. Mai 1945 als Anfangs- bzw. Enddatum weiter konkretisiert. Natürlich kann das Eigentum auch bereits vor dem 30. Januar 1933 erworben worden sein; maßgeblich ist dann, dass es innerhalb des obigen Zeitraums anzunehmen ist. Bei einem Erwerb nach dem 30. Januar 1933 ist gegebenenfalls das Prioritätsprinzip (Ziffer 11.4) zu beachten.

Zu Ziffer 5.2

Satz 1 führt eine Vermutungsregelung zugunsten der Antragsberechtigten ein, da der Besitz des Kulturgutes im Verlustzeitpunkt zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 eine Eigentumsvermutung begründet. Für die Beweismittel in Bezug auf den Besitz vgl. die Erläuterungen zu Ziffer 5.3.

Nach Satz 4 ist zum einen die Eigentumsvermutung des Satzes 1 widerlegbar. Hiervon sollen vor allem Konstellationen erfasst werden, in denen sich das Kulturgut bestimmungsgemäß nur vorübergehend im Besitz einer Person befand (beispielsweise im Rahmen einer Leihe oder Verwahrung).

Die Widerlegungsmöglichkeit dient dazu, allein die tatsächliche Eigentümerin oder den tatsächlichen Eigentümer des Kulturgutes zu ermitteln. Zum anderen kann die Annahme des Fortbestehens des Besitzes nach Satz 2 und 3 widerlegt werden.

Handelsware im kaufmännischen Vermögen und weitere Eigentumskonstellationen bei Händlerinnen und Händlern:

Für Waren, die über den Handel verkauft wurden, galten bei der Restitution schon unter dem alliierten Recht Besonderheiten. Art. 19 US-Militärregierungs-gesetz Nr. 59 über die Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte vom 10. November 1947 (USREG) (entspricht Art. 15 Rückerstattungsgesetz Nr. 59 für die britische Zone vom 26. Juli 1949 (BREG) sowie Art. 16 Berliner Rückerstattungsanordnung (REAO)) nahm solche Gegenstände von der Restitution aus, die „im Wege [eines] ordnungsmäßigen üblichen Geschäftsverkehrs aus einem einschlägigen Unternehmen“ erworben wurden. Der Sinn dieser Vorschrift lag darin, den „breiten alltäglichen ge-

dankenlosen Verkehr“ zu schützen. Allerdings galt dies nicht für sämtliche Kaufobjekte. Ausgenommen waren Kultgegenstände, Gegenstände von besonderem künstlerischem, wissenschaftlichem oder persönlichem Wert, wenn sie aus Privatbesitz stammten, Teil einer Versteigerung waren oder in einem Unternehmen erworben worden waren, dass in erheblichem Umfang entzogene Vermögensgegenstände verwertete.

Zudem zeigt sich regelmäßig eine komplexe Konstellation: Ein beanspruchtes Kulturgut kann Kommissionware sein oder aber aus dem Eigentum des Unternehmens oder der Händlerin oder des Händlers selbst stammen, wobei in letzterem Fall noch Rechte von Teilhabern eine Rolle spielen können. Bei Geschäften über den (Kunst-)handel ist vor diesem Hintergrund besonders darauf zu achten, dass das Korpus relevanter Quellen so breit wie möglich angelegt wird. Das gilt zunächst für die Seite der Händlerin oder des Händlers, von dem neben den Akten der Galerie – Kundenkartei, Verkaufsbücher usw. – in jedem Falle die Rückerstattungs- und Entschädigungsakten herbeizuziehen sind. Sofern es Anhaltspunkte für eine private Einlieferung gibt, sind auch insoweit einschlägige Rückerstattungs- und Entschädigungsakten herbeizuziehen. Lässt sich auch unter Berücksichtigung dieses Materials die Unterscheidung zwischen Kommissions- und Handelsware nicht eindeutig nachvollziehen, kann auch für die Unterscheidung von Handels- und Kommissionsware das Kriterium der „hohen Wahrscheinlichkeit“ herangezogen werden.

Die Bezeichnung „Händlerin“ oder „Händler“ erfasst in erster Linie Personen aus dem Kunsthandel. Darüber hinaus sollen hierunter aber auch Personen fallen, die nicht ausschließlich mit dem Verkauf von Kunstwerken, sondern auch von sonstigen Kulturgütern befasst waren, wie beispielsweise Betreiberinnen oder Betreiber von Antiquitätenhandlungen.

Zu Ziffer 5.3

Für den Nachweis des Eigentums zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 gilt das weniger starke Beweismaß der „hohen Wahrscheinlichkeit“ (Ziffer 2.3 Nummer 2). Damit berücksichtigt Ziffer 5.3 Nachweisschwierigkeiten der Antragsberechtigten, die sich aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust ergeben haben.

Das Eigentum kann beispielsweise durch historische Dokumente, wie Kaufverträge, Rechnungen, Quittungen oder Lieferscheine belegt werden. Auch private Unterlagen, wie Briefe sowie Inventarkarten von Sammlungen und Kataloge von Ausstellungen mit Leihgeberverzeichnissen oder Auktionen mit Einliefererverzeichnissen aber auch Fotografien und andere Informationen können Anhaltspunkte hierfür enthalten. Hierbei

können auch eidesstattliche Versicherungen zugelassen werden.

Liegt das Eigentum nicht wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit vor, ist der Antrag abzulehnen.

Zu Ziffer 5.4

Sofern es im Rahmen der Klärung des Eigentums an dem Kulturgut, bezüglich dessen eine gerechte und faire Lösung herbeigeführt werden soll, auf rechtliche Bestimmungen ankommt, eröffnet Ziffer 5.4 die Möglichkeit, auf das jeweils anwendbare Recht zurückzugreifen; diese Öffnung ist erforderlich, da nach der Musterschiedsvereinbarung allein der Bewertungsrahmen als materielle Entscheidungsgrundlage bestimmt wird. Dieses ist im Einzelfall nach den Regelungen des IPR (Internationales Privatrecht) zu identifizieren.

ZIFFER 5a *Sonderfälle des Eigentums*

5a.1 Wurde ein Kulturgut sicherungsübereignet, ist im Regelfall die Sicherungsgeberin oder der Sicherungsgeber als Eigentümerin oder Eigentümer zu behandeln, wenn sie oder er wegen der eigenen Verfolgung mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtlich oder tatsächlich gehindert war, eine besicherte Schuld zu bedienen und das Sicherungsgut aus diesem Grund verloren hat. Wurde nur die Sicherungsnehmerin oder der Sicherungsnehmer verfolgt, ist sie oder er im Regelfall als Eigentümerin oder Eigentümer zu behandeln, wenn sie oder er wegen der eigenen Verfolgung nicht in der Lage war, ihre oder seine Rechte aus der Sicherungsabrede angemessen wahrzunehmen. In beiden Fällen können besondere Umstände für eine andere Wertung sprechen.

5a.2 Kommissionsware einer Händlerin oder eines Händlers ist nicht als Eigentum der Händlerin oder des Händlers, sondern der einliefernden Person zu behandeln. Handelsware im kaufmännischen Vermögen einer Händlerin oder eines Händlers ist privatem Eigentum gleichzustellen.

5a.3 Stand das Kulturgut im Verlustzeitpunkt im Eigentum einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, so ist diese als Eigentümerin des Kulturgutes zu behandeln.

Zu Ziffer 5a (Sonderfälle des Eigentums)

Ziffer 5a greift Sonderfälle des Eigentums auf, die in der Praxis regelmäßig vorkommen. Teils handelt es sich um neu eingeführte eigenständige Regelungen (Ziffer 5a.1), teils lediglich um Klarstellungen, welche die Rechtswirklichkeit beschreiben (Ziffern 5a.2 und 5a.3).

Zu Ziffer 5a.1

Ziffer 5a.1 enthält eine eigenständige Regelung für den Umgang mit Sicherungseigentum. Sicherungseigentum liegt vor, wenn ein Kulturgut zur Sicherung einer Forderung, wie beispielsweise eines Darlehens, an eine andere Person übereignet wird. Dieser Übereignung liegt eine Sicherungsabrede zugrunde, wonach das Eigentum an dem Kulturgut bei einer vollständigen Begleichung der Forderung an die übereignende Person zurückfallen soll. Während der Zeit der Sicherungsübereignung steht das Kulturgut damit im rechtlichen Eigentum der Sicherungsnehmerin oder des Sicherungsnehmers, wird aber weiterhin dem wirtschaftlichen Eigentum der Sicherungsgeberin oder des Sicherungsgebers zugerechnet. Ziffer 5a.1 Satz 1 stellt klar, dass in dieser Konstellation primär die Sicherungsgeberin oder der Sicherungsgeber als Eigentümerin oder Eigentümer zu behandeln ist. Da die Priorisierung des wirtschaftlichen Eigentums aber eine Abweichung vom deutschen Sachenrecht darstellt, sind hieran bestimmte Anforderungen geknüpft:

- Zum einen muss die Sicherungsgeberin oder der Sicherungsgeber aufgrund ihrer oder seiner Verfolgung mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtlich oder tatsächlich gehindert gewesen sein, die besicherte Forderung zu bedienen. Solche rechtlichen oder tatsächlichen Umstände können vielfältig sein, beispielsweise eine Sperrung des Bank-

kontos, von dem die Zahlungen zur Ablösung der Schuld abgehen, oder eine Entlassung aus einem Beschäftigungsverhältnis, worauf die finanzielle Möglichkeit zur vollständigen Begleichung der Forderung entfällt.

- Zum anderen muss die Sicherungsgeberin oder der Sicherungsgeber das Kulturgut aus diesem Grund verloren haben. Hieran sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Es sollen lediglich Fälle ausgeschlossen werden, in denen die verfolgungsbedingten Hindernisse keinerlei Auswirkungen auf den Verlust des Kulturgutes hatten.

In Fällen, in denen ausschließlich die Sicherungsnehmerin oder der Sicherungsnehmer des Kulturgutes verfolgt wurde, findet Ziffer 5a.1 Satz 2 Anwendung. Diese Person ist nach der Sicherungsabrede zur Verwertung des sicherungsübereigneten Kulturgutes berechtigt und verpflichtet, wenn die besicherte Schuld nicht bedient wird. Aus dem erzielten Erlös kann sie sich dann befriedigen, so dass kein Vermögensschaden bei ihr eintritt.

Aufgrund dieser Befriedigungsmöglichkeit stellt Satz 2 die Anforderung auf, dass die Sicherungsnehmerin oder der Sicherungsnehmer verfolgungsbedingt nicht in der Lage gewesen sein darf, ihre oder seine Rechte aus der Sicherungsabrede angemessen wahrzunehmen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Verwertung des Kulturgutes aufgrund einer vorherigen Flucht nicht mehr zustande kam oder der Erlös nicht an die Sicherungsnehmerin oder den Sicherungsnehmer ausgezahlt wurde.

Satz 3 enthält eine Ausweichregelung für beide der obigen Konstellationen: Beim Vorliegen besonderer Umstände kommen abweichende Wertungen in Betracht. Als besonderer Umstand kann beispielsweise berücksichtigt werden, dass der Vermögensschaden der Sicherungsnehmerin

oder des Sicherungsnehmers in sonstiger Weise ausgeglichen wurde, weil die besicherte Schuld nach dem 8. Mai 1945 von der Sicherungsgeberin oder dem Sicherungsgeber vollständig zurückgezahlt wurde. Eine abweichende Wertung ist ebenfalls möglich, wenn beide Parteien der Sicherungsübereignung verfolgt wurden.

Zu Ziffer 5a.2

Ziffer 5a.2 hat eine klarstellende Funktion und konkretisiert die grundsätzliche Eigentumsvoraussetzung (Ziffer 5.1) in Fällen, in denen Händlerinnen oder Händler beteiligt sind. Zum Begriff der Händlerin oder des Händlers vgl. die Erläuterungen zu Ziffer 5.2 Satz 5.

Satz 1 verdeutlicht lediglich die Rechtswirklichkeit: Da Kommissionsware einer Händlerin oder eines Händlers rechtlich im Eigentum der einliefernden Person steht, ist diese als Eigentümerin zu behandeln. Dies gilt sowohl für freihändige Verkäufe als auch für Auktionen.

Satz 2 betrifft dagegen ausdrücklich keine Kommissionsware. „Handelsware im kaufmännischen Vermögen“ einer Händlerin oder eines Händlers meint stattdessen Kulturgüter in deren oder dessen geschäftlichem Eigentum. Dieses Eigentum an Handelsware ist grundsätzlich nicht anders zu behandeln als Kulturgüter im privaten Eigentum der Händlerin oder des Händlers.

Zu Ziffer 5a.3

Auch Ziffer 5a.3 dient der Klarstellung. Hiernach sind juristische Personen oder Personengesellschaften als Eigentümerinnen zu behandeln, wenn sich das Kulturgut im Verlustzeitpunkt in ihrem Eigentum befand. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die rechtlichen Eigentümerinnen, wie beispielsweise jüdische Kultusgemeinden, Logen, Stiftungen oder andere Institutionen,

aber auch Handelsgesellschaften, an einer gerechten und fairen Lösung beteiligt werden.

Existieren diese Eigentümerinnen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr, ergibt sich folgende Unterscheidung für Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger:

- Für Unternehmen, also juristische Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften, die primär wirtschaftliche Zwecke verfolgten, ergibt sich die formale Antragsberechtigung aus Ziffer 3.1 Nummern 1 und 2, die inhaltliche Berechtigung aus Ziffer 6.1 Nummer 2 und die (anteilige) Berechtigung an einer gerechten und fairen Lösung aus Ziffer 11.3 Sätze 1 und 2.
- Für nicht primär auf wirtschaftliche Zwecke ausgerichtete juristische Personen oder Personenvereinigungen ergibt sich die formale Antragsberechtigung aus Ziffer 3.2 und die inhaltliche Berechtigung aus Ziffer 6.1 Nummer 3. Falls es keine Nachfolgeorganisationen gibt, kann die (anteilige) Berechtigung an einer gerechten und fairen Lösung aus Ziffer 11.3 Satz 2 folgen.

ZIFFER 6 *Inhaltliche Berechtigung*

- 6.1 Die Berechtigung an einer gerechten und fairen Lösung liegt bei der früheren Eigentümerin oder dem früheren Eigentümer des Kulturgutes. Gleiches gilt
1. für eine Person, die die Rechtsnachfolge von Todes wegen nach der früheren Eigentümerin oder dem früheren Eigentümer geltend macht,
 2. für eine Person, die eine anteilige Berechtigung an einem Unternehmen geltend macht, oder
 3. für eine Nachfolgeorganisation einer aufgelösten oder zur Selbstauflösung gezwungenen nicht primär auf wirtschaftliche Zwecke ausgerichteten juristischen Person oder Personenvereinigung, wenn sich die Organisationsstatute der Vorgenannten entsprechen, sie deren Funktionen oder Aufgaben wahrnimmt oder deren satzungsmäßige Zwecke verfolgt.
- 6.2 Die Rechtsnachfolge von Todes wegen ist nachzuweisen. Von der Vorlage von Erbscheinen soll abgesehen werden, wenn die Rechtsnachfolge von Todes wegen anderweitig nachweisbar ist. Dies gilt sinngemäß auch für anteilige Berechtigungen an einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft. Soweit erforderlich, kann zur Klärung der Rechtsnachfolge von Todes wegen im Zeitpunkt der Antragstellung auf die Bestimmungen des jeweils anwendbaren Rechts zurückgegriffen werden.

Zu Ziffer 6 **(Inhaltliche Berechtigung)**

Ziffer 6 folgt dem Grundsatz, dass eine gerechte und faire Lösung nur der oder dem tatsächlich Berechtigten zugutekommen soll. Anders als bei der formalen Antragsberechtigung nach Ziffer 3 handelt es sich nicht um eine Zulässigkeitsprüfung, sondern um eine inhaltliche Voraussetzung für eine gerechte und faire Lösung nach den Washingtoner Prinzipien und deren Best Practices. In der Praxis der Kulturgut bewahrenden Einrichtungen außerhalb der schiedsgerichtlichen

Verfahren dürften beide Prüfungspunkte dennoch regelmäßig ineinander übergehen.

Zu Ziffer 6.1

Satz 1 regelt den Grundsatz, wonach die inhaltliche Berechtigung bei der früheren Eigentümerin oder dem früheren Eigentümer des Kulturgutes liegt. Angesichts des mittlerweile eingetretenen Zeitablaufs handelt es sich hierbei jedoch nicht um den Regel-, sondern um den Ausnahmefall.

Weitaus praxisrelevanter ist daher Satz 2.

Nummer 1 enthält die inhaltliche Berechtigung der Erbinnen und Erben nach der früheren Eigentümerin oder dem früheren Eigentümer des Kulturgutes. Nummer 2 bezieht sich auf Anteilseignerinnen und Anteilseigner an einem Unternehmen, also an einer juristischen Person des Privatrechts oder Personengesellschaft, die primär wirtschaftliche Zwecke verfolgt. Geltend gemacht werden kann auch eine kombinierte inhaltliche Berechtigung aus den Nummern 1 und 2, etwa wenn eine Person Rechtsnachfolgerin nach einem Anteilseigner an einem Unternehmen ist. Auch wenn sich die Nummern 1 und 2 jeweils auf einzelne Personen beziehen, wird es regelmäßig mehrere inhaltlich Berechtigte an einer gerechten und fairen Lösung geben.

Zum Begriff der Nachfolgeorganisation in Nummer 3 vgl. die Erläuterungen zu Ziffer 3.2. Dort ist auch die Auswahl durch die entscheidende Person erläutert, wenn mehr als eine „Nachfolgeorganisation“ einen Antrag stellt.

Zu Ziffer 6.2

Nach Satz 1 ist für den Nachweis der Rechtsnachfolge von Todes wegen Sicherheit erforderlich. Dieses im Gegensatz zur Objektidentität und zum Eigentum an dem Kulturgut strengere Beweismaß dient dazu, die tatsächlich Berechtigten an einer gerechten und fairen Lösung verlässlich zu ermitteln und Rückgaben an Nichtberechtigte zu vermeiden.

Satz 2 enthält in der Tradition des Vermögensgesetzes eine Beweiserleichterung zugunsten der oder des Antragsberechtigten. Geeignete Mittel zum anderweitigen Nachweis der Rechtsnachfolge von Todes wegen können vor allem Testamente sein.

Sofern es im Rahmen der Klärung der Rechtsnachfolge von Todes wegen auf rechtliche Bestimmungen ankommt, eröffnet Satz 4 die

Möglichkeit, auf das jeweils anwendbare Recht zurückzugreifen; diese Öffnung ist erforderlich, da nach der Musterschiedsvereinbarung allein der Bewertungsrahmen als materielle Entscheidungsgrundlage bestimmt wird. Dieses ist im Einzelfall nach den Regelungen des Internationalen Privatrechts (IPR) zu identifizieren. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt der Antragstellung, da die inhaltliche Berechtigung bereits bei der Verfahrenseinleitung gegeben sein muss. Dies dient dazu, allen tatsächlich Berechtigten im schiedsgerichtlichen Verfahren rechtliches Gehör zu verschaffen.

Abschnitt III – Spezielle Voraussetzungen

ZIFFER 7 *Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft*

- 7.1 Die oder der Antragsberechtigte oder ihre oder seine Rechtsvorgängerin oder ihr oder sein Rechtsvorgänger muss zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt worden oder Opfer aus Gründen der sexuellen Orientierung gewesen sein.
- 7.2 Für Personen, die aufgrund der NS-Gesetzgebung als „Jude“ oder „Mischling 1. Grades“ verfolgt wurden, sowie für Sintize und Sinti sowie Romnja und Roma gilt für die Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Vermutung der Kollektivverfolgung. Dies gilt auch für deren nicht selbst verfolgte Ehepartnerinnen oder Ehepartner, solange die Ehe als eine Schicksals- und Verfolgungsgemeinschaft bestand oder gemeinsame Kinder zu versorgen waren. Die Verfolgungsvermutung kann bei Ehepartnerinnen oder Ehepartnern, die nicht selbst zum Kreis der Kollektivverfolgten gehörten, anhand besonderer Umstände im Einzelfall durch die andere Partei widerlegt werden.
- 7.3 Die individuelle Verfolgung ist nachzuweisen.

Zu Ziffer 7 (Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft)

Während sich Abschnitt II mit Vorfragen und damit allgemeinen Voraussetzungen beschäftigt (u. a. Kulturguteigenschaft und Eigentum), knüpfen die Ziffern in Abschnitt III unmittelbar an die NS-Herrschaft an und enthalten dadurch spezielle Voraussetzungen einer gerechten und fairen Lösung.

Zu Ziffer 7.1

Ziffer 7.1 enthält die in Frage kommenden Gründe, aus denen eine Person zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 verfolgt wurde. Zu den Verfolgungsgründen vgl. die Erläuterungen

zu Ziffer 1.1. Die Verfolgung kann entweder die oder den Antragsberechtigten selbst getroffen haben (Variante 1) oder ihre oder seine Rechtsvorgängerin oder ihren oder seinen Rechtsvorgänger (Variante 2 und 3). Wegen des mittlerweile eingetretenen Zeitablaufs wird es regelmäßig auf die Varianten 2 und 3 ankommen.

Zu Ziffer 7.2

Ziffer 7.2 folgt dem rückerstattungsrechtlichen Grundsatz der Unterscheidung zwischen Kollektiv- und individueller Verfolgung. Die hier geregelte Vermutung der Kollektivverfolgung wirkt sich auf der Ebene des Nachweises zugunsten der oder des Antragsberechtigten aus: Sie oder er hat

keine individuelle Verfolgung nachzuweisen, vielmehr genügt die Zugehörigkeit zu einer kollektivverfolgten Gruppe. Sodann wird für den gesamten Zeitraum zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die NS-Verfolgung vermutet.

Satz 1 erweitert die kollektivverfolgten Gruppen um „Mischlinge 1. Grades“ im Sinne der antisemitischen und rassistischen NS-Gesetzgebung, zudem um Sintize und Sinti sowie Romnja und Roma.

Satz 2 enthält eine Ausweitung der Vermutung der Kollektivverfolgung auf die Ehepartnerinnen und Ehepartner der in Satz 1 benannten Personen unter bestimmten Voraussetzungen. Wurde eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner nicht selbst verfolgt, weil sie oder er beispielsweise als „arisch“ galt, kommt ihr oder ihm die Verfolgungsvermutung dennoch zugute, solange die Ehe als eine Schicksals- und Verfolgungsgemeinschaft bestand (Variante 1). Diese Gemeinschaft endete regelmäßig mit dem Tod der kollektivverfolgten Ehepartnerin oder des kollektivverfolgten Ehepartners

oder der Scheidung der Eheleute. Waren allerdings auch nach diesem Zeitpunkt noch gemeinsame Kinder zu versorgen, gilt die Verfolgungsvermutung fort (Variante 2).

Die Vermutung der Kollektivverfolgung bei nicht selbst verfolgten Ehepartnerinnen und Ehepartnern kann nach Satz 3 im Einzelfall anhand besonderer Umstände substantiiert widerlegt werden. „Besondere Umstände“ können beispielsweise vorliegen, wenn Kinder von der oder dem als „arisch“ geltenden Ehepartnerin oder Ehepartner mit in die Ehe gebracht wurden und nach dem Ende der Schicksals- und Verfolgungsgemeinschaft keine Nachwirkungen der Verfolgung bestanden. Die substantiierte Widerlegung obliegt der anderen Partei.

Zu Ziffer 7.3

Ziffer 7.3 hält klarstellend fest, dass die individuelle Verfolgung einer nicht kollektivverfolgten Person nachzuweisen ist.

ZIFFER 8

Verlustformen und hinreichend enger Zusammenhang

- 8.1 Die oder der Antragsberechtigte oder ihre oder seine Rechtsvorgängerin oder ihr oder sein Rechtsvorgänger muss aufgrund eines Zugriffs staatlicher Stellen, eines Handelns privater Dritter oder eines Rechtsgeschäfts in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 den Verlust eines Kulturgutes erlitten haben. Dieser Verlust muss in einem hinreichend engen Zusammenhang mit der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft stehen.
- 8.2 Ein hinreichend enger Zusammenhang wird bei einem Verlust aufgrund eines Rechtsgeschäfts seitens einer kollektivverfolgten Person vermutet. Bei einem Rechtsgeschäft seitens einer individuell verfolgten Person wird der hinreichend enge Zusammenhang vermutet, wenn das Rechtsgeschäft in einem zeitlichen Kontext mit der Verfolgung steht. Die Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs gilt auch bei Rechtsgeschäften zwischen Verfolgten. Es besteht die Möglichkeit der eingeschränkten Widerlegung der Vermutung in den gemäß Ziffern 8b bis 8d vorgegebenen Fällen.



8.3 Bei Rechtsgeschäften von Händlerinnen und Händlern wird ein hinreichend enger Zusammenhang vermutet, wenn die Betrachtung der gesamten Umstände keine Anhaltspunkte ergibt, die auf eine Fortführung des ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsverkehrs hinweisen. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr liegt spätestens nicht mehr vor, wenn die Händlerin oder der Händler endgültig aus der Reichskammer der Bildenden Künste ausgeschlossen worden war.

8.4 Bei einem Kulturgut, das durch eine nicht dauerhaft aus dem NS-Machtbereich geflohene verfolgte Person außerhalb des NS-Machtbereichs veräußert wurde, liegt in der Regel ein angemessener Kaufpreis und eine freie Verfügbarkeit vor.

Zu Ziffer 8 (Verlustformen und hinreichend enger Zusammenhang)

Ziffer 8 führt zwei spezielle Voraussetzungen des dritten Abschnitts ein, nämlich den Verlust des Kulturgutes und den hinreichend engen Zusammenhang mit der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft. Ziffer 8 legt die grundsätzlichen Weichenstellungen fest und leitet zu den nachfolgenden Ziffern 8a bis 8d über, die jeweils konkrete Verlustformen betreffen.

Zur Definition von „NS-Machtbereich“ vgl. Ziffer 9.1 Sätze 3 und 4.

Zu Ziffer 8.1

Satz 1 regelt den erforderlichen Verlust des Kulturgutes im Zeitraum zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945. „Verlust“ meint jedes Ausscheiden eines Kulturgutes aus dem Vermögen einer Person.

Die einzelnen infrage kommenden Verlustformen werden begrifflich präzisiert; so werden statt der (sprachlich zu engen) Begriffe „Enteignung“

und „Zwangsverkauf“ die Begriffe „Zugriff durch staatliche Stellen“ und „Rechtsgeschäft“ genutzt. Rechtsgeschäfte sind in diesem Zusammenhang vor allem Verkäufe und Schenkungen. Der bisherige Verlust „auf sonstige Weise“ wird zum einen durch das „Handeln privater Dritter“ konkretisiert und zum anderen als Auffangtatbestand beibehalten (Ziffer 8a.3 Satz 2). Die einzelnen Verlustformen werden bei den Ziffern 8a bis 8d näher erläutert.

Nach Satz 2 ist neben dem Verlust ein hinreichend enger Zusammenhang mit der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft erforderlich. Der hinreichend enge Zusammenhang verlangt neben einer kausalen Verknüpfung auch eine Wertungsscheidung, deren Rahmenbedingungen sich aus Ziffern 8 bis 8d ergeben.

Der Begriff des hinreichend engen Zusammenhangs tritt in den Regelungen des Bewertungsrahmens funktional an die Stelle des NS-verfolgungsbedingten Entzugs. Dies war erforderlich, da die bisher maßgebliche Verfolgungsbedingtheit auf Verluste innerhalb des NS-Machtbereichs zugeschnitten war und für andere Konstellationen

keine ausreichend differenzierten Bewertungskriterien angeboten hat. Für die Antragsberechtigten können sich hierdurch keine Nachteile ergeben.

Zu Ziffer 8.2

Bei einem Verlust des Kulturgutes aufgrund eines Rechtsgeschäfts kann sich die oder der Antragsberechtigte auf die Vermutungsregelung berufen, dass dieser Verlust in einem hinreichend engen Zusammenhang mit der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft stand. Diese Vermutung führt dazu, dass der Nachweis ihrer Widerlegung nach Ziffer 8.2 Satz 4 bei der anderen Partei liegt.

Nach Satz 1 gilt diese Vermutungsregelung bei Rechtsgeschäften von kollektivverfolgten Personen uneingeschränkt. Für die Widerlegungsmöglichkeiten gilt Ziffer 8.2 Satz 4.

Bei individuell verfolgten Personen gilt die Vermutungsregelung eingeschränkt. Denn nach Satz 2 muss das Rechtsgeschäft auch in einem „zeitlichen Kontext“ mit der Verfolgung stehen. Aufgrund der gegenüber Satz 1 nur eingeschränkt geltenden Vermutung kommt der historischen Kontextualisierung besondere Bedeutung zu. Hierdurch sollen beispielsweise Sachverhalte ausgeschlossen werden, in denen der Verkauf bereits im Jahr 1933 stattfand, die individuelle Verfolgung aber erst im Jahr 1936 einsetzte. Für die Widerlegungsmöglichkeit gilt Satz 4.

Satz 3 enthält die Klarstellung, dass die Vermutungsregelung auch bei Rechtsgeschäften zwischen Verfolgten Anwendung findet.

In den Fällen der Ziffer 8.2 gelten für die Widerlegung der Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust durch Rechtsgeschäft und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft nach Satz 4 die Ziffern 8b bis 8d. Die dort geregelten Tatbestände sind abschließend.

Zu Ziffer 8.3

Für Rechtsgeschäfte von Händlerinnen und Händlern enthält Ziffer 8.3 Besonderheiten gegenüber der in Ziffer 8.2 enthaltenen Vermutungsregelung: Ergeben sich aus den Umständen des Sachverhaltes Anhaltspunkte dafür, dass die Händlerin oder der Händler im Zeitpunkt des Rechtsgeschäftes trotz der NS-Verfolgung einen ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsverkehr fortführte, wird nach Satz 1 der hinreichend enge Zusammenhang nicht vermutet. Hintergrund ist, dass es zum Berufsbild dieser Personen gehört, Kulturgüter anzukaufen und wieder zu verkaufen. An die „Anhaltspunkte“ sind dabei hohe Anforderungen zu stellen; die alleinige Behauptung reicht nicht aus. Die andere Partei hat auch hier breit angelegt Quellen für die Belegung des Vortrags eines „ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs“ hinzuzuziehen. Dies wären beispielsweise Belege der historischen Forschung, Belege mit Blick auf das konkret in Rede stehende Geschäft der Händlerin oder des Händlers, persönliche Erinnerungen der Händlerin oder des Händlers sowie Rückerstattungs- und Entschädigungsakten. Die Einholung eines Fachgutachtens zu den historischen Gegebenheiten kann empfehlenswert sein. Wenn solche „Anhaltspunkte“ zur Überzeugung des Schiedsgerichts ausreichend vorgelegt wurden, kann eine Antragsberechtigte oder ein Antragsberechtigter diese entkräften. Hierbei ist zu Gunsten der Opfer des NS-Kulturgutraubes und ihrer Nachfahren von Schiedsgerichten der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut zu berücksichtigen, dass das Schiedsverfahrensrecht von einem beschränkten Untersuchungsgrundsatz geprägt ist. Zum Begriff der Händlerin oder des Händlers vgl. die Erläuterungen zu Ziffer 5.2 Satz 5.

Satz 2 enthält eine zeitliche Ausschlussfrist: Der ordnungsgemäße Geschäftsverkehr endete spätestens mit dem Ausschluss der Händlerin oder des Händlers aus der Reichskammer der Bildenden

Künste, der im Einzelfall zu bestimmen ist. Für Rechtsgeschäfte nach dem endgültigen Ausschluss gilt die Vermutungsregelung von Ziffer 8.2 ohne Besonderheiten.

Zu Ziffer 8.4

Ziffer 8.4 bezieht sich auf die Widerlegung der Vermutungsregelung von Ziffer 8.2 mittels der Kriterien des „angemessenen Kaufpreises“ und der „freien Verfügbarkeit“ über diesen. Zum Merkmal der „freien Verfügbarkeit“ vgl. die Erläuterungen zu Ziffer 8b.3. Für den Verlust eines außerhalb

des NS-Machtbereichs befindlichen Kulturgutes aufgrund eines Verkaufs durch eine dauerhaft aus dem NS-Machtbereich geflohene kollektivverfolgte Person enthält Ziffer 9 spezielle Regelungen. Ziffer 8.4 hat also Sachverhalte im Blick, bei denen verfolgte Personen Kulturgüter in nicht vom NS-Regime besetzte oder kontrollierte Drittstaaten gebracht und dort verkauft haben, wobei sie selbst nicht oder nur zeitweise aus dem NS-Machtbereich ausreisten. Der oder die Antragsberechtigte kann darlegen, dass nicht der Regel-, sondern ein Ausnahmefall vorliegt. Es ist im Rahmen der Beweiswürdigung eine Gesamtschau vorzunehmen.

ZIFFER 8a *Verlust durch den Zugriff staatlicher Stellen und durch ein Handeln privater Dritter*

8a.1 Bei dem Verlust des Kulturgutes durch den Zugriff staatlicher Stellen in der Zeit zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 liegt in der Regel ein hinreichend enger Zusammenhang zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft vor. Daher hat die allgemeine Regel zur Beweislastverteilung lediglich eine untergeordnete Bedeutung.

8a.2 Ausnahmsweise kann ein hinreichend enger Zusammenhang zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft fehlen. Dies kann sich insbesondere aus folgenden Anhaltspunkten ergeben:

1. Verfügungsbeschränkungen nach der Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 (RGBl. S. 1961), sofern diese im Einzelfall nicht diskriminierend angewendet wurde,
2. Zwangsversteigerungen, sofern diese nicht mit der Verfolgung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Kulturgutes in Zusammenhang standen, und
3. einem Zugriff staatlicher Stellen auf Leihgaben im Rahmen der Aktion „Entartete Kunst“. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümerin oder dem Eigentümer wegen der Verfolgung die Möglichkeit einer Rückgabe oder Entschädigung verweigert blieb, die nicht verfolgte Eigentümerinnen oder Eigentümer mitunter erhalten haben.



8a.3 Bei dem Verlust des Kulturgutes durch ein Handeln privater Dritter liegt der hinreichend enge Zusammenhang zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft vor, sofern dieses durch die Verfolgung der Eigentümerin oder des Eigentümers ermöglicht oder erleichtert wurde. Gleiches gilt für Verluste auf sonstige Weise.

Zu Ziffer 8a (Verlust durch den Zugriff staatlicher Stellen und durch ein Handeln privater Dritter)

Ziffer 8a regelt sämtliche Verlustformen außerhalb von Rechtsgeschäften. Primär handelt es sich hierbei um den Zugriff staatlicher Stellen, während dem Handeln privater Dritter lediglich eine sekundäre Bedeutung zukommt. Da es für diese Verlustformen keine ausdrückliche Vermutungsregelung gibt, enthält Ziffer 8a die jeweils für einen hinreichend engen Zusammenhang mit der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft erforderlichen Voraussetzungen.

Zu Ziffer 8a.1

Der Begriff „staatliche Stellen“ ist weit zu verstehen und soll vor allem auch Einrichtungen der NSDAP, ihre Gliederungen, angeschlossenen Verbände und Institutionen umfassen; siehe auch Ziffer 9.1 Satz 3 und 4. Bei einem Zugriff können für die Stelle deren Angehörige, wie beispielsweise Mitglieder der Gestapo, handeln.

Satz 1 enthält eine Beweiserleichterung zugunsten der Antragsberechtigten; so liegt in der Regel der hinreichend enge Zusammenhang zwischen dem Verlust des Kulturgutes und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft vor. Dies trägt der besonderen Unmittelbarkeit eines Zugriffs von Stellen Rechnung, die für den nationalsozialistischen Staat handelten. Ist beispielsweise das Kulturgut bei einer kollektivverfolgten Person durch die Gestapo beschlagnahmt worden, ist der hinreichend enge Zusammenhang offenkundig und bedarf keiner weiteren Begründung.

Satz 2 stellt ergänzend klar, dass der Nachweis des hinreichend engen Zusammenhangs zwar grundsätzlich der oder dem Antragsberechtigten obliegt als einer für ihre oder seine Position sprechende Tatsache (Ziffer 2.1 Satz 1). Aufgrund des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in Satz 1 ist die Beweisführung jedoch nahe der Vermutungsregelung bei Verlusten aufgrund eines Rechtsgeschäfts anzuwenden.

Satz 2 stellt ergänzend klar, dass der Nachweis des hinreichend engen Zusammenhangs zwar grundsätzlich der oder dem Antragsberechtigten obliegt als einer für ihre oder seine Position sprechende Tatsache (Ziffer 2.1 Satz 1). Aufgrund des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in Satz 1 ist die Beweisführung jedoch nahe der Vermutungsregelung bei Verlusten aufgrund eines Rechtsgeschäfts anzuwenden.

Zu Ziffer 8a.2

Ziffer 8a.2 ist die Ausnahmeregelung zu Ziffer 8a.1, was Satz 1 klarstellt.

Satz 2 enthält Regelbeispiele für Konstellationen, bei denen daher ausnahmsweise ein erhöhter Begründungsaufwand für den hinreichend engen Zusammenhang zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft aufseiten der oder des Antragsberechtigten bestehen kann.

Die in Nummer 1 genannte Verordnung stammt aus dem Jahr 1919, sie wurde also nicht als diskriminierendes Gesetz während der NS-Herrschaft

erlassen. Die Genehmigungspflicht für die Ausführung von Kulturgütern, die im Verzeichnis der national wertvollen Kunstwerke enthalten waren, wurde jedoch vielfach diskriminierend angewendet. Dies erfordert eine Einzelfallprüfung.

Eine Zwangsversteigerung nach Nummer 2 stand beispielsweise dann nicht mit der Verfolgung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Kulturgutes in Zusammenhang, wenn sie ihre Ursache in einer Insolvenz aufgrund der Weltwirtschaftskrise hatte. Für einen solchen Zusammenhang sprechen dagegen NS-Boykottmaßnahmen gegen ein später insolventes Unternehmen; ein missbräuchliches Verhalten der Gläubigerin oder des Gläubigers oder der ersteigenden Person ist nicht erforderlich. Dies erfordert eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der NS-Herrschaft.

Die in Nummer 3 genannte Aktion „Entartete Kunst“ betraf grundsätzlich alle deutschen Staatsangehörigen und inländischen juristischen Personen, soweit ihre als „entartet“ verfemten Kulturgüter in Museen oder öffentlichen Sammlungen aufbewahrt wurden. Konnte die Eigentümerin

oder der Eigentümer wegen der Verfolgung aber keine Schritte in Bezug auf eine Rückgabe oder Entschädigung ergreifen, kann eine Benachteiligung gegenüber nicht verfolgten Eigentümerinnen oder Eigentümern vorliegen. Dies erfordert eine Einzelfallprüfung.

Zu Ziffer 8a.3

Satz 1 regelt den Verlust durch ein Handeln privater Dritter, womit folglich nicht Handlungen der Eigentümerin oder des Eigentümers des Kulturgutes gemeint sind. Vielmehr werden beispielsweise Fälle von durch die Verfolgungsumstände ermöglichten oder erleichterten Diebstählen oder Unterschlagungen erfasst, beispielsweise in Folge von Deportationen oder Flucht und damit einhergehendem Zurücklassen der Wohnung, wobei eine rechtskräftige Verurteilung (für eine zum Verlust führende Tat) nicht erforderlich ist.

Als Auffangregelung für Tatbestände, die sonst nicht erfasst wären, ist der Verlust „auf sonstige Weise“ weiter in Satz 2 enthalten.

ZIFFER 8a ***Widerlegung bei Verkauf vor dem 15. September 1935***

8b.1 Bei dem Verlust des Kulturgutes aufgrund eines Verkaufs vor dem 15. September 1935 kann die Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft widerlegt werden, wenn die verfolgte Person

1. einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat und
2. über diesen frei verfügen konnte.



8b.2 Der Kaufpreis ist grundsätzlich angemessen, wenn er dem Wert entspricht, den das Kulturgut im Verkaufszeitpunkt unter nicht verfolgten Personen gehabt hätte (objektiver Verkehrswert). Der objektive Verkehrswert ist annäherungsweise mit Hilfe von Vergleichswerten aus Rechtsgeschäften mit vergleichbaren Marktbedingungen, wie Ort, Zeit und Verkaufsform, unter nicht verfolgten Personen mit vergleichbaren Kulturgütern zu ermitteln.

8b.3 Die freie Verfügbarkeit muss im Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäfts und der anschließenden Abwicklung bestanden haben. Sie fehlt insbesondere, wenn der Kaufpreis zur Entrichtung diskriminierender Sonderabgaben verwendet werden musste oder das Konto der veräußernden Person aufgrund diskriminierender Rechtsvorschriften gesperrt war. Die freie Verfügbarkeit fehlt bei aufgrund der NS-Gesetzgebung als „Jude“ verfolgten Personen in der Regel nach dem 14. Mai 1938.

8b.4 Für die Widerlegung der Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust des Kulturgutes und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft ist die andere Partei beweisbelastet. Im Falle einer solchen Widerlegung kann die oder der Antragsberechtigte Tatsachen vortragen, aus denen sich der hinreichend enge Zusammenhang dennoch ergibt. Dieser Vortrag kann insbesondere darauf gestützt werden, dass die veräußernde Person wegen einer individuellen Zwangslage oder unerlaubten Handlung im Zusammenhang mit der Verfolgung in den Abschluss des Rechtsgeschäfts eingewilligt hat.

Zu Ziffer 8b (Widerlegung bei Verkauf vor dem 15. September 1935)

Ziffer 8b gibt den Prüfungsablauf zur Widerlegung der Vermutungsregelung bei Verlusten durch Verkauf vor dem 15. September 1935 vor.

Zu Ziffer 8b.1

Die Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust durch Verkauf und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft, die Ziffer 8b.1 voraussetzt, ergibt sich aus Ziffer 8.2. Der Verkauf ist dabei eine von mehreren

möglichen Arten von Rechtsgeschäften; die hierfür geltenden Widerlegungstatbestände sind in den Ziffern 8b und 8c geregelt. Welche dieser Ziffern Anwendung findet, entscheidet sich anhand des Verkaufsdatums: Die maßgebliche zeitliche Zäsur ist der 15. September 1935, das Datum des Inkrafttretens der „Nürnberger Gesetze“.

Bei Verkäufen vor dem 15. September 1935 genügt für die Widerlegung der Vermutung der Nachweis, dass die veräußernde Person einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat (Nummer 1) und über diesen „frei“ verfügen konnte (Nummer 2). Für Rechtsgeschäfte außerhalb des NS-Machtbereichs durch eine nicht „dauerhaft“ aus diesem

geflohene verfolgte Person enthält Ziffer 8.4 eine Sonderregelung.

Zu Ziffer 8b.2

Nach Satz 1 ist für die Angemessenheit des Kaufpreises grundsätzlich der objektive Verkehrswert des Kulturgutes maßgeblich.

Satz 2 erläutert, dass es sich hierbei um einen hypothetischen Wert handelt, der sich nur annäherungsweise ermitteln lässt. Bei freihändigen Verkäufen und Versteigerungen aufgrund privater Einlieferungen von Kulturgütern können beispielsweise zeitnah zum Verlustzeitpunkt erschienene Versteigerungskataloge herangezogen werden. Anhand dieser Vergleichswerte kann ein durchschnittlicher Marktpreis für vergleichbare Werke der Künstlerin oder des Künstlers gefunden werden.

Zu Ziffer 8b.3

Satz 1 präzisiert den Zeitraum, innerhalb dessen es auf die freie Verfügbarkeit des Kaufpreises ankommt: Umfasst ist nicht nur der Abschluss des Rechtsgeschäftes, sondern auch dessen anschließende Abwicklung. Mit „Abwicklung“ sind sämtliche noch mit dem Rechtsgeschäft zusammenhängende Handlungen gemeint, vor allem die Entgegennahme von Kulturgut bzw. Kaufpreis durch die beteiligten Parteien. Wie lange dies jeweils gedauert hat, ist im Einzelfall zu prüfen.

Diskriminierende Sonderabgaben im Sinne von Satz 2 sind beispielsweise die „Reichsfluchtsteuer“, die „Judenvermögensabgabe“ und die „Dego-Abgabe“.

Satz 3 enthält zugunsten der Antragsberechtigten mit dem 14. Mai 1938 eine zeitliche Zäsur, nach der die freie Verfügbarkeit des Kaufpreises regelmäßig nicht mehr vorliegt. Der hierfür

maßgebliche „Allgemeine vertrauliche Erlass Nr. 64“ betraf nur Personen, die im Sinne der anti-semitischen und rassistischen NS-Gesetzgebung als „Jude“ galten. Bei sonstigen kollektiv- oder individuell Verfolgten findet das Regel-Ausnahme-Verhältnis daher keine Anwendung.

Auch weitere Daten können für die Ermittlung der freien Verfügbarkeit des Kaufpreises beachtlich sein: Aufgrund der NS-Gesetzgebung als „Jude“ verfolgten Personen wurde, soweit sie ihren Wohnsitz im Inland hatten, mit § 14 der Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (RGBl. S. 1709) verboten, Kunstgegenstände mit einem Wert von über 1.000 Reichsmark zu verpfänden oder freihändig zu veräußern. Mit dem Erlass der 5. Durchführungsverordnung zur Einsatzverordnung vom 25. April 1941 (RGBl. S. 218) entfiel auch die Wertgrenze von 1.000 Reichsmark.

Zu Ziffer 8b.4

Wenn der anderen Partei die Widerlegung der Vermutung gelingt, bleibt es nach Satz 2 der oder dem Antragsberechtigten unbenommen, Tatsachen vorzutragen, aus denen sich dennoch der hinreichend enge Zusammenhang zwischen dem Verlust durch Verkauf und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft ergibt. Regelbeispiele für diesen Vortrag finden sich in Satz 3. Für Fälle individuell verfolgter Personen bietet diese Regelung eine Erleichterung, da diese nicht unter die Voraussetzungen der Ziffer 8c fallen.

ZIFFER 8c *Widerlegung bei Verkauf durch eine kollektivverfolgte Person nach dem 15. September 1935*

8c.1 Bei dem Verlust des Kulturgutes aufgrund eines Verkaufs durch eine kollektivverfolgte Person ab dem 15. September 1935 kann die Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft widerlegt werden, wenn diese

1. einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat, über diesen frei verfügen konnte und
2. der Abschluss des Rechtsgeschäftes seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die NS-Herrschaft stattgefunden hätte oder
3. die Erwerberseite die Vermögensinteressen der veräußernden Person in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg gewahrt hat.

8c.2 Der Abschluss des Rechtsgeschäftes hätte seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die NS-Herrschaft stattgefunden, wenn die Verfolgung keine Auswirkungen auf die Entscheidung zum Verkauf, auf die Gestaltung des Kaufpreises oder auf die Wahl einer bestimmten Zahlungsweise hatte. Anhaltspunkte hierfür können insbesondere sein, dass

1. die veräußernde Person bereits vor dem 30. Januar 1933 ernsthafte Verkaufsabsichten hatte oder
2. der Verkauf Teil einer Erbauseinandersetzung war.

8c.3 Die Wahrung der Vermögensinteressen in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg setzt ein außergewöhnlich loyales Verhalten der Erwerberseite voraus. Insbesondere kann davon ausgegangen werden, wenn der Vermögenstransfer ins Ausland erfolgte und die Zahlung die veräußernde Person trotz devisenrechtlicher Bestimmungen erreichen konnte. Die Zahlung eines angemessenen Kaufpreises allein ist hierfür nicht ausreichend.

8c.4 Für die Widerlegung der Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust des Kulturgutes und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft ist die andere Partei beweisbelastet.

Zu Ziffer 8c (Widerlegung bei Verkauf durch eine kollektivverfolgte Person nach dem 15. September 1935)

Ziffer 8c gibt den Prüfungsablauf zur Widerlegung der Vermutungsregelung bei Verlusten aufgrund eines Verkaufs nach dem 15. September 1935 vor. Die Widerlegungstatbestände von Ziffer 8c gelten nur für kollektivverfolgte Personen. Haben individuell verfolgte Personen ein Kulturgut nach dem 15. September 1935 verkauft, gelten ausschließlich die Widerlegungstatbestände von Ziffer 8b.

Zur Systematik der Ziffern 8b und 8c sowie zum Datum des 15. September 1935 vgl. die Erläuterungen zu Ziffer 8b.1.

Zu Ziffer 8c.1

Bei Verkäufen nach dem 15. September 1935 durch eine kollektivverfolgte Person ist für die Widerlegung der Vermutungsregelung zunächst der Nachweis erforderlich, dass die veräußernde Person einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat und über diesen frei verfügen konnte (Nummer 1). Darüber hinaus ist nachzuweisen, dass entweder das Rechtsgeschäft seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die NS-Herrschaft stattgefunden hätte (Nummer 2) oder die Erwerberseite die Vermögensinteressen der veräußernden Person in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg gewahrt hat (Nummer 3).

Zu Nummer 1 vgl. die Erläuterungen zu Ziffer 8b.1 bis 8b.3.

Zu Ziffer 8c.2

Satz 1 beschreibt die Bereiche, die den „wesentlichen Inhalt“ des Rechtsgeschäftes bilden und frei von einer Beeinflussung durch die NS-Herrschaft sein müssen. Hierunter fällt nicht nur die Ver-

kaufsentscheidung selbst, sondern auch die Gestaltung des Kaufpreises sowie die Wahl einer bestimmten Zahlungsweise.

Die beiden Regelbeispiele in Satz 2 beschreiben Anhaltspunkte dafür, dass ein Rechtsgeschäft von der Verfolgung unbeeinflusst war.

Zu Ziffer 8c.3

Nach Satz 1 ist ein außergewöhnlich loyales Verhalten seitens der Käuferin oder des Käufers erforderlich.

Das Regelbeispiel in Satz 2 setzt voraus, dass die Erwerberseite bei einem Vermögenstransfer ins Ausland mitgewirkt hat und die Zahlung der veräußernden Person tatsächlich in voller Höhe zugutegekommen ist.

Satz 3 stellt in Bezug auf Satz 1 klar, dass allein die Zahlung eines angemessenen Kaufpreises für die Erfüllung des Widerlegungstatbestandes nicht ausreichend ist.

Zu Ziffer 8c.4

Ziffer 8c.4 hebt die Verteilung der Beweislast klarstellend hervor.

Eine Möglichkeit der oder des Antragsberechtigten, weitere für einen hinreichend engen Zusammenhang sprechende Tatsachen vorzutragen (vgl. Ziffer 8b.4 Satz 2), besteht nicht. Hintergrund ist, dass die andere Partei bereits im Rahmen der Widerlegung nachweisen muss, dass die veräußernde Person das Rechtsgeschäft seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die NS-Herrschaft abgeschlossen hätte. Tatsachen, die für einen hinreichend engen Zusammenhang mit der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft sprechen, schließen daher bereits eine Widerlegung der Vermutung aus.

ZIFFER 8d *Verlust durch Schenkung und durch sonstige Rechtsgeschäfte*

8d.1 Auch bei Schenkungen gilt grundsätzlich die Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust des Kulturgutes und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft. Die Vermutung gilt nicht, soweit nach den persönlichen Beziehungen zwischen den Parteien eine Anstandsschenkung naheliegt. Der anderen Partei steht der Nachweis offen, dass die Schenkung nicht im Zusammenhang mit der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft stand.

8d.2 Gleiches gilt sinngemäß auch für den Verlust des Kulturgutes durch sonstige Rechtsgeschäfte.

Zu Ziffer 8d (Verlust durch Schenkung und durch sonstige Rechtsgeschäfte)

Ziffer 8d regelt den Verlust aufgrund aller Rechtsgeschäfte außer dem Verkauf. Unter diesen hat die Schenkung bislang die größte Bedeutung in der Praxis erlangt und findet sich daher in einem eigenen Absatz.

Zu Ziffer 8d.1

Ziffer 8d.1 gibt den Prüfungsablauf zur Widerlegung der Vermutungsregelung bei Verlusten aufgrund von Schenkungen vor.

Satz 1 hält klarstellend fest, dass die Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft aus Ziffer 8.2 grundsätzlich auch bei Schenkungen gilt.

Von diesem Grundsatz wird nach Satz 2 bei Anstandsschenkungen abgewichen. Eine „Anstandsschenkung“ liegt dann nahe, wenn die Schenkung nach den Anschauungen der sozialen Kreise, de-

nen die schenkende Person angehört, nicht unterbleiben könnte, ohne dass diese dort an Ansehen verlieren würde. Beispielsweise können Geburtstags- oder Hochzeitsgeschenke sowie Geschenke zu religiösen Festen Anstandsschenkungen sein, wobei im Einzelfall vor allem die Angemessenheit zu prüfen ist.

Neben dem Nachweis einer Anstandsschenkung kann die andere Partei nach Satz 3 die Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust des Kulturgutes und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft widerlegen. Hierfür hat sie nachzuweisen, dass die Schenkung auch ohne diese Umstände erfolgt wäre, beispielsweise da es sich um eine echte Schenkung handelte.

Zu Ziffer 8d.2

Ziffer 8d.2 hält fest, dass bei sonstigen Rechtsgeschäften sinngemäß die Regelungen zur Schenkung Anwendung finden. Dies betrifft vor allem die Vermutung eines hinreichend engen Zusammenhangs zwischen dem Verlust und der Ver-

folgung aufgrund der NS-Herrschaft sowie die Möglichkeit ihrer Widerlegung durch die andere Partei. Bei dieser Widerlegung können die Beson-

derheiten des jeweiligen Rechtsgeschäftes berücksichtigt werden, beispielsweise bei einem Tausch die Gleichwertigkeit der Leistungen.

ZIFFER 9

Verlust aufgrund eines Verkaufs außerhalb des NS-Machtbereichs

- 9.1 Bei einem Verlust eines außerhalb des NS-Machtbereichs befindlichen Kulturgutes aufgrund eines Verkaufs durch eine dauerhaft aus dem NS-Machtbereich geflohene kollektivverfolgte Person ist ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Verlust und der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft erforderlich. Dieser wird nicht vermutet. NS-Machtbereich ist das Territorium des Deutschen Reichs ab dem 30. Januar 1933, Österreichs ab dem 12. März 1938, die annektierten Gebiete der Tschechoslowakei ab dem 1. Oktober 1938, das Memelland ab dem 23. März 1939 sowie die ab dem Beginn des Zweiten Weltkriegs am 1. September 1939 von der deutschen Wehrmacht besetzten Länder. Zum NS-Machtbereich zählen auch unbesetzte Gebiete, für die im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes die deutsche Veranlassung anerkannt wurde.
- 9.2 Der unmittelbare Zusammenhang ist anhand der Umstände des Verkaufs zu bestimmen, wie sie sich bei einer wertenden Gesamtschau darstellen. Im Rahmen dieser wertenden Gesamtschau ist insbesondere zu berücksichtigen,
 1. ob ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang (längstens bis zum 8. Mai 1945) zwischen dem Verlust aufgrund eines Verkaufs und der verfolgungsbedingten Flucht bestand und
 2. ob wegen der verfolgungsbedingten Flucht kein angemessener Kaufpreis erzielt und/oder über diesen nicht frei verfügt werden konnte. Maßgeblich können insbesondere eine verweigerte Arbeitserlaubnis oder ein prekärer Aufenthaltstitel sein, die es der veräußernden Person verwehrten, als gleichberechtigte Marktteilnehmerin aufzutreten. Im Rahmen der freien Verfügbarkeit kann die Notwendigkeit zu berücksichtigen sein, die durch den Verkauf erlangte Gegenleistung zur Sicherung des eigenen Geflüchtetenstatus zu verwenden.

Zu Ziffer 9 (Verlust aufgrund eines Verkaufs außerhalb des NS-Machtbereichs)

Ziffer 9 regelt die speziellen Voraussetzungen von gerechten und fairen Lösungen bei Verkäufen von Kulturgütern außerhalb des NS-Machtbereichs.

Zu Ziffer 9.1

Satz 1 enthält grundlegende Weichenstellungen für den Umgang mit sogenanntem Fluchtgut:

- Ziffer 9 regelt Verkäufe von außerhalb des NS-Machtbereichs befindlichen Kulturgütern durch „dauerhaft aus dem NS-Machtbereich geflohene“ Personen. Befand sich das Kulturgut zum Verkaufszeitpunkt noch innerhalb des NS-Machtbereichs, finden die Ziffern 8, 8b und 8c Anwendung. Gleiches gilt, wenn die verfolgte Person nicht „dauerhaft aus dem NS-Machtbereich geflohen“ war. Dabei sind die Besonderheiten von Ziffer 8.4 zu berücksichtigen.
- Anders als bei Verkäufen innerhalb des NS-Machtbereichs ist ein „hinreichend enger“ Zusammenhang nicht ausreichend, erforderlich ist vielmehr ein „unmittelbarer Zusammenhang“. Diese Unterscheidung ist deshalb erforderlich, da in den Fällen der Ziffer 9 ein spezielles Zurechnungsmodell erforderlich ist: der Zusammenhang zwischen Verlust und Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft muss so unmittelbar sein, dass der Ort des Verlustes dahinter zurücktritt.

Satz 2 enthält einen weiteren Unterschied zu Verkäufen innerhalb des NS-Machtbereichs: Für den „unmittelbaren Zusammenhang“ wird keine Vermutungsregelung formuliert, sondern stattdes-

sen eine „wertende Gesamtschau“ eröffnet; hierzu haben die Antragsberechtigten vorzutragen. Auch dies folgt aus den unterschiedlichen Verhältnissen innerhalb und außerhalb des NS-Machtbereichs: In den Emigrationsländern kann nicht jeder Verkauf zunächst als unmittelbar mit der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft in Zusammenhang stehend gewertet werden.

Sätze 3 und 4 definieren den zeitlichen und örtlichen Umfang des NS-Machtbereichs.

Zu Ziffer 9.2

Um den Besonderheiten der Verkaufsumstände Rechnung zu tragen, ist der unmittelbare Zusammenhang nach Satz 1 im Rahmen einer wertenden Gesamtschau zu ermitteln. Diese eröffnet einen Raum, innerhalb dessen der jeweilige Sachverhalt in seine einzelnen Bestandteile aufgegliedert und diese bewertet werden können.

Nach Satz 2 sind wesentliche Bestandteile der Gesamtschau der unmittelbare zeitliche Zusammenhang zwischen dem Verkauf und der verfolgungsbedingten Flucht (Nummer 1) sowie die (fehlende) Möglichkeit der Erzielung eines angemessenen Kaufpreises und der freien Verfügbarkeit über diesen (Nummer 2).

Für die Bestimmung der Unmittelbarkeit des zeitlichen Zusammenhangs enthält Nummer 1 bewusst keine Vorgaben.

Nummer 2 benennt Konstellationen, in denen sich die verfolgungsbedingte Flucht auf die Angemessenheit des Kaufpreises (Satz 1) und die „freie“ Verfügbarkeit über diesen (Satz 2) ausgewirkt haben kann. Zur Angemessenheit des Kaufpreises und der „freien“ Verfügbarkeit vgl. auch die Erläuterungen zu Ziffer 8b.3.

Abschnitt IV – Entscheidung

ZIFFER 10 *Gründe für den Ausschluss einer gerechten und fairen Lösung*

Eine gerechte und faire Lösung kann ausgeschlossen sein, wenn die oder der Antragsberechtigte oder ihre oder seine Rechtsvorgängerin oder ihr oder sein Rechtsvorgänger auf der Grundlage der alliierten Rückerstattungsgesetze einen Privatvergleich geschlossen hat, der den Verbleib des Kulturgutes bei der jeweiligen Besitzerin oder dem jeweiligen Besitzer gegen eine Geldzahlung oder sonstige Gegenleistung zum Inhalt hat. Ein Privatvergleich stellt keinen Ausschlussgrund dar, wenn der Abschluss in eklatanter Weise unbillig erscheint.

Zu Ziffer 10 (Gründe für den Ausschluss einer gerechten und fairen Lösung)

Ziffer 10 ist eine der Entscheidungsfindung vorgelagerte Regelung und enthält Gründe, die eine gerechte und faire Lösung ausschließen können.

Nach Satz 1 kann ein Vergleich, an dem eine staatliche Stelle nicht beteiligt war (Privatvergleich) und der auf der Grundlage der alliierten Rückerstattungsgesetze nach dem 8. Mai 1945 geschlossen wurde, eine gerechte und faire Lösung hinsichtlich des in Rede stehenden Kulturgutes ausschließen. Hierfür muss der Vergleich den Verbleib des Kulturgutes bei der jeweiligen Besitzerin oder dem jeweiligen Besitzer gegen eine Geldzahlung oder sonstige Gegenleistung beinhalten.

Solche Privatvergleiche wurden in der Regel vor Inkrafttreten des Bundesrückerstattungsgesetzes im Jahr 1957 geschlossen. Sie sind nicht in den Rückerstattungsarchiven der Oberfinanzdirektionen zu finden, sondern (bei einem vor einer Wiedergutmachungskammer protokollierten

Vergleich oder einer entsprechend begründeten Antragsrücknahme) in den Akten der Wiedergutmachungsämter. Im Einzelfall gelten diese Überlegungen auch für Privatvergleiche, die außerhalb von Wiedergutmachungsverfahren geschlossen wurden.

Satz 2 durchbricht die grundsätzliche Ausschlusswirkung von solchen Privatvergleichen, wenn deren Abschluss in eklatanter Weise unbillig erscheinen muss. Diese Formulierung soll klarstellen, dass eine Durchbrechung des durch den Vergleich geschaffenen Rechtsfriedens nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt. Dies können beispielsweise Konstellationen sein, in denen die frühere Eigentümerin oder der frühere Eigentümer den Abschluss eines Vergleichs als unausweichlich sehen musste, weil ein gerichtliches Verfahren keinen Erfolg versprach, da es ihr oder ihm wegen der Verfolgung an den nötigen Nachweisen fehlte.

Nach Satz 2 kann eine eklatante Unbilligkeit vor allem vorliegen, wenn der Vergleich inhaltlich nicht den Maßstäben des jeweils anwendbaren

Rechts entspricht. Gemeint ist eine negative Abweichung zulasten der früheren Eigentümerin oder des früheren Eigentümers des Kulturgutes. Bei der Auslegung des Vergleichs können, soweit

sie nach IPR anwendbar sind, insbesondere die §§ 138 und 242 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) herangezogen werden.

ZIFFER 11 *Gerechte und faire Lösung*

11.1 Liegen die Voraussetzungen gemäß Abschnitt II und Abschnitt III für eine gerechte und faire Lösung vor, ist die Rückgabe des Kulturguts an die Antragsberechtigten oder den Antragsberechtigten vorrangig.

11.2 Insbesondere bei bestehenden Sachverhaltslücken kann eine gerechte und faire Lösung darin bestehen, dass

1. das Kulturgut unter Teilung des Erlöses verkauft wird oder
2. das Kulturgut bei der aktuellen Besitzerin oder dem aktuellen Besitzer oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer verbleibt und nur unter Darstellung der Verlustumstände sowie der Provenienz öffentlich ausgestellt wird.

Eine gerechte und faire Lösung kann auch in einer Modifizierung, Ergänzung oder Kombination der Nummern 1 und 2 bestehen. Lösungen, die eine unmittelbare Geldzahlung beinhalten, sind ausgeschlossen. Es sei denn, die Parteien einigen sich im Rahmen einer gütlichen Einigung vor dem Schiedsgericht auf eine einvernehmliche Beilegung des Streits.

11.3 Stand das Kulturgut im Verlustzeitpunkt im Eigentum eines Unternehmens, kann die gerechte und faire Lösung herbeigeführt werden

1. im Falle einer Nachtragsliquidation gegenüber dem Unternehmen i. L. oder
2. gegenüber einer Gesamthandsgemeinschaft in Rechtsnachfolge der ehemaligen Anteilseignerinnen oder Anteilseigner.

Bei der Beteiligung an einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft hat die gerechte und faire Lösung die anteiligen Berechtigungen nach den Bestimmungen des jeweils anwendbaren Gesellschaftsrechts zu berücksichtigen.



11.4 Sofern es in zeitlicher Abfolge aufeinander folgende Verluste desselben Kulturgutes im Zusammenhang mit der Verfolgung aufgrund der NS-Herrschaft gab, ist allein die erstgeschädigte Person bei einer gerechten und fairen Lösung zu berücksichtigen (Prioritätsprinzip).

11.5 Liegen die Voraussetzungen für eine gerechte und faire Lösung nicht vor, ist der Antrag abzulehnen. Im Falle der Ablehnung soll das erkennbar gewordene allgemeine Schicksal der verfolgten Person festgestellt und gewürdigt werden.

Zu Ziffer 11 (Gerechte und faire Lösung)

Nach Punkt 8 der Washingtoner Prinzipien sollen in dem Fall, dass die „Vorkriegseigentümer“ von durch die Nationalsozialisten beschlagnahmten und in der Folge nicht zurückgegebenen Kunstwerken oder ihre Erben oder Erben ausfindig gemacht werden können, gerechte und faire Lösungen gefunden werden. Diese können „je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen“. Die Gemeinsame Erklärung vom Dezember 1999 geht in Ziffer I. davon aus, dass Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den „legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben“ zurückzugeben sind.

An diesen Erklärungen orientiert sich Ziffer 11, welche die gerechten und fairen Lösungen regelt.

Zu Ziffer 11.1

Ziffer 11.1 stellt klar, dass beim Vorliegen der Voraussetzungen eine gerechte und faire Lösung vorrangig die Rückgabe des in Rede stehenden Kulturgutes ist.

Zu Ziffer 11.2

Neben der Rückgabe des Kulturgutes bestehen nach Ziffer 11.2 weitere Möglichkeiten für eine gerechte und faire Lösung.

Satz 1 stellt klar, dass die Entscheidungsoptionen der Nummern 1 und 2 vor allem in Betracht kommen, wenn sich der jeweilige Sachverhalt nicht ausermitteln lässt. Trotz der bestehenden Sachverhaltslücken muss in dem Verfahren aber die Überzeugung gewonnen worden sein, dass die Voraussetzungen für eine gerechte und faire Lösung vorliegen. „Teilung“ meint nicht notwendigerweise eine hälftige Aufteilung des Kaufpreises.

Satz 2 erweitert das Spektrum der gerechten und fairen Lösungen um Modifizierungen, Ergänzungen und Kombinationen der Entscheidungsoptionen des Satzes 1.

Sätze 3 und 4 stellen klar, dass eine unmittelbare Geldzahlung nur dann Gegenstand einer durch Schiedsspruch gefundenen gerechten und fairen Lösung sein kann, wenn diese auf einer gütlichen Einigung (etwa einem Vergleich) vor dem Schiedsgericht gründet. Dies gilt zunächst für das schiedsgerichtliche Verfahren, da einem auf eine

Geldzahlung erkennenden Schiedsspruch haushalts- und landesverfassungsrechtliche Regelungen entgegenstehen. Sonstige entscheidende Stellen können sich an dieser Regelung orientieren, zumal auch Geldzahlungen der Antragsberechtigten an die andere Partei hiervon umfasst sind.

Zu Ziffer 11.3

Satz 1 enthält eine Regelung für Kulturgüter, die sich im Verlustzeitpunkt im Eigentum eines Unternehmens befanden.

Sofern es im Rahmen der Klärung von anteiligen Berechtigungen an einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft auf rechtliche Bestimmungen ankommt, eröffnet Satz 2 die Möglichkeit, auf das jeweils anwendbare Gesellschaftsrecht zurückzugreifen. Dieses ist im Einzelfall nach den Regelungen des Internationalen Privatrechts (IPR) zu identifizieren.

Zu Ziffer 11.4

Ziffer 11.4 stellt klar, dass das Prioritätsprinzip gilt. Um potentielle erstgeschädigte Personen zu ermitteln bzw. ausschließen zu können, soll, soweit es möglich ist, die Provenienz des jeweils in Rede stehenden Kulturgutes bis zum 30. Januar 1933 zurückverfolgt werden.

Zu Ziffer 11.5

Satz 1 stellt klar, wann ein Antrag abzulehnen ist.

Auch bei einer Antragsablehnung soll nach Satz 2 das allgemeine Verfolgungsschicksal der oder des Antragsberechtigten oder ihrer oder seiner Rechtsvorgängerin oder ihres oder seines Rechtsvorgängers in der Entscheidung angemessene Beachtung finden.

ZIFFER 12 *Sonstige Bestimmungen*

12.1 Beinhaltet die gerechte und faire Lösung eine Rückgabe an die Antragsberechtigte oder den Antragsberechtigten, hat ein Abgleich mit bereits erfolgten materiellen Wiedergutmachungsleistungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) zu erfolgen. Um Doppelentschädigungen zu vermeiden, soll eine Anfrage an das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) gerichtet werden. Erhebt das BADV für den Bund einen Rückzahlungsanspruch, ist dieser bei der gerechten und fairen Lösung zu berücksichtigen.

12.2 Zu berücksichtigen sind außerdem Geldzahlungen oder sonstige Gegenleistungen aufgrund von Privatvergleichen. Ausnahmsweise können von der anderen Partei getätigte signifikante Aufwendungen berücksichtigt werden.

12.3 Jede gerechte und faire Lösung ist an das Deutsche Zentrum Kulturgutverluste (DZK) zur Aufnahme in das Restitutionsregister zu übermitteln.

Zu Ziffer 12 (Sonstige Bestimmungen)

Zu Ziffer 12.1

Bereits die Gemeinsame Erklärung vom Dezember 1999 sieht in Ziffer I. „den Abgleich mit bereits erfolgten materiellen Wiedergutmachungsleistungen“ vor. Hierdurch sollen Doppelentschädigungen vermieden werden, die zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung der Verfolgten der NS-Herrschaft führen können. Einer gerechten und fairen Lösung stehen solche bereits erfolgten materiellen (finanziellen) Wiedergutmachungsleistungen nicht entgegen.

In der Praxis außerhalb der schiedsgerichtlichen Verfahren sollte eine Rückgabevereinbarung zwischen der oder dem Antragsberechtigten und der anderen Partei eine Erklärung über den Erhalt aller für den Verlust des Kulturgutes bereits gewährten Leistungen enthalten. Im Falle einer finanziellen Wiedergutmachungsleistung des Bundes ist eine Rückzahlungsverpflichtung der oder des Antragsberechtigten Zug um Zug gegen die Rückgabe des Kulturgutes festzuhalten.

Zu Ziffer 12.2

Satz 1 betrifft Fälle, in denen trotz des Abschlusses eines Privatvergleichs nach dem 8. Mai 1945 auf Rückgabe des Kulturgutes entschieden wird. In diesem Fall sind Geldzahlungen oder sonstige Gegenleistungen ebenfalls zur Vermeidung von Doppelentschädigungen bei der gerechten und fairen Lösung zu berücksichtigen.

Signifikante Aufwendungen nach Satz 2 können beispielsweise Kosten der anderen Partei für aufwendige, aber notwendige Restaurierungen an dem in Rede stehenden Kulturgut sein. Mit der Beschränkung auf Ausnahmefälle wird deutlich, dass eine Berücksichtigung nur in Betracht kommen kann, wenn die Aufwendungen im Einzelfall erheblich waren.

Ziffer 12.3

Ziffer 12.3 schreibt die Übermittlung der gefundenen gerechten und fairen Lösung an das DZK (Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste) vor. Hierdurch soll die Transparenz der in Deutschland getroffenen Entscheidungen über NS-Raubgut erhöht werden.

Anlage VII: Kontaktdaten

Kontaktdaten des Deutschen Zentrums Kulturgutverluste

Deutsches Zentrum Kulturgutverluste
Humboldtstraße 12
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 7277630
E-Mail: kontakt@kulturgutverluste.de
Internet: www.kulturgutverluste.de

Bei Fragen zum Themenbereich Lost Art-Datenbank:
E-Mail: lostart@kulturgutverluste.de

Kontaktdaten des Help Desk beim Deutschen Zentrum Kulturgutverluste

Deutsches Zentrum Kulturgutverluste, Außenstelle
Dr. Susanne Meyer-Abich
Leiterin Help Desk
Seydelstraße 18
10117 Berlin
Tel.: 030 233849385
E-Mail: helpdesk@kulturgutverluste.de
Internet: www.kulturgutverluste.de/kontexte/ns-
raubgut/help-desk-fuer-anfragen-zu-ns-raubgut

Kontaktdaten der koordinierenden Stellen zur Provenienzforschung bzw. der jeweils zuständigen Stellen auf Länderebene – Stand 20. Oktober 2025

BW Ministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kunst
Abteilung Kunst und Kultur
Referat 53
Königstraße 46
70173 Stuttgart
Herr Steffen Ulrich
Tel.: 0711 2792972
E-Mail: Steffen.Ulrich@mwk.bwl.de

BY Für staatliche Museen:
Staatliche Museumsagentur Bayern
Referat für Provenienzforschung
Landshuter Allee 8
80637 München
Tel.: 089 3249335101
E-Mail: provenienz@museumsagentur-
bayern.de
Internet: www.museumsagentur-bayern.de

Für nichtstaatliche Museen:
Landesstelle für die nichtstaatlichen
Museen in Bayern
Beratungsfeld Provenienzforschung
Obere Stadtmühlgasse 1
91781 Weißenburg

Frau Christine Bach
 Tel.: 0162 23883827
 E-Mail: christine.bach@blfd.bayern.de

Frau Dr. Marlen Topp
 Tel.: 0162 1005188
 E-Mail: marlen.topp@blfd.bayern.de
 Internet: www.museumsberatung-bayern.de/
 provenienzforschung

BE Senatsverwaltung für Kultur und
 Gesellschaftlichen Zusammenhalt
 Brunnenstraße 188-190
 10119 Berlin
 Frau Dr. Elena von Moltke (ZSD13)
 Tel.: 030 90228410
 E-Mail: Elena.vonMoltke@Kultur.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/sen/kultgz/

BB Brandenburgisches Landeshauptarchiv
 (BLHA) – insb. OFP-Projekt
 Am Mühlenberg 3
 14476 Potsdam
 Frau Julia Moldenhawer
 Tel.: 0331 5674245
 E-Mail: julia.moldenhawer@blha.branden-
 burg.de
 Internet: www.blha.brandenburg.de

Museumsverband des Landes Brandenburg
 Am Bassin 3
 14467 Potsdam
 Herr Alexander Sachse
 Tel.: 0331 2327914

E-Mail: sachse@museen-brandenburg.de
 Internet: www.museen-brandenburg.de

Universität Potsdam
 Bereichsbibliothek Golm (IKMZ),
 Universitätsbibliothek Potsdam,
 Karl-Liebknecht-Straße 24-25
 14476 Potsdam

Herr Dr. Andreas Kennecke
 E-Mail: kennecke@uni-potsdam.de
 Internet: www.ub.uni-potsdam.de

HH Behörde für Kultur und Medien der Freien
 und Hansestadt Hamburg
 Frau Dr. Christine Axer
 Amtsleitung des Staatsarchivs Hamburg
 Kattunbleiche 19
 22041 Hamburg
 Tel.: 040 428313101
 Mobil: 0176 42855295
 E-Mail: christine.axer@bkm.hamburg.de

Frau Anja Turner
 Referatsleitung Museen
 Hohe Bleichen 22
 20354 Hamburg
 Tel.: 040 42824414
 Mobil: 0176 42872295
 E-Mail: Anja.turner@bkm.hamburg.de

HB Freie Hansestadt Bremen
 Der Senator für Kultur
 Altenwall 15/16
 28195 Bremen
 Frau Verena Borgmann
 Tel.: 0421 36186653
 E-Mail: verena.borgmann@kultur.bremen.de

HE Für staatliche Museen:
 Zentrale Stelle für Provenienzforschung
 Museum Wiesbaden
 Friedrich-Ebert-Allee 2
 65185 Wiesbaden
 E-Mail: info@provenienzforschung.
 hessen.de
 Internet: www.provenienzforschung.hessen.de

Für nichtstaatliche Museen:
 Museumsverband Hessen e.V.
 Kölnische Str. 42-46
 34117 Kassel

- E-Mail: info@museumsverband-hessen.de
Internet: www.museumsverband-hessen.de
- MV** Ministerium für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Abteilung Kultur, Referat 400 Kulturelle
Grundsatzangelegenheiten
Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin
Herr Mathias Rautenberg
Tel.: 0385 58818402
E-Mail: mathias.rautenberg@wkm.mv-regierung.de
Internet: www.regierung-mv.de/Landes-regierung/wkm/
- NI** Netzwerk Provenienzforschung in
Niedersachsen
Willy-Brandt-Allee 5
30169 Hannover
Frau Dr. Claudia Andratschke
Tel.: 0511 9807821
E-Mail: info@provenienzforschung-niedersachsen.de
Internet: www.provenienzforschung-niedersachsen.de/
- NW** Koordinationsstelle für Provenienzforschung
in Nordrhein-Westfalen (KPF.NRW)
Bachstraße 5-9
53115 Bonn
Frau Jasmin Hartmann, Leitung
Tel: 0228 2070160
E-Mail: kontakt@kpf.nrw
Internet: www.kpf.nrw
- RP** Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und In-
tegration Rheinland-Pfalz Abteilung 76 - Kultur
Kaiser-Friedrich-Str. 5a
55116 Mainz
Tel.: 06131 160 (zentraler Telefondienst)
E-Mail: [poststelle\(@\)mffki.rlp.de](mailto:poststelle(@)mffki.rlp.de)
- SL** Ministerium für Bildung und Kultur des
Saarlandes
Abteilung F - Kultur, Industriekultur,
Denkmalpflege
Trierer Straße 33
66111 Saarbrücken
Herr Dr. Hans-Peter Klemm
Tel.: 0681 5011365
E-Mail: h-p.klemm@kultur.saarland.de
- SN** Beratung durch Provenienzforschungsteam
der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden
in Kooperation mit der Sächsischen Landes-
stelle für Museumswesen:
Herr Dr. Thomas Rudert
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Tel.: 0351 49147539
E-Mail: thomas.rudert@skd.museum
- Grundsatzfragen:
Sächsische Landesstelle für Museumswesen
Frau Katja Margarethe Mieth (Direktorin)
Tel.: 0351 49143800
E-Mail: landesstelle@skd.museum
- ST** Koordinierungsstelle Provenienzforschung
Museumsverband Sachsen-Anhalt e.V.
Frau Dr. Annette Müller-Spreitz
Käthe-Kollwitz-Str. 11
06406 Bernburg
Tel./Fax: 03471 628116
Mobil: 0151 27138327
Internet: www.mv-sachsen-anhalt.de
- SH** Ministerium für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
Referat 42 Kulturelles Erbe
Jensendamm 5
24105 Kiel

Frau Dr. Katrin Kummer (Referatsleiterin)
Tel. 0431 9885937
E-Mail: Katrin.Kummer@bimi.landsh.de

Frau Luise Schömers (Referentin)
 Tel. 0431 9885845
 E-Mail: Luise.Schoemers@bimi.landsh.de

Frau Ulrike Knott
 Tel. 0431 9885865
 E-Mail: Ulrike.Knott@bimi.landsh.de

TH Thüringer Ministerium für Bildung, Wissen-
 schaft und Kultur
 Referat 62
 Frau Dr. Annika Michalski
 Werner-Seelenbinder-Straße 7
 99096 Erfurt
 Tel: 0361 573214741
 E-Mail: Annika.Michalski@tmbwk.thueringen.de

Museumsverband Thüringen e.V.
 Provenienzforschung Wallstraße 18
 99084 Erfurt
 Tel.: 0361 241 426 40
 E-Mail: info@museumsverband-thueringen.de

Kontaktdaten des Bundesamts für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen

Bundesamt für zentrale Dienste und offene
 Vermögensfragen (BADV)
 DGZ-Ring 12
 Referat C2/C3, Rückerstattungsarchiv
 13086 Berlin
 Tel.: 030 18 70300
 E-Mail: Kunst-BRUEG-Archiv@badv.de
 Internet: www.badv.bund.de

Dank

Der vorliegende Text der Neufassung der Handreichung 2025 basiert auf der Handreichung vom Februar 2001 in der 2019 überarbeiteten Fassung. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände danken allen, die mit ihrem Fachwissen zur Erstellung der Neufassung der Handreichung 2025 beigetragen haben

Impressum

Herausgeber

Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Stand

November 2025

Redaktion (BKM)

Maximilian Jankowiak, Dr. Marius Müller,
Vera Reckhaus, Maja Schweitzer

Gestaltung

Fork Unstable Media GmbH/fischerAppelt AG

Bildnachweis

Shutterstock/Watthana Tirahimonchan (Titel),
Shutterstock/AlyoshinE (S. 4)

Die Handreichung ist als elektronisches Dokument
abrufbar unter:
kulturgutverluste.de/handreichung

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit
der Bundesregierung.

Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum
Verkauf bestimmt.

Die Handreichung richtet sich an Mitarbeitende in den Kulturgut bewahrenden Einrichtungen, an Provenienzforscherinnen und Provenienzforscher ebenso wie an Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger. Auch Personen ohne Vorkenntnisse im Themenfeld finden hier hilfreiche Informationen.

Die Neufassung 2025 der Handreichung aktualisiert die zuletzt 2019 überarbeitete Broschüre aus dem Jahr 2001.



www.kulturstaatsminister.de

 x.com/bundeskultur
 linkedin.com/company/bundeskultur
 instagram.com/bundeskultur